

04.1152.02

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
des Grossen Rates

zum

**Ratschlag und Entwurf 04.1152.01 zu einem totalrevidierten
Notariatsgesetz**

vom 14. Dezember 2005/041152

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am
21. Dezember 2005.

I. Vorgehen

Am 9. Juli 2004 wurde den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt der Ratschlag zu einem totalrevidierten Notariatsgesetz zugestellt.

In seiner Sitzung vom 8. September 2004 hat der Grosse Rat dieses Geschäft der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) überwiesen. Nach dem Legislaturwechsel bildete die JSSK an ihrer Sitzung vom 8. Juni 2005 eine Subkommission, der folgende Mitglieder angehörten: Margrith von Felten, Präsidentin, Lukas Engelberger, Conradin Cramer, Anita Heer und Hansjörg Wirz.

Am 7. September 2005 liess sich die JSSK vom Autor des Gesetzesentwurfes, Herrn Prof. Dr. Christian Brückner, Herrn Dr. Roman Schnyder, Präsident der Notariatskammer Basel-Stadt und Herrn Dr. Benedikt Suter, Vorstandsmitglied der Notariatskammer sowie seitens der Verwaltung von Herrn Regierungsrat Dr. Guy Morin, Vorsteher des Justizdepartementes (JD) und Herrn Dr. Lukas Huber, Departementssekretär JD, und Herrn Dr. Urs Kamber (JD) in das Revisionsvorhaben einführen.

Am 21. September 2005 hielt die Subkommission eine ganztägige Klausur ab und beriet den ganzen Gesetzesentwurf zu handen der Gesamtkommission. Sie wurde dabei freundlicherweise erneut unterstützt durch Herrn Prof. Dr. Christian Brückner, Herrn Dr. Benedikt Suter und Herrn Dr. Urs Kamber.

Die Gesamtkommission ihrerseits befasste sich am 26. Oktober 2005 mit dem Entwurf; den nun vorliegenden Bericht konnte sie am 14. Dezember 2005 verabschieden.

Das Sekretariat der Kommission und der Subkommission wurde von Barbara Schüpbach-Guggenbühl geführt.

Die vorliegende Darstellung beschränkt sich auf die Kommissionsanträge, die in Abweichung des regierungsrätlichen Entwurfs an den Grossen Rat gestellt werden. Eine synoptische Darstellung (Anhang) zeigt das heute geltende Recht, den regierungsrätlichen Entwurf sowie die abweichenden Anträge der JSSK.

II. Ausgangslage

Auslöser für die Totalrevision des Notariatsgesetzes war der Wunsch der Justizkommission, der Aufsichtsbehörde über das Notariat in Basel-Stadt, nach einer gestrafften gesetzlichen Grundlage. Die Verwaltung konnte in der Folge Herrn Prof. Dr. Christian Brückner, Dozent und führender Autor im Beurkundungswesen, für die Ausarbeitung eines modernen Notariatsgesetzes gewinnen. Der heute vorliegende Erlasstext ist in seiner Struktur wissenschaftlich durchdacht und offen für die Entwicklungen in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Neu ist vor allem die Unterteilung des Beurkundungswesens in Willenserklärungen, in Sachbeurkundungen und in Wissenserklärungen sowie die Verschärfung der Kontrolle und der Aufsicht über die Notarinnen und Notare. Demgegenüber bringt der Entwurf keine Veränderung in der Grundstruktur eines starken freien Notariats und verzichtet somit auf einen Systemwechsel, etwa hin zum Amtsnotariat.

III. Anhörung der Experten in der Kommission

Die JSSK erhielt bereits bei Überweisung des Geschäfts Zuschriften zweier Notare. Der Berufsverband selbst, die Notariatskammer, gab anlässlich des Hearings vor der Kommission ein Positionspapier ab. Stossrichtung der Anliegen der Notariatskammer ist die Tatsache, dass der Gesetzesentwurf auf Initiative der Aufsichtsbehörde entstanden ist und dass deren Interessenlage darin spürbar zum Ausdruck komme. Ihre Änderungsanträge begründet sie weitestgehend mit der Praktikabilität und den tatsächlichen Verhältnissen in der täglichen Arbeit der Notarinnen und Notare. Auf die einzelnen Anliegen wird im Rahmen der Änderungsanträge der Kommission eingegangen.

IV. Die Arbeit der Subkommission

Die Subkommission hat sich an ihrer Klausur detailliert mit dem regierungsrätlichen Entwurf und den eingegangenen Stellungnahmen auseinandergesetzt. Dabei hat es die Grösse der Arbeitsgruppe erlaubt, inhaltliche Fragen ausführlich zu klären und erlasstechnische Probleme grundsätzlich zu diskutieren. Um sicher zu stellen, dass die Gesamtkommission von der Klausur profitieren kann, wurde die Beratung in der Gesamtkommission anhand des Klausurprotokolls und einer ergänzenden Synopse geführt.

V. Wesentliche Diskussionspunkte

In der Subkommission drehte sich die Diskussion hauptsächlich um die Notariatsprüfung (§§ 3-5), um die Unvereinbarkeitsbestimmungen (§ 7 Abs. 2) und deren Abgrenzung resp. Ergänzung durch die Ausstandsregeln (§ 25), die Alterslimite (§ 8), die Interessenwahrungspflicht (§ 17), die Belehrungspflicht (§ 32), die Voraussetzungen der Unterschriftsbeglaubigung (§ 43) und das Disziplinarwesen (§ 59).

Die Kommission befasste sich – neben der gesamten Diskussion aller Änderungsvorschläge der Subkommission - schwergewichtig mit den Zulassungsbedingungen zur Notariatsprüfung (§ 4) und der Alterslimite (§ 8).

Während die Kommission bei der Normierung über die Notariatsprüfung (§ 4) wesentliche Korrekturen am regierungsrätlichen Entwurf vorschlägt, folgte sie bei der Frage der Alterslimite (§ 8) dem Vorschlag des Regierungsrates mit 10 gegen 1 Stimme.

VI. Die Totalrevision

Grundsätzliches

Die Kommission heisst die Totalrevision im Gesamten gut und beantragt folglich dem Grossen Rat, auf den Ratschlag der Regierung einzutreten. Sie begrüsst es, dass das heute breit gefächerte, durch häufige Revisionen flickwerkartige Regelwerk in einem modernen, der aktuellen Praxis entsprechenden Erlass zusammengefügt werden soll. In Abänderung der regierungsrätlichen Vorlage beantragt sie dem Grossen Rat folgende Korrekturen:

Im Einzelnen

§ 2 Abs. 2

²In amtlicher Eigenschaft können sie nur im *Gebiet* des Kantons Basel-Stadt tätig sein.

Sprachliche Anpassung.

§ 4

§ 4. Die Bewerberinnen und Bewerber melden sich bei der Vorsteherin oder beim Vorsteher des Justizdepartements. Sie müssen handlungsfähig sein, ~~das schweizerische Aktivbürgerrecht~~ und einen guten Leumund und die zur Ausübung des Notariats erforderliche Seh-, Hör- und Sprechfähigkeit besitzen und sich über ein bestandenes Lizentiat, ein Master- oder ein gleichwertiges Abschluss-Examen an einer schweizerischen juristischen Fakultät, ferner über praktische Tätigkeit in einem hiesigen Notariatsbüro, beim Grundbuchamt und beim Handelsregisteramt ausweisen. Die Praktika müssen mindestens *zehn* Monate gedauert haben, wovon mindestens *vier* bei den Registerämtern. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justizdepartements entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

Verzicht auf das schweizerische Bürgerrecht:

Nach heute geltendem Recht werden nur Personen zur Notariatsprüfung zugelassen, die über das Schweizerische Aktivbürgerrecht verfügen. Der regierungsrätliche Entwurf hat diese Bestimmung übernommen. Als Begründung für dieses Zulassungserfordernis kann die hoheitliche Tätigkeit der Notarinnen und Notare sowie die Bedeutung der Ortskenntnis für die Beurkundung von Grundstücksgeschäften genannt werden.

Der (teilweise) hoheitliche Charakter der Notariatstätigkeit rechtfertigt es für die Kommissionsmehrheit nicht, diese Tätigkeit Schweizer Bürgerinnen und Bürgern vorzubehalten, da auch andere hoheitliche Tätigkeiten wie insbesondere Polizeiaufgaben nicht dieser Voraussetzung unterliegen. Die Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen spiegelt sich auch in den Zulassungserfordernissen zur Notariatsprüfung wider. Die Kommission ist nach längerer Diskussion mehrheitlich der Auffassung, dass ein Schweizer Universitätsabschluss und die Praktika in Basel genügend Gewähr dafür bieten, dass die Examenskandidatinnen und –kandidaten mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind, so dass auf das zusätzliche Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts verzichtet werden soll. Das Argument, es bestehe mit keinem anderen Land eine Gegenrechtsvereinbarung und eine solche sei auch nicht in Aussicht, vermochte die Kommissionsmehrheit nicht zu überzeugen. Während die Subkommission noch unentschieden war in dieser Frage, sprach sich die

Kommission schliesslich mit 7 gegen 5 Stimmen dafür aus, auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts zu verzichten.

Praktikumsdauer

Die Praktika sind im regierungsrätlichen Entwurf auf die Dauer von 11 Monaten festgelegt. Die Subkommission schlug vor, die Registervolontariate auf vier Monate zu verkürzen, je zwei beim Grundbuch und beim Handelsregister, was eine Rückkehr zur früheren Praxis darstellt. Die Kommission übernahm diesen Vorschlag der Subkommission.

Den nun vorgeschlagenen § 4 empfiehlt die Kommission mit 8 gegen 4 Stimmen dem Grossen Rat zur Annahme.

§ 5 Abs. 1

§ 5. Die Prüfung wird durchgeführt durch die von der Justizkommission auf ihre eigene Amtsdauer gewählte Prüfungsbehörde von fünf bis sieben Mitgliedern. Ihr sollen in der Regel die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher des Grundbuch- und des Handelsregisteramtes *und*, zwei praktizierende Notarinnen oder Notare ~~und ein Mitglied der Justizkommission~~ angehören. Wählbar sind ferner *die Mitglieder der Justizkommission*, die Professorinnen und Professoren und die Privatdozentinnen und Privatdozenten der Juristischen Fakultät sowie die Präsidentinnen und Präsidenten des Appellationsgerichts und des Zivilgerichts. Die Prüfungsbehörde wählt selber ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und ihre Sekretärin oder ihren Sekretär.

Die Subkommission hat vorgeschlagen, die Prüfungsbehörde und die Justizkommission weitgehend personell unabhängig zu beschicken, da die Justizkommission Beschwerdeinstanz in Prüfungsangelegenheiten ist. In der Kommissionsberatung wurde der weitergehende Antrag gestellt, Mitglieder der Justizkommission seien von der Wahl in die Prüfungsbehörde gänzlich auszuschliessen. Dieser Vorschlag wurde jedoch mit 11 gegen 1 Stimme zu Gunsten der vorgeschlagenen Korrektur abgewiesen.

§ 7 Abs. 1

§ 7. Die Verleihung der Beurkundungsbefugnis setzt zusätzlich zu den in § 4 geforderten Eigenschaften den Wohnsitz in der Schweiz, den Fähigkeitsausweis, *die bevorstehende Aufnahme der Notariatstätigkeit im Kanton*, berufliche Selbständigkeit sowie den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens *einer* Million Franken voraus.

Die vorgeschlagene Neufassung bringt eine sprachliche Präzisierung, indem nicht mehr vom „*bevorstehenden Eintritt in ein bestehendes Notariatsbüro oder eine beabsichtigte Eröffnung eines solchen*“, sondern in allgemeinerer Form von der bevorstehenden Aufnahme der Notariatstätigkeit gesprochen wird. Die Kommission hat diesen Antrag der Subkommission diskussionslos gutgeheissen. Wie schon im regierungsrätlichen Ratschlag vorgesehen, wird die Berufshaftpflichtversicherung neu festgelegt, und zwar entsprechend der Regelung im Advokaturgesetz.

§ 10

§ 10. Die Beurkundungsbefugnis erlischt *durch schriftliche Verzichtserklärung, Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, Tod, Nichterneuerung der Amtsdauer, Konkurseröffnung, Ausstellung von Verlustscheinen und Entzug.*

Die vorgeschlagene Neufassung nennt die Erlöschensgründe in veränderter Reihenfolge, bringt aber materiell keine Änderung gegenüber dem regierungsrätlichen Entwurf. Die Kommission hat diesen Antrag der Subkommission diskussionslos gutgeheissen.

§ 11 Abs. 4

⁴ Anstatt sie gemäss Abs. 1 ins Notariatsarchiv verbringen zu lassen, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justizdepartementes auf Gesuch der oder des das Amt aufgebenden Notarin oder Notars die Bewilligung erteilen, dass eine andere Notarin oder ein anderer Notar, die oder der sich dazu bereit erklärt, die Register und Urkundensammlungen gemäss § 56 Abs. 1 aufbewahrt. Auch in diesem *Fall* sind ~~aber~~ die Register und Urkundensammlungen, Siegel und Stempel zu inventarisieren und die Siegel und Stempel in das Notariatsarchiv zu verbringen. Die so bei einer anderen Notarin oder bei einem anderen Notar aufbewahrten Register und Urkundensammlungen sind ~~aber~~ spätestens nach 30 Jahren in das Notariatsarchiv zu verbringen.

Sprachliche Anpassung.

§ 17 Abs. 2

² Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass Geschäfts- und Rechtsunkundige, welche vor ihnen rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben, die nötigen Aufschlüsse erhalten und nicht in Unkenntnis der *Rechtslage und Usanzen* zu ihrem Nachteile handeln.

Die Notariatskammer hat bereits im Hearing darauf hingewiesen, dass der vom Regierungsrat gewählte Begriff „*Sachlage*“ unpräzise sei. In der Subkommission führte ihr Vertreter aus, dass die tatsächlichen Verhältnisse der Notarin oder dem Notar häufig nicht vollumfänglich bekannt seien. Bei einer Grundstücksverurkundung müsse er wohl die Parteien auf die Rechtslage und Usanzen (beispielsweise Kostenteilung bei Steuern und Abgaben) aufmerksam machen, hingegen sei sie oder er nicht dafür zuständig, die Sachlage zu ergründen. So kenne die Notarin oder der Notar bei einem Grundstückskauf die betroffene Liegenschaft ja möglicherweise nicht im Detail, könne also beispielsweise auch nicht auf allfällige Folgen jahrelang ausgebliebener Unterhaltsarbeiten hinweisen. Die Kommission konnte sich der Empfehlung der Subkommission resp. der Notariatskammer anschliessen.

§ 17 Abs. 3

³ Sie dürfen zu nichts die Hand bieten, was mit Recht und guter Sitte unvereinbar ist; vielmehr haben sie in ihrem Bereiche nach Kräften dafür zu sorgen, dass im Rechtsleben Treu und Glauben gewahrt wird.

Sprachliche Anpassung.

§ 18 Abs. 3

³ Bei der Vorbereitung von Eheverträgen, von Vermögensverträgen zwischen eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partnern und von erbrechtlichen Geschäften haben sie sich darum zu bemühen, den Geschäftswillen von den Parteien direkt entgegenzunehmen, nicht durch die Vermittlung von Personen, die an dem Geschäft ein Interesse haben.

Gemäss dem neuen Partnerschaftsgesetz können eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner Vermögensverträge abschliessen, die hinsichtlich des Formerfordernisses (öffentliche Beurkundung) und teilweise auch in ihren rechtlichen Wirkungen den Eheverträgen gleich gestellt sind. Obwohl das Partnerschaftsgesetz voraussichtlich erst am 1. Januar 2007 in Kraft tritt, hat sich die Kommission dafür ausgesprochen, diese Vermögensverträge bereits jetzt ins neue Notariatsgesetz aufzunehmen, analog zu den Ergänzungen bei den Ausstandsregeln (vgl. § 25, s.u.). Eine Teilrevision, die ansonsten in wenigen Monaten anstehen würde, kann somit vermieden werden.

Die Kommission genehmigte diese Änderung einstimmig.

§ 20 Abs. 2

~~² Zurückhaltung ist insbesondere geboten bei der Beurkundung von Erklärungen und Vorgängen, für welche die notarielle Mitwirkung rechtlich nicht vorgeschrieben ist.~~

Die heute geltende Weisung verbietet Beurkundungen zu reinen Reklamezwecken. Dieser Begriff wurde in Absatz 2 ausgedehnt auf Beurkundungen „für die kein schützenswertes Interesse ersichtlich ist“. Der Gesetzesautor führte aus, dies bedeute, dass Zurückhaltung geboten ist, beispielsweise wenn die Notarin oder der Notar (unnötigerweise) einen Mietvertrag beurkunden soll, der anschliessend zur Unterlegung eines Kreditvertrages missbraucht werden könnte, da durch die Beurkundung „staatlich geprüfte Rechtmässigkeit“ attestiert werde. Die Notariatskammer hielt jedoch dagegen, dass sie die Kodifizierung der Weisung bevorzuge, zumal die Abgrenzung zwischen Absatz 1 und 2 nicht klar sei. Die Diskussion in der Subkommission ergab schliesslich, dass Absatz 2 alles umfassen könne - von Reklame bis zum Betrug-, so dass sie die Streichung des Absatz 2 empfahl. Die Kommission schloss sich an.

§ 25 Abs. 1 lit. a, b

§ 25. Bei der Beurkundung von Willenserklärungen gelten *Personen als nahestehend, bezüglich derer eine Parteilichkeit der Notarin oder des Notars gegeben sein könnte, namentlich*

- a. *deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, Geschwister, Halbgeschwister, Schwieger-, Pflege- und Stiefeltern sowie -kinder, Geschwister der Ehegatten, Verlobte und Personen in gemeinsamem Haushalt;*
- b. *deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber; ~~Auftraggeberinnen und Auftraggeber und Beauftragte in einer den Beurkundungsgegenstand unmittelbar berührenden Sache;~~ Mitgeschafterinnen und Mitgeschafter in einer Personengesellschaft, sofern diese von Dauer ist und wesentliche wirtschaftliche Verhältnisse der Geschafterinnen und Geschafter erfasst; Erklärungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sollen nur beurkundet werden, wenn aufgrund der Umstände eine Befangenheit der Notarin oder des Notars ausgeschlossen ist;*

(lit. c soll unverändert bleiben.)

§ 25 Abs. 2 lit. a

² Bei den Sachbeurkundungen gelten als nahestehende Personen *der Notarin oder des Notars namentlich*

- a. *deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, Geschwister;*

(lit. b soll unverändert bleiben.)

Bei der Diskussion des § 25 zeigte sich, dass die regierungsrätliche Formulierung Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung bringt, respektive nicht alle möglichen Ausstandskonstellationen umfasst. Schliesslich entschloss sich die Subkommission, eine Generalklausel zu formulieren und dieser eine unvollständige Aufzählung von Beispielen beizugeben. Die Kommission hiess diese Korrekturen gut.

§ 31 Abs. 1

§ 31. Vor der Beurkundung von Eheverträgen klärt die Notarin oder der Notar beide Braut- oder Eheleute über die wichtigsten Gestaltungsmöglichkeiten und die Auswirkungen eines allfälligen Güterstandswechsels auf, soweit den Parteien die entsprechenden Rechtskenntnisse fehlen. *Dies gilt sinngemäss auch für die Beurkundung von Vermögensverträgen zwischen eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partnern.*

vgl. Erläuterungen zu § 18 Abs. 3.

§ 31 Abs. 3

³ Die Beratung muss unparteilich *erfolgen.*

Sprachliche Anpassung.

§ 32 Abs. 1 lit. b

- b. den Hinweis auf die wichtigsten Rechts- und Steuerfolgen des Geschäftes, seine rechtlichen Rahmenbedingungen und Auswirkungen sowie Bewilligungs- und Zustimmungserfordernisse;

Die Notariatskammer schlug vor, den Begriff „Rechts- und Steuerfolgen“ auf „Rechtsfolgen“ zu reduzieren: Gerade bei grossen Umstrukturierungen, die äusserst bedeutende Steuerfolgen auslösen können, die im Vorfeld durch die Steuerspezialisten der Unternehmen genauestens geprüft worden sind, dürfe aus dieser Formulierung kein Haftungsanspruch abgeleitet werden können. Die Notarinnen und Notare würden zwar im Steuerrecht geprüft und seien mit diesem auch ständig konfrontiert, vor allem mit den indirekten Steuern, aber Steuerrechtsexpertinnen oder -experten seien sie dennoch nicht. Tatsächlich wäre dieses Gesetz das einzige, das ausdrücklich eine Belehrungspflicht in steuerrechtlichen Fragen festhielte. Die Kommission hat dies für zu weitgehend erachtet. Weil der Begriff „Rechtsfolgen“ in der Praxis auch die bedeutsamsten Steuerfolgen umfassen kann, verbleibt für eindeutige Verfehlungen oder Unterlassungen der Notarin oder des Notars auch im Bereich des Steuerrechts ohnehin ein gewisses Haftungsrisiko.

Die Kommission beschloss mit 7 gegen 1 Stimme bei 3 Enthaltungen, den Begriff „Steuerfolgen“ zu streichen.

§ 32 Abs. 1 lit. c

- c. den Hinweis auf ungewöhnliche Abweichungen des von den Parteien gewollten Geschäftes vom einschlägigen dispositiven Gesetzesrecht, von ortsüblichen Usanzen und, in wirtschaftlicher Hinsicht, auf die krasse Abweichung von Marktkonditionen, soweit diese für *die Notarin oder den Notar* klar erkennbar ist.

Sprachliche Anpassung.

§ 33 Abs. 1

§ 33. *Die Notarin oder der Notar* hat den Erschienenen die Urkunde vorzulesen oder im Original oder in Fotokopie zur Selbstlesung vorzulegen. Die Lesung hat ohne wesentliche Unterbrechung in Anwesenheit der Erschienenen und der Notarin oder des Notars zu erfolgen.

Sprachliche Anpassung.

§ 34

34. Sofern das materielle Recht nicht die gleichzeitige Unterzeichnung zwingend vorschreibt, können Verträge aus einem wichtigen Grund ausnahmsweise in der Art beurkundet werden, dass *die Notarin oder der Notar* den Beurkundungsvorgang mit verschiedenen Beteiligten zu verschiedenen Zeiten durchführt. In diesem Falle sind alle Unterzeichnungsdaten aufzuführen.

² *Die Notarin oder der Notar* unterzeichnet die Urkunde unmittelbar nach der Beifügung der letzten Parteiunterschrift. Als Urkundendatum gilt dasjenige der Beisetzung der Notarunterschrift.

Sprachliche Anpassung.

§ 35 Abs. 1 - 3

§ 35. Die Notarin oder der Notar kann die Beurkundung in jeder Sprache durchführen, derer sie oder er selber mächtig ist. Wird nicht in der hiesigen Amtssprache (Deutsch) beurkundet, so ist der Grund hierfür in der Urkunde anzugeben, ferner dass die Beteiligten sowie *Notarin oder Notar* der Fremdsprache mächtig sind.

² Gibt es keine gemeinsame Sprache, deren alle am Beurkundungsvorgang teilnehmenden Personen mächtig sind, so wird die Beurkundung in einer *der Notarin oder dem Notar* vertrauten Sprache durchgeführt. Die der Urkundensprache nicht mächtigen Personen werden mittels Übersetzungen in die Vorbereitung des Geschäftes und in dessen Beurkundung einbezogen.

³ Ist *die Notarin oder der Notar* fähig und bereit, selber zu übersetzen, so ist sie oder er dazu befugt. Andernfalls ist eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher beizuziehen; deren Auswahl und Instruktion erfolgt unter der Verantwortung *der Notarin oder des Notars*. Die Dolmetscherin oder der Dolmetscher soll kein eigenes Interesse am Geschäft haben und der Gegenpartei der fremdsprachigen Person nicht nahestehen.

Sprachliche Anpassung.

§ 37

§ 37. Bei der Beglaubigung der Unterschrift einer blinden Person (Art. 14 OR) hat *die Notarin oder der Notar* neben der Echtheit der Unterschrift auch zu bezeugen, dass die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner den Inhalt der Urkunde gekannt hat.

² Beim Ersatz der Unterschrift nicht unterzeichnungsfähiger Personen durch eine öffentliche Beurkundung (Art. 15 OR) hat *die Notarin oder der Notar* zu prüfen und in der Beurkundung zu erklären, dass die betreffende Person zur Zeit der Unterzeichnung den Inhalt der Urkunde gekannt hat.

Sprachliche Anpassung.

§ 39 Abs. 2 - 3

² Die Notarin oder der Notar nimmt von der versammlungsleitenden Person die erforderlichen Erklärungen über die ordnungsgemässe Einberufung und Konstituierung der Versammlung sowie die Angaben über die Anzahl, Stimmenkraft und Gesellschaftereigenschaft der anwesenden und vertretenen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern entgegen und hält sie in der Urkunde fest. *Die Notarin oder der Notar erteilt der versammlungsleitenden Person die nötigen Belehrungen bezüglich des rechtmässigen Versammlungsablaufs und überprüft diesen, soweit für sie oder ihn ersichtlich.*

³ *Bestehen begründete Zweifel an der Wahrheit der von der versammlungsleitenden Person und ihren allfälligen Hilfspersonen abgegebenen Erklärungen zu rechtlich relevanten Belangen des Verfahrens, so ist weiterer Aufschluss zu verlangen oder die Beurkundung abzulehnen.*

Die Notariatskammer regte aus gesetzessystematischen Gründen an, den zweiten Teil von Absatz 2 und Absatz 3 in der Reihenfolge umzustellen, da die Aussage des Absatz 2, 2. Teil („Bestehen begründete Zweifel..“) die allgemeingültige Handlungsanweisung an die Urkundsperson darstelle. Die Subkommission konnte sich dieser Argumentation anschliessen, ebenso der Aufnahme des differenzierenden Zusatzes „..., soweit für sie oder ihn ersichtlich“ (Abs. 2, Schluss). Hintergrund dieser Ergänzung sind insbesondere Generalversammlungen von Publikumsgesellschaften mit professioneller oder automatischer Stimmzählung: Eine Notarin oder ein Notar darf an einer solchen Generalversammlung zwar nicht wegschauen, wenn offensichtliche Verfahrensfehler begangen werden, kann aber auf der andern Seite auch nicht etwa alle Stimmzettel einzeln überprüfen.

Die Kommission folgte der Umstellung innerhalb des § 39 und der Ergänzung des neuen Absatz 2 einstimmig.

§ 41

~~§ 41. Die Notarin oder der Notar hat den Wechsel selber zur Annahme oder Zahlung vorzulegen. Die Entsendung einer Hilfsperson ist nicht zulässig. Die Person, welcher der Wechsel vorgelegt wurde, ist in der Protesturkunde mit ihrem Namen und ihrer Beziehung zur Wechselschuldnerin oder zum Wechselschuldner zu nennen.~~

~~² Ist die Person, welcher der Wechsel vorzulegen ist, nicht anzutreffen, so ist in der Protesturkunde diese Abwesenheit zu vermerken und der Name der Drittperson, durch die der Notar oder die Notarin sie erfahren hat, anzugeben.~~

Die Notariatskammer hat die Subkommission darauf aufmerksam gemacht, dass der erste Satz des Absatz 1 die heute übliche telefonische Erhebung des Protests nicht zulässt. Die Diskussion in der Subkommission ergab zudem, dass der vorgeschlagenen Absatz 2 auch nicht der heute geltenden Praxis entspricht. Nach Rücksprache mit den Experten hat die Subkommission empfohlen, die entsprechenden Streichungen vorzunehmen; die Kommission folgte ihr diskussionslos.

§ 43 Abs. 1

~~§ 43. Persönliche Unterschriften werden auf Ersuchen der unterzeichnenden Person, Firmenunterschriften auf Ersuchen zuständiger Firmenvertreterinnen oder Firmenvertreter beglaubigt.~~

Die Notariatskammer erklärte bereits im Hearing vor der Gesamtkommission, dass sie nicht einsehe, weshalb ohne zwingenden Grund das Erfordernis des „Ersuchens der unterzeichnenden Person“ eingeführt werden solle. Die neue Bestimmung führe beispielsweise dazu, dass die Unterschrift des Erfinders auf einer Patentanmeldung nicht mehr auf Ersuchen des Arbeitgebers zur Beglaubigung geschickt werden könnte. In der Diskussion in der Subkommission wurde deutlich, dass in dieser Formulierung eine Missbrauchserschweris liegt. Da aber bei Massenmeldungen wie etwa Patentanmeldungen tatsächlich eine Hürde bestehe und bei einer entsprechenden Streichung faktisch nichts passiere, schlug die Subkommission die Streichung vor. Die Kommission schloss sich mit 5 gegen 3 Stimmen bei 1 Enthaltung der Subkommission an.

§ 46 Abs. 3

³ *Die Notarin oder der Notar bezeugt die erfolgte Erklärungsabgabe, nicht deren Inhalt.*

Sprachliche Anpassung.

§ 49 Abs. 3

³ Der Hauptteil soll schrifttechnisch *einheitlich und aus einem Guss* mit durchgehender Seitennummerierung gestaltet werden. Die Einfügung vorbestehender Texte und Formulare zwischen notariell hergestellte Deck- und Abschlussblätter soll nur ausnahmsweise erfolgen, wenn andernfalls ein unverhältnismässiger Aufwand und ein erhöhtes Fehlerrisiko entstünde. Werden Formulare verwendet, so gilt das Ausfüllen der hierfür vorgesehenen Leerstellen nicht als Korrektur.

Sprachliche Anpassung.

§ 52 Abs. 3

³ Ersucht die Klientschaft darum, dass das Original dauerhaft bei der Notarin oder beim Notar verbleibt, so kann das Original statt einer Kopie in die Urkundensammlung eingefügt werden. *Die Notarin oder der Notar* erstellt in diesem Falle eine oder mehrere Ausfertigungen, die das Original im Rechtsverkehr vertreten.

Sprachliche Anpassung.

§ 53 Abs. 3

³ Die Beglaubigung erhält das Datum der Notarunterschrift. Wurde die beglaubigte Unterschrift zu einem früheren Zeitpunkt in persönlicher Anwesenheit beigesetzt oder anerkannt, so ist im Beglaubigungsvermerk auch dieses Datum anzugeben, *sofern es von Bedeutung ist*.

Die zusätzliche Datumsangabe im Beglaubigungsvermerk sollte verhindern, dass bei einem zeitlichen Unterbruch zwischen der Unterschriftsleistung oder -anerkennung und der Datierung der Notarunterschrift der Anschein erweckt wird, die Unterzeichnung und die Beglaubigung hätten gleichentags stattgefunden. Die praktizierenden Notare wiesen aber darauf hin, dass diese Norm als Schikane empfunden werden könne. Die Subkommission empfahl den abschwächenden Zusatz, zumal die Beglaubigungen ohnehin am gleichen Tag erfolgen, schlimmstenfalls am nächsten Arbeitstag, da sonst ein Durcheinander im notariellen Protokollbuch entstehen würde. Die Kommission stimmte dem zu.

§ 59 Abs. 3, 4

³ ~~Ein Verweis und Geldbusse werden~~ *wird* von der Justizkommission verfügt. Der Entscheid ist endgültig.

⁴ *Geldbusse*, Suspendierung und Entzug der Beurkundungsbefugnis werden auf Antrag der Justizkommission durch den Regierungsrat verfügt und unterliegen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.

Die Anpassung der Disziplinarsmassnahmen an die heutigen Verhältnisse entspricht auch einem Anliegen der Justizkommission, obwohl das Disziplinarwesen in der Praxis keine grosse Rolle spielt. Bei der Erhöhung der Busse auf CHF 10'000.— wurde vorerst darauf verzichtet, deren Ausfällung beschwerdefähig zu machen. In der Subkommission war unbestritten, dass aus rechtsstaatlichen Überlegungen eine Beschwerdefähigkeit angezeigt ist. Sie schlug deshalb vor, die „*Geldbusse*“ aus Absatz 3 zu streichen und in Absatz 4 als erstes aufzunehmen. Für die Praxis heisst dies, dass bei kleineren Disziplinarfällen ein Verweis angebracht ist, den die Justizkommission in eigener Kompetenz ausspricht und der nicht beschwedefähig ist. In schwereren Fällen wird durch den Regierungsrat eine Busse ausgesprochen, gegen die der Rechtswittelweg offenstehen muss.

Die Kommission folgte dem.

vor § 60

X. UEBERGANGSBESTIMMUNG ZU § 8 ABS. 2
--

Korrektur des Verweises.

VII. Verworfenne Änderungen

Im Gegensatz zur Subkommission hat die Gesamtkommission darauf verzichtet, in § 7 Abs. 2 die Unvereinbarkeit auf die Anstellung in anderen Unternehmungen zu beschränken. Sie verwarf mit 8 zu 3 Stimmen das Anliegen, das die Notariatskammer in die Subkommission gebracht hatte, wonach „...die Ausübung von Handels- und Vermittlungstätigkeiten im Liegenschaftsbereich und die Ausübung von Organfunktionen oder die anderweitige Kontrolle von Unternehmungen, deren Zweck oder Haupttätigkeit der Handel mit Liegenschaften ist“ mit der Beurkundungsbefugnis nicht pauschal unvereinbar sein solle, weil beispielsweise der Einsitz im Verwaltungsrat einer Immobiliengesellschaft unbedenklich sein könne. Auch der Hinweis, dass Notare ja bloss im Kanton Basel-Stadt Grundstücksgeschäfte verurkunden dürfen und dass somit der Einsitz in einer Unternehmung, die in einem anderen Kanton Liegenschaften hält, keine Interessenkonflikte bringe, überzeugte die Kommissionsmehrheit nicht.

Bezüglich der in § 8 festgehaltenen Altersgrenze für die Ausübung des Notariats folgte die Kommission mit 10 zu 1 Stimme dem Antrag des Regierungsrats und schlägt eine Altersgrenze von 75 Jahren vor. Eine Herabsetzung auf eine am ordentlichen Pensionierungsalter für Männer ausgerichtete Altersgrenze von 65 Jahren lehnte die Kommission ab. Auch der Vorschlag, die bisher praktizierte Altersgrenze von 80 Jahren im Gesetz zu verankern, fand klar keine Mehrheit. Die Kommission hält die vom Regierungsrat vorgeschlagene Alterslimite von 75 Jahren für angemessen und zumutbar: Die Notariatstätigkeit ist eine hoheitliche, staatlich konzessionierte Tätigkeit, auf deren Ausübung niemand einen unbegrenzten oder unbefristeten Anspruch hat. Eine Begrenzung auf 75 Jahre ist sinnvoll, da so mit grosser Wahrscheinlichkeit sichergestellt werden kann, dass einer Notarin oder einem Notar die physischen und intellektuellen Voraussetzungen gemäss § 4 nicht infolge Alters fehlen. Zudem kann durch die Altersbegrenzung erreicht werden, dass die Notariatstätigkeit und die damit verbundenen Einkommensmöglichkeiten nicht bis auf unbegrenzte Zeit den einmal zugelassenen Notarinnen und Notaren vorbehalten bleiben, sondern zunehmend auch jüngeren Bewerberinnen und Bewerbern offen stehen, sofern sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Die vorgeschlagene Alterslimite ist zudem verhältnismässig, da die Betroffenen in aller Regel neben der Notariatstätigkeit noch weitere juristische Berufstätigkeiten wie insbesondere die Advokatur ausüben, die ihnen unbenommen bleiben.

VIII. Beschlüsse der Kommission

Die JSSK hat mit 11 gegen 1 Stimme beschlossen, den bereinigten Gesetzesentwurf dem Grossen Rat vorzulegen.

Dem vorliegenden Bericht stimmt die JSSK 14. Dezember 2005 mit 12 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu und bestimmt ihren Vizepräsidenten zum Sprecher.

IX. Anträge an den Grossen Rat

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission dem Grossen Rat,

dem nachstehenden Entwurf eines totalrevidierten Notariatsgesetzes (SG 292.100) zuzustimmen.

Basel, 14. Dezember 2005

Der Präsident:

Ernst Jost

Beilage: Gesetzesentwurf
Synopsis

Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 04.1152 vom 6. Juli 2004 und den Bericht der Justiz-, Sicherheits-, und Sportkommission Nr. 04.1152.02 vom 14. Dezember 2005 sowie in Ausführung von Art. 55 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907¹, beschliesst:

I. GELTUNGSBEREICH

§ 1. Dieses Gesetz regelt die öffentliche Beurkundung im Gebiet des Kantons Basel-Stadt sowie die Rechte und Pflichten der Notarinnen und Notare in ihrer Eigenschaft als Trägerinnen und Träger der kantonalen Beurkundungsbefugnis.

II. ORGANISATION

A. Zuständigkeiten der Notarinnen und Notare

§ 2. Die Notarinnen und Notare sind zuständig für die Beurkundung aller Geschäfte und Tatsachen, über welche gemäss Gesetz oder nach dem Willen der Parteien eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, ferner für die übrigen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit die Gesetzgebung nicht andere Stellen damit betraut.

² In amtlicher Eigenschaft können sie nur im Gebiet des Kantons Basel-Stadt tätig sein.

³ Ihre Zuständigkeit ist eine ausschliessliche bezüglich der öffentlichen Beurkundung rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen über baselstädtische Grundstücke, wenn die Urkunde zur Anmeldung beim hiesigen Grundbuchamt bestimmt ist. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche Vorschriften.

B. Fähigkeitsausweis

1. Erfordernis der bestandenen Prüfung

§ 3. Zur Erlangung des beruflichen Fähigkeitsausweises haben Bewerberinnen und Bewerber die Notariatsprüfung abzulegen. Die Prüfung wird von der Prüfungsbehörde durchgeführt.

2. Zulassung zur Notariatsprüfung

¹ SR 210.

§ 4. Die Bewerberinnen und Bewerber melden sich bei der Vorsteherin oder beim Vorsteher des Justizdepartements. Sie müssen handlungsfähig sein, einen guten Leumund und die zur Ausübung des Notariats erforderliche Seh-, Hör- und Sprechfähigkeit besitzen und sich über ein bestandenes Lizentiat, ein Master- oder ein gleichwertiges Abschluss-Examen an einer schweizerischen juristischen Fakultät, ferner über praktische Tätigkeit in einem hiesigen Notariatsbüro, beim Grundbuchamt und beim Handelsregisteramt ausweisen. Die Praktika müssen mindestens zehn Monate gedauert haben, wovon mindestens vier bei den Registerämtern. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justizdepartements entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

3. Prüfungsbehörde und Prüfung

§ 5. Die Prüfung wird durchgeführt durch die von der Justizkommission auf ihre eigene Amtsdauer gewählte Prüfungsbehörde von fünf bis sieben Mitgliedern. Ihr sollen in der Regel die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher des Grundbuch- und des Handelsregisteramtes und zwei praktizierende Notarinnen oder Notare angehören. Wählbar sind ferner die Mitglieder der Justizkommission, die Professorinnen und Professoren und die Privatdozentinnen und Privatdozenten der Juristischen Fakultät sowie die Präsidentinnen und Präsidenten des Appellationsgerichts und des Zivilgerichts. Die Prüfungsbehörde wählt selber ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und ihre Sekretärin oder ihren Sekretär.

² Bei Verhinderung einzelner Mitglieder bezeichnet die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justizdepartements auf Ansuchen der oder des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde im Einzelfall die Stellvertretung.

³ Der Regierungsrat regelt Gegenstand und Ablauf der Prüfung auf dem Verordnungswege.

C. Beurkundungsbefugnis

1. Inhalt

§ 6. Kraft der vom Kanton verliehenen Beurkundungsbefugnis gelten notariell bezeugte beurkundungsbedürftige Willenserklärungen und Tatsachen nach Massgabe von Art. 9 ZGB als wahr.

² Soweit weder das Bundesrecht noch das baselstädtische Recht die öffentliche Beurkundung einer Erklärung oder einer Tatsache verlangt, geniesst die darüber errichtete öffentliche Urkunde Beweiskraft nach Massgabe der in der Urkunde dokumentierten notariellen Ermittlungs- und Prüfungshandlungen oder nach dem massgeblichen materiellen Recht.

³ Die Beurkundungsbefugnis ist nicht übertragbar. Der Beizug von Hilfspersonen zu ihrer Ausübung ist zulässig, jedoch kann die Inhaberin oder der Inhaber der Beurkundungsbefugnis nur Erklärungen und Vorgänge bezeugen, die sie oder er mit eigenen Sinnen wahrgenommen hat.

2. Voraussetzungen

§ 7. Die Verleihung der Beurkundungsbefugnis setzt zusätzlich zu den in § 4 geforderten Eigenschaften den Wohnsitz in der Schweiz, den Fähigkeitsausweis, den bevorstehende Aufnahme der Notariatstätigkeit im Kanton, berufliche Selbständigkeit sowie den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens einer Million Franken voraus.

² Als beruflich selbständig gilt, wer als selbständigerwerbende Notarin oder als selbständigerwerbender Notar tätig oder bei einer Notarin oder einem Notar angestellt ist. Die Anstellung bei anderen Unternehmungen ist mit der Beurkundungsbefugnis unvereinbar, desgleichen die Ausübung von Handels- und Vermittlungstätigkeiten im Liegenschaftsbereich und die Ausübung von Organfunktionen oder die anderweitige Kontrolle von Unternehmungen, deren Zweck oder Haupttätigkeit der Handel mit Liegenschaften ist. Die Justizkommission kann Ausnahmen bewilligen für Anstellungsverhältnisse, die aufgrund ihres geringen zeitlichen Umfangs und der Art der Beanspruchung die notarielle Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen können.

³ Unvereinbar ist ausserdem die Übernahme von Bürgschaften und Garantien im Zusammenhang mit der Berufsausübung.

3. Verleihung

§ 8. Das Gesuch um Verleihung der Beurkundungsbefugnis ist an die Justizkommission zuhanden des Regierungsrates zu stellen. Der Regierungsrat verleiht die Beurkundungsbefugnis auf Antrag der Justizkommission in der Regel auf die Dauer von sechs Jahren und erneuert sie vor Ablauf der Amtszeit ohne weiteres, längstens jedoch bis zum Erreichen des 75. Altersjahrs der Notarin oder des Notars. Ist die Ablehnung des Gesuchs oder die Nichterneuerung der Amtsdauer aus einem anderen Grund als demjenigen der Altersgrenze beabsichtigt, so ist die Notarin oder der Notar anzuhören.

² Die Ablehnung des Gesuchs sowie die Nichterneuerung der Amtsdauer aus einem anderen Grund als demjenigen der Altersgrenze unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.

³ Anlässlich der erstmaligen Verleihung hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den Entwurf zum Notariatssiegel der Justizkommission zur Genehmigung vorzulegen, das genehmigte Siegel sowie ihre oder seine Unterschrift beim Justizdepartement in die Notariatsmatrikel einzutragen und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Justizdepartements für die getreue Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten ein Handgelübde abzulegen. Der Entscheid über die Ablehnung eines Siegels ist endgültig.

4. Administrative Suspendierung und Entzug

§ 9. Auf Antrag der Justizkommission suspendiert der Regierungsrat die Beurkundungsbefugnis auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Beurkundungsbefugnis vorübergehend entfallen ist, ferner wenn die Inhaberin oder der Inhaber nicht mehr Gewähr für einwandfreie Berufsausübung bietet oder wenn ihr oder

sein Verbleiben im Amt dem Ansehen des Notariats oder des Kantons abträglich sein könnte.

² Der endgültige Entzug kann vom Regierungsrat verfügt werden, wenn der Wegfall einer Voraussetzung als endgültig erscheint.

³ Suspendierung und Entzug unterliegen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.

5. Erlöschen

§ 10. Die Beurkundungsbefugnis erlischt durch schriftliche Verzichtserklärung, Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, Tod, Nichterneuerung der Amtsdauer, Konkursöffnung, Ausstellung von Verlustscheinen und Entzug.

6. Uebertragung von Geschäften und Akten

§ 11. Bei Erlöschen und längerfristiger Suspendierung der Beurkundungsbefugnis lässt die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justizdepartements die Register, Urkundensammlungen, Siegel und Stempel der Notarin oder des Notars inventarisieren und in das Notariatsarchiv verbringen.

² Zuvor lässt sie oder er durch noch vorhandene Hilfspersonen oder durch eine andere Notarin oder einen anderen Notar die bereits unterzeichneten Urkunden in die betreffenden Register und Urkundensammlungen aufnehmen und diese abschliessen, alles auf Kosten der vormaligen Notarin oder des vormaligen Notars oder der Erben.

³ Sind angefangene Geschäfte fertigzustellen, so beauftragt die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justizdepartements eine Notarin oder einen Notar mit ihrer Vollendung.

⁴ Anstatt sie gemäss Abs. 1 ins Notariatsarchiv verbringen zu lassen, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justizdepartementes auf Gesuch der oder des das Amt aufgebenden Notarin oder Notars die Bewilligung erteilen, dass eine andere Notarin oder ein anderer Notar, die oder der sich dazu bereit erklärt, die Register und Urkundensammlungen gemäss § 56 Abs. 1 aufbewahrt. Auch in diesem Fall sind die Register und Urkundensammlungen, Siegel und Stempel zu inventarisieren und die Siegel und Stempel in das Notariatsarchiv zu verbringen. Die so bei einer anderen Notarin oder bei einem anderen Notar aufbewahrten Register und Urkundensammlungen sind spätestens nach 30 Jahren in das Notariatsarchiv zu verbringen.

⁵ Will eine Notarin oder ein Notar, die auf die Fortführung der Notariatstätigkeit verzichtet hatte, dieselbe nachmals wieder aufnehmen, so ist ein begründetes Gesuch auf Wiedererteilung der Beurkundungsbefugnis und die Herausgabe der Register, Urkundensammlungen, Siegel und Stempel zu stellen.

7. Publikation

§ 12. Verleihung, Erneuerung, Suspendierung und Erlöschen der Beurkundungsbefugnis sind im Kantonsblatt zu publizieren.

² Die Beurkundungsbefugnis darf erst nach erfolgter Publikation ausgeübt werden.

8. Notarielle Unterschrift und Siegel

§ 13. Die Notarin und der Notar unterzeichnen alle Akten, die sie gestützt auf die Beurkundungsbefugnis ausfertigen, mit ihrer persönlichen Unterschrift unter Beifügung des Wortes "Notarin" oder "Notar" und des Siegels oder Stempels.

² Der Regierungsrat regelt Form und Inhalt des Siegels und des Stempels auf dem Verordnungswege.

D. Aufsicht

1. Durch das Justizdepartement

§ 14. Die Aufsicht über das Notariatswesen obliegt dem Justizdepartement. Die Justizkommission prüft periodisch die Register und Urkundensammlungen der Notarinnen und Notare. Sie erteilt die für die Führung des Notariats erforderlichen einzelnen oder allgemeinen Weisungen.

² Das im Staatsarchiv feuersicher untergebrachte Notariatsarchiv, in welchem die Siegel, Stempel, Register und Urkundensammlungen der nicht mehr amtierenden Notarinnen und Notare aufbewahrt werden, steht unter der Aufsicht des Justizdepartements.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justizdepartements entscheidet, ob und in welchem Umfange Einsicht in die Register und Urkundensammlungen des Archivs und Auszüge aus ihnen zu gestatten seien.

2. Anzeigen durch Behörden und Dritte

§ 15. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons sind verpflichtet, und jede Person sonst ist berechtigt, bei Kenntnis von Ordnungswidrigkeiten in der Geschäftsführung einer Notarin oder eines Notars der Justizkommission Anzeige zu erstatten.

III. BERUFSPFLICHTEN DER NOTARINNEN UND NOTARE

1. Wahrheitspflicht

§ 16. Das urkundliche Zeugnis über Willenserklärungen und Sachverhalte hat auf der Überzeugung der Notarin oder des Notars zu beruhen, dass es der Wahrheit entspricht. Die Beurkundung von Willenserklärungen ist abzulehnen, wenn trotz der Belehrung gemäss § 32 Abs. 2 sachlich begründete Zweifel an der Ernsthaftigkeit und Aufrichtigkeit der erklärenden Person bestehen bleiben.

2. Interessewahrungspflicht

§ 17. Die Notarinnen und Notare haben die Interessen der Personen, für die sie tätig sind, nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und die ihnen übertragenen Geschäfte innert nützlicher Zeit zu erledigen.

² Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass Geschäfts- und Rechtsunkundige, welche vor ihnen rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben, die nötigen Aufschlüsse erhalten und nicht in Unkenntnis der Rechtslage und Usanzen zu ihrem Nachteile handeln.

³ Sie dürfen zu nichts Hand bieten, was mit Recht und guter Sitte unvereinbar ist; vielmehr haben sie in ihrem Bereich nach Kräften dafür zu sorgen, dass im Rechtsleben Treu und Glauben gewahrt wird.

3. Unparteilichkeitspflicht

§ 18. Die Interessewahrung hat unparteilich zu geschehen.

² Im Zusammenhang mit der Beurkundung von Verträgen haben die Notarinnen und Notare auf die Vertretung von Parteistandpunkten zu verzichten und sich darum zu bemühen, alle Vertragsparteien gleichmässig in die Vorbereitung einzubeziehen.

³ Bei der Vorbereitung von Eheverträgen, Vermögensverträgen zwischen eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partnern und von erbrechtlichen Geschäften haben sie sich darum zu bemühen, den Geschäftswillen von den Parteien direkt entgegenzunehmen, nicht durch die Vermittlung von Personen, die an dem Geschäft ein Interesse haben.

4. Pflicht zur Wahrung staatlicher Fiskalinteressen

§ 19. Die Notarinnen und Notare haben Sorge zu tragen, dass der Staat nicht um die gesetzlichen Gebühren und Steuern verkürzt wird.

5. Pflicht zur Ablehnung missbräuchlicher Beurkundungen

§ 20. Die Notarinnen und Notare haben Beurkundungen abzulehnen, für die kein schützenswertes Interesse ersichtlich ist.

6. Geheimhaltungspflicht

§ 21. Die Notarinnen und Notare sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

² Das Berufsgeheimnis entfällt, wenn sämtliche Berechtigten oder die Aufsichtsbehörde die Notarin oder den Notar davon entbinden oder wenn die Bekanntgabe einer Tatsache an Dritte bei der Vorbereitung oder beim Vollzug eines Geschäfts erforderlich ist.

³ Ist die Entschädigung für eine notarielle Leistung streitig, so sind die Notarinnen und Notare ohne Weiteres befugt, diese auf dem Rechtsweg einzufordern und gegenüber Moderations- und Spruchinstanzen im erforderlichen Umfang Beweis zu führen.

7. Pflichten beim Umgang mit Klientenvermögen

§ 22. Die Notarinnen und Notare sind verpflichtet, Klientenvermögen jederzeit getrennt von ihrem eigenem Vermögen aufzubewahren.

² Lassen sie Klientenvermögen unter ihrem Namen von Dritten aufbewahren, so sind die betreffenden Konten und Depots gegenüber den Dritten als Treuhandkontos, Klientengeldkontos oder Klientengelddepots zu kennzeichnen und es sind Vorkehrungen zu treffen, damit das Klientenvermögen nicht für Verbindlichkeiten der Notarinnen und Notare haftet oder damit verrechnet werden kann.

³ Die Notarinnen und Notare führen über das ihnen anvertraute Klientenvermögen Buch.

IV. BEURKUNDUNGSVERFAHREN

A. Gemeinsame Bestimmungen

1. Ausstand

a. Notarin und Notar

aa. Grundsatz

§ 23. Die Notarinnen und Notare können nicht in eigenen Angelegenheiten tätig sein. Sie können demgemäss keine eigenen Erklärungen und keine Sachverhalte beurkunden, an denen sie selber beteiligt sind.

² Sie sollen in den Ausstand treten, wo andernfalls ein nachteiliger Anschein der Befangenheit entstehen könnte.

³ Sie haben in den Ausstand zu treten, wenn die Beurkundung die Angelegenheit einer ihnen nahestehenden Person zum Gegenstand hat.

⁴ Verletzungen der Ausstandsvorschriften werden disziplinarisch geahndet. Verletzungen der Vorschriften der Abs. 2 und 3 hievon sind für den Bestand des beurkundeten Geschäftes unschädlich, soweit nicht auch materiellrechtliche Ungültigkeits- oder Nichtigkeitstatbestände erfüllt sind.

bb. Angelegenheit einer Person

§ 24. Die Beurkundung von Willenserklärungen betrifft die Angelegenheit jener Personen, die Erklärungen abgeben oder in deren Namen Erklärungen abgegeben werden, ferner jener Personen, denen aus abgegebenen Erklärungen ein Vorteil erwächst.

² Die Beurkundung eines Vorgangs betrifft die Angelegenheit jener Person, die für den rechtmässigen Ablauf des Vorgangs hauptverantwortlich ist, ferner jener Personen, denen aus einer Falschbeurkundung ein Vorteil erwachsen könnte.

³ Die Beurkundung bestehender Tatsachen einschliesslich Beglaubigungen betrifft die Angelegenheit jener Personen, denen aus einer Falschbeurkundung ein Vorteil erwachsen könnte.

cc. Nahestehende Person

§ 25. Bei der Beurkundung von Willenserklärungen gelten Personen als nahe stehend, bezüglich derer eine Parteilichkeit der Notarin oder des Notars gegeben sein könnte, namentlich

- a. deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, Geschwister, Halbgeschwister, Schwieger-, Pflege- und Stiefeltern sowie -kinder, Geschwister der Ehegatten, Verlobte und Personen in gemeinsamem Haushalt;
- b. deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber; Mitgesellschafterinnen und Mitgesellschafter in einer Personengesellschaft, sofern diese von Dauer ist und wesentliche wirtschaftliche Verhältnisse der Gesellschafterinnen und Gesellschafter erfasst; Erklärungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sollen nur beurkundet werden, wenn aufgrund der Umstände eine Befangenheit der Notarin oder des Notars ausgeschlossen ist;
- c. juristische Personen, deren Exekutivorganen die Notarin oder der Notar angehört oder an denen sie oder er kraft einer massgeblichen Beteiligung ein Interesse hat.

² Bei den Sachbeurkundungen gelten als nahestehende Personen der Notarin oder des Notars namentlich

- a. deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, Geschwister;
- b. deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber; Mitgesellschafterinnen und Mitgesellschafter in einer Personengesellschaft, sofern diese von Dauer ist und wesentliche wirtschaftliche Verhältnisse der Gesellschafterinnen und Gesellschafter erfasst; Angelegenheiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sollen nur beurkundet werden, wenn aufgrund der Umstände eine Befangenheit der Notarin oder des Notars ausgeschlossen ist.

b. Zeuginnen und Zeugen der Beurkundung

§ 26. Zeuginnen und Zeugen der Beurkundung müssen die Anforderungen von Art. 503 ZGB erfüllen und dürfen der Notarin oder dem Notar nicht im Sinne von § 25 Abs. 1 nahestehen. Sie dürfen nicht Mitarbeitende im gleichen Büro sein.

c. Beizug einer zweiten Notarin oder eines zweiten Notars

§ 27. Die Notarin und der Notar können trotz Vorliegen eines Ausstandsgrundes mit Zustimmung sämtlicher Beteiligter das Geschäft vorbereiten und abwickeln, wenn dies aufgrund ihrer besonderen Sachnähe als zweckmässig erscheint und eine Befangenheit ausgeschlossen werden kann. In diesem Falle hat eine zweite Notarin oder ein zweiter Notar den Beurkundungsvorgang durchzuführen oder den beurkundungsbedürftigen Vorgang zu protokollieren.

² Von diesem Vorgehen ist Abstand zu nehmen, wo wegen der Natur des Geschäftes und des Ausstandsgrundes ein Anschein der Befangenheit unvermeidlich wäre.

2. Anmeldung eintragungsbedürftiger Akte

§ 28. Die Notarin oder der Notar hat dafür zu sorgen, dass eintragungsbedürftige Akte ohne Verzug zur Anmeldung gelangen, sobald alle für den Registereintrag erforderlichen Elemente vorliegen. Vorbehalten bleibt eine gegenteilige Weisung der Berechtigten.

3. Aufbewahrung von Testamenten und Erbverträgen

§ 29. Die Notarinnen und Notare sorgen dafür, dass die ihnen zur Aufbewahrung anvertrauten Verfügungen von Todes wegen ohne Verzug bei der zuständigen Behörde eingereicht werden, sobald der Tod der verfügenden Person im Kanton Basel-Stadt amtlich publiziert worden ist.

B. Beurkundung von Willenserklärungen

1. Vorbereitung

§ 30. Die Notarin und der Notar haben, soweit ihnen diese Belange nicht bekannt sind, die Personalien der am Beurkundungsvorgang teilnehmenden Personen zu prüfen, desgleichen die Existenz juristischer Personen und die Zeichnungsbefugnis der für sie handelnden Personen. Von natürlichen Personen haben sie Erklärungen über Zivil- und Güterstand entgegenzunehmen, falls dies für das Geschäft von Belang ist. Besteht ein begründeter Anlass, an der Handlungsfähigkeit einer Person zu zweifeln, so sind die erforderlichen weiteren Abklärungen zu treffen oder die Beurkundung ist abzulehnen.

² Der Geschäftswille der Parteien ist sorgfältig zu ermitteln, im Urkundenentwurf niederzulegen und allen Parteien zur Stellungnahme zu unterbreiten.

2. Beratung

§ 31. Vor der Beurkundung von Eheverträgen klärt die Notarin oder der Notar beide Braut- oder Eheleute über die wichtigsten Gestaltungsmöglichkeiten und die Auswirkungen eines allfälligen Güterstandswechsels auf, soweit den Parteien die entsprechenden Rechtskenntnisse fehlen. Dies gilt sinngemäss auch für die Beurkundung von Vermögensverträgen zwischen eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partnern.

² Bei anderen Geschäften berät die Notarin oder der Notar über verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, soweit die Beratung nachgefragt wird oder sich aufgrund besonderer Umstände aufdrängt.

³ Die Beratung muss unparteilich erfolgen.

3. Belehrung

§ 32. Die Notarin oder der Notar haben die Erklärenden oder ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter im erforderlichen Umfange zu belehren. Dies umfasst

- a. die Erläuterung von Sinn und Inhalt der Urkunde;
- b. den Hinweis auf die wichtigsten Rechtsfolgen des Geschäftes, seine rechtlichen Rahmenbedingungen und Auswirkungen sowie Bewilligungs- und Zustimmungserfordernisse;
- c. den Hinweis auf ungewöhnliche Abweichungen des von den Parteien gewollten Geschäftes vom einschlägigen dispositiven Gesetzesrecht, von ortsüblichen Usancen und, in wirtschaftlicher Hinsicht, auf die krasse Abweichung von Marktbedingungen, soweit diese für die Notarin oder den Notar klar erkennbar ist.

² Bestehen sachlich begründete Zweifel daran, dass die Beteiligten ihren wirklichen Willen mitgeteilt haben, so sind sie über ihre Wahrheitspflicht und die Straffolgen bei unwahrer Erklärungsabgabe zu belehren.

³ Beurkundungszeuginnen und Beurkundungszeugen sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind soweit erforderlich auf ihre Verfahrenspflichten hinzuweisen.

4. Beurkundungsvorgang und Siegelung

§ 33. Die Notarin oder der Notar hat den Erschienenen die Urkunde vorzulesen oder im Original oder in Fotokopie zur Selbstlesung vorzulegen. Die Lesung hat ohne wesentliche Unterbrechung in Anwesenheit der Erschienenen und der Notarin oder des Notars zu erfolgen.

² Nach erfolgter Lesung haben die Erschienenen die Urkunde zu genehmigen, indem sie zum Ausdruck bringen, dass die Urkunde ihren Willen enthält, und sie haben zu unterzeichnen.

³ Hierauf unterzeichnet die Notarin oder der Notar.

⁴ Bei Beurkundungen für das Ausland können auf Begehren der an der Beurkundung teilnehmenden Personen die zusätzlichen Verfahrensvorschriften des Staates beachtet werden, dessen materielles Recht die Beurkundung des Geschäftes verlangt.

5. Besondere Verfahren

a. Sukzessivbeurkundung von Verträgen

§ 34. Sofern das materielle Recht nicht die gleichzeitige Unterzeichnung zwingend vorschreibt, können Verträge aus einem wichtigen Grund ausnahmsweise in der Art beurkundet werden, dass die Notarin oder der Notar den Beurkundungsvorgang mit verschiedenen Beteiligten zu verschiedenen Zeiten durchführt. In diesem Falle sind alle Unterzeichnungsdaten aufzuführen.

² Die Notarin oder der Notar unterzeichnet die Urkunde unmittelbar nach der Beifügung der letzten Parteiunterschrift. Als Urkundendatum gilt dasjenige der Beisetzung der Notarunterschrift.

b. Fremdsprachige Beteiligte

§ 35. Die Notarin oder der Notar kann die Beurkundung in jeder Sprache durchführen, derer sie oder er selber mächtig ist. Wird nicht in der hiesigen Amtssprache (Deutsch) beurkundet, so ist der Grund hierfür in der Urkunde anzugeben, ferner dass die Beteiligten sowie Notarin oder Notar der Fremdsprache mächtig sind.

² Gibt es keine gemeinsame Sprache, deren alle am Beurkundungsvorgang teilnehmenden Personen mächtig sind, so wird die Beurkundung in einer der Notarin oder dem Notar vertrauten Sprache durchgeführt. Die der Urkundensprache nicht mächtigen Personen werden mittels Übersetzungen in die Vorbereitung des Geschäftes und in dessen Beurkundung einbezogen.

³ Ist die Notarin oder der Notar fähig und bereit, selber zu übersetzen, so ist sie oder er dazu befugt. Andernfalls ist eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher beizuziehen; deren Auswahl und Instruktion erfolgt unter der Verantwortung der Notarin oder des Notars. Die Dolmetscherin oder der Dolmetscher soll kein eigenes Interesse am Geschäft haben und der Gegenpartei der fremdsprachigen Person nicht nahestehen.

⁴ Im Beurkundungsvorgang erfolgt die Übersetzungshilfe mündlich, indem die Urkunde gemäss dem Fortschreiten der Lesung abschnittsweise oder nach erfolgter Lesung im Gesamtzusammenhang übersetzt wird, oder sie erfolgt mittels einer schriftlichen Übersetzung. Im zweiten Fall hat die fremdsprachige Person die Übersetzung während des Beurkundungsvorgangs ebenfalls zu lesen oder sich vorlesen zu lassen. Die schriftliche Übersetzung ist entweder zusätzlich zum Urtext in die Haupturkunde aufzunehmen oder der Urkunde als Beilage beizufügen. Notarin oder Notar sowie Dolmetscherin oder Dolmetscher haben in der Urkunde zu erklären, dass der Übersetzungstext der fremdsprachigen Person im Beurkundungsvorgang durch Vorlesung oder Lesung zur Kenntnis gebracht worden ist.

⁵ Wer als Dolmetscherin oder Dolmetscher fungiert, hat in der Urkunde zu erklären, dass die Übersetzung nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig ist und dass die fremdsprachige Person die Urkunde nach Kenntnisnahme der Übersetzung genehmigt hat.

⁶ Die fremdsprachige Person unterzeichnet den Urtext der Urkunde.

c. Seh- und schreibbehinderte Beteiligte

§ 36. Kann eine beteiligte Person die Urkunde wegen Analphabetismus, Seh- oder Schreibbehinderung nicht lesen oder nicht unterschreiben, so erfolgt die Beurkundung auf dem Wege der Vorlesung in ununterbrochener Anwesenheit zweier Zeuginnen oder Zeugen. Der Grund für diese Vorgehensweise ist in der Urkunde anzugeben. Die Notarin oder der Notar sowie die Zeuginnen oder Zeugen haben in der Urkunde zu erklären, dass die Urkunde vorgelesen und von der behinderten Person genehmigt worden ist.

d. Verfahren gemäss Art. 14 und 15 OR

§ 37. Bei der Beglaubigung der Unterschrift einer blinden Person (Art. 14 OR) hat die Notarin oder der Notar neben der Echtheit der Unterschrift auch zu bezeugen, dass die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner den Inhalt der Urkunde gekannt hat.

² Beim Ersatz der Unterschrift nicht unterzeichnungsfähiger Personen durch eine öffentliche Beurkundung (Art. 15 OR) hat die Notarin oder der Notar zu prüfen und in der Beurkundung zu erklären, dass die betreffende Person zur Zeit der Unterzeichnung den Inhalt der Urkunde gekannt hat.

C. Sachbeurkundungen

1. Gemeinsame Bestimmungen

§ 38. Die Notarin oder der Notar darf nur Vorgänge beurkunden, die im Gebiet des Kantons Basel-Stadt stattfinden. Wer den Vorgang beurkundet, darf ihn nicht leiten.

² Die besonderen Voraussetzungen für die Beurkundung von Versammlungen, die mittels audiovisueller Übermittlung gleichzeitig an verschiedenen Orten abgehalten werden, werden in der Verordnung geregelt.

³ Bestehende Tatsachen sollen nur beurkundet werden, wenn die Notarin oder der Notar sich die Wahrheitsüberzeugung im Wesentlichen durch Ermittlungen innerhalb des Kantons oder aufgrund amtlicher Register und Auskünfte bilden kann.

⁴ Das Ersuchen um die Beurkundung muss von einer Person ausgehen, die daran ein erkennbares schützenswertes Interesse hat.

⁵ Beurkundungen zum Zwecke der Beweissicherung für ein Streitiges Verfahren sind mit der notariellen Unparteilichkeit nicht vereinbar.

⁶ Beurkundungen zur Schaffung von Beweismitteln, die Drittpersonen belasten, sind mit der notariellen Unparteilichkeit nicht vereinbar.

2. Beurkundung von Vorgängen

a. Beurkundungsbedürftige Versammlungen

§ 39. Die Personalien und die verfahrensrechtliche Zuständigkeit der versammlungsleitenden Person sind zu überprüfen und in der Urkunde anzugeben.

² Die Notarin oder der Notar nimmt von der versammlungsleitenden Person die erforderlichen Erklärungen über die ordnungsgemässe Einberufung und Konstituierung der Versammlung sowie die Angaben über die Anzahl, Stimmenkraft und Gesellschaftereigenschaft der anwesenden und vertretenen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern entgegen und hält sie in der Urkunde fest. Die Notarin oder der Notar erteilt der versammlungsleitenden Person die nötigen Belehrungen bezüglich des rechtmässigen Versammlungsablaufs und überprüft diesen, soweit für sie oder ihn ersichtlich.

³ Bestehen begründete Zweifel an der Wahrheit der von der versammlungsleitenden Person und ihren allfälligen Hilfspersonen abgegebenen Erklärungen zu rechtlich relevanten Belangen des Verfahrens, so ist weiterer Aufschluss zu verlangen oder die Beurkundung abzulehnen.

⁴ Steht der Ablauf im Voraus fest, so kann die Versammlung in gleichzeitiger Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wie eine Vertragsbeurkundung durchgeführt werden.

⁵ Andernfalls hält die Notarin oder der Notar den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt das Protokoll in öffentlicher Urkunde. Verlangt das materielle Recht die Mitunterzeichnung durch bestimmte Personen, so holt die Notarin oder der Notar deren Unterschriften ein, bevor er oder sie selber unterschreibt.

b. Andere Veranstaltungen

§ 40. Andere Veranstaltungen sollen nur dann öffentlich beurkundet werden, wenn die Notarin oder der Notar den rechtmässigen Ablauf überblicken, gegebenenfalls die nötigen Belehrungen erteilen und Prüfungshandlungen vornehmen kann.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 39.

c. Wechselprotest

§ 41. Die Person, welcher der Wechsel vorgelegt wurde, ist in der Protesturkunde mit ihrem Namen und ihrer Beziehung zur Wechselschuldnerin oder zum Wechselschuldner zu nennen.

3. Beurkundung bestehender Tatsachen

§ 42. Der Beurkundung zugänglich sind rechtserhebliche Tatsachen und Rechtsverhältnisse, an deren Belegung in öffentlicher Urkunde ein schützenswertes Interesse besteht und deren rechtliche Bedeutung von der Notarin oder dem Notar überblickt wird.

² Sind das Beurkundungsinteresse und der Zweck der Beurkundung nicht offensichtlich, so hat die Notarin oder der Notar diese Belange zu prüfen und in der Urkunde anzugeben, desgleichen die Personalien der Person, die das Beurkundungsgesuch gestellt hat. Bei notariellen Inventaren ist der Inventurgrund anzugeben.

³ Die Notarin oder der Notar hat den Sachverhalt ohne Verzug und sorgfältig abzuklären und das Ergebnis ihrer oder seiner Ermittlungen vollständig und klar zu beurkunden. Die konsultierten Register, Dokumente und allfällige weitere Ermittlungshandlungen brauchen nicht angegeben zu werden.

⁴ Die Urkunde ist von dem Tag zu datieren, an welchem die Notarin oder der Notar sie unterzeichnet.

4. Beglaubigungen und andere Vermerkbeurkundungen

a. Unterschriftsbeglaubigung

§ 43. Gegenstand der Beglaubigung ist die Echtheit der Unterschrift unter einem vorhandenen Text. Blankounterschriften sollen nur beglaubigt werden, wenn ein sachlicher Grund geltend gemacht wird.

² Die Notarin und der Notar übernehmen keine Verantwortung für den unterzeichneten Text. Sie haben die Beglaubigung jedoch abzulehnen, wenn der Text oder die Umstände, unter denen die Beglaubigung verlangt wird, auf eine widerrechtliche oder missbräuchliche Absicht hinweisen.

³ Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt aufgrund ihrer Beisetzung oder Anerkennung vor der Notarin oder dem Notar oder, wenn die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner nicht persönlich erscheint, aufgrund der persönlichen Bekanntheit der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners und der Bekanntheit ihrer oder seiner Unterschrift oder aufgrund eines Unterschriftenvergleichs, sofern dieser die unzweifelhafte Feststellung der Echtheit erlaubt.

b. Kopienbeglaubigung

§ 44. Gegenstand der Beglaubigung ist die textliche oder graphische Übereinstimmung des Dokumentes mit dem von der Notarin oder vom Notar im Original oder in beglaubigter Kopie eingesehenen Ausgangsdokument.

c. Beglaubigter Auszug

§ 45. Das notarielle Zeugnis setzt die Einsichtnahme in das vollständige Ausgangsdokument im Original oder in beglaubigter Kopie voraus. Ist das Ausgangsdokument eine beglaubigte Kopie, so ist dieser Umstand und das Beglaubigungsdatum des Ausgangsdokuments anzugeben.

² Der Auszug muss die für den angegebenen Verwendungszweck wesentlichen Teile des Ausgangsdokumentes wörtlich und vollständig wiedergeben und darf zu keiner Irreführung Anlass geben. Die Auslassungen sind kenntlich zu machen.

D. Wissenserklärungen (eidesstattliche Erklärungen, Affidavits)

§ 46. Wissenserklärungen sollen nur beurkundet werden, wenn sie von der erklärenden Person mit Wahrheitsbekräftigung (Eid, Handgelübde) zuhanden ausländischer Empfängerinnen oder ausländischer Empfänger abgegeben werden.

² Die erklärende Person hat vor der Notarin oder dem Notar persönlich zu erscheinen. Ihre Personalien sind zu überprüfen und in der Urkunde anzugeben. Sie ist zur Wahrheit anzuhalten. Sie hat die Wahrheitsbekräftigung in der Weise zu leisten, wie sie in der Urkunde bezeugt wird.

³ Die Notarin oder der Notar bezeugt die erfolgte Erklärungsabgabe, nicht deren Inhalt.

⁴ Die Erklärung ist durch die erklärende Person und die Notarin oder den Notar zu unterzeichnen.

V. GESTALT DER ÖFFENTLICHEN URKUNDEN

1. Notwendiger Inhalt

§ 47. Die Urkunde muss enthalten :

1. Die Bezeichnung "öffentliche Urkunde" oder eine gleichbedeutende Bezeichnung, sowie den Namen und Amtssitz der Notarin oder der Notars;
2. Ort und Datum des Beurkundungsvorgangs oder des beurkundeten Vorgangs, bei der Beurkundung bestehender Tatsachen Ort und Datum der Beisetzung der Notarunterschrift;
3. die genaue Bezeichnung der Parteien und allfälliger Vertreterinnen und Vertreter sowie bei Versammlungen und anderen Veranstaltungen der Versammlungs-

leiterin oder des Versammlungsleiters, und die Art, wie die Notarin oder der Notar die Überzeugung von der Richtigkeit dieser Angaben erlangt hat;

4. die Nennung der verwendeten Vollmachten;
5. die kurze Darstellung des Beurkundungsvorgangs;
6. bei Willens- und Wissenserklärungen: die beurkundungsbedürftigen Erklärungen der Parteien; bei Versammlungen und anderen Vorgängen: die für das Verfahren rechtlich erheblichen Erklärungen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters und die weiteren erheblichen Umstände;
7. bei Willens- und Wissenserklärungen: die Unterschriften der erklärenden Personen; bei beurkundungsbedürftigen Versammlungen: die erforderlichen Unterschriften nach Massgabe des materiellen Rechts, das die Beurkundung des Geschäftes verlangt;
8. die Unterschrift und das Siegel der Notarin oder des Notars.

2. Textgestaltung

§ 48. Die Urkunde soll in einfacher Sprache klar und verständlich abgefasst sein. Unnötige Fachausdrücke und ungewöhnliche Abkürzungen sind zu vermeiden.

² Die Angaben zum Ablauf sollen als Erklärungen der Notarin oder des Notars im Ingress und in der abschliessenden Beurkundungsklausel zusammengefasst werden. Der materielle Inhalt soll als Erklärungen der am Verfahren teilnehmenden Personen abgefasst werden.

³ Das Beurkundungsdatum sowie Zahlen, die Umfang und Zeit der vereinbarten Leistungen festlegen (wie Kaufpreise, Grundpfand- und Bürgschaftsbeträge, Fälligkeitsdaten etc.) sind in Worten zu wiederholen.

3. Aeussere Gestalt

§ 49. Die Urkunde umfasst den durch die Notarunterschrift und das Siegel abgeschlossenen Hauptteil, allfällige Zeugen- und Dolmetscherprotokolle sowie Beilagen.

² Der Hauptteil und die erwähnten Protokolle sind auf haltbares Papier von gebräuchlichem Format in einer gebräuchlichen Schrift und Schriftgrösse auszudrucken. Aus begründetem Anlass kann ausnahmsweise von Hand geschrieben werden.

³ Der Hauptteil soll schrifttechnisch einheitlich und mit durchgehender Seitennummerierung gestaltet werden. Die Einfügung vorbestehender Texte und Formulare zwischen notariell hergestellte Deck- und Abschlussblätter soll nur ausnahmsweise erfolgen, wenn andernfalls ein unverhältnismässiger Aufwand und ein erhöhtes Fehlerrisiko entstünde. Werden Formulare verwendet, so gilt das Ausfüllen der hierfür vorgesehenen Leerstellen nicht als Korrektur.

⁴ Mehrere Blätter der Urkunde sind durch Schnur und Siegel zusammenzufassen. Umfasst die Urkunde ein einziges Blatt, so kann statt des Siegels der Stempel verwendet werden.

4. Beilagen

§ 50. Beilagen zur Urkunde sind anschliessend an den Hauptteil und allfällige Protokolle beizufügen. Sie sind zu nummerieren. Auf die Beilagen ist im Hauptteil unter Angabe ihrer Nummer zu verweisen.

² Als Beilagen dürfen der Urkunde nur solche Dokumente beigefügt werden, die anlässlich des Beurkundungsvorgangs vorgelegen haben. Vorbehalten bleibt die Beifügung nachträglich eingetrossener Vollmachten, sofern sie vor dem Beurkundungsvorgang ausgestellt wurden.

³ Werden Dokumente beigefügt, die ein späteres Datum tragen, so ist die Beifügung als eine nachträgliche zu vermerken und der Vermerk unter dem Datum seiner Beisetzung zu unterzeichnen und erneut zu siegeln.

5. Korrekturen

§ 51. Wird der Urkundenentwurf während des Beurkundungsvorgangs geändert, so kann dies auf dem Wege eines Neuausdrucks erfolgen. Die geänderten Seiten sind während des Beurkundungsvorgangs den Erschienenen vorzulegen und zu kontrollieren. Das Austauschen von Seiten nach Abschluss des Beurkundungsvorgangs ist unzulässig.

² Die Korrektur kann auch handschriftlich erfolgen. In diesem Fall ist die Anzahl der gestrichenen und der neu eingefügten Worte und Zahlen am Rand anzugeben und die Eintragung von den zuständigen Personen während des Beurkundungsvorgangs zu unterzeichnen. Zuständig für Korrekturen am Ingress und der Beurkundungsklausel ist die Notarin oder der Notar allein, für Änderungen an den Parteierklärungen die erklärenden Personen zusammen mit der Notarin oder dem Notar.

³ Offensichtliche Versehen können durch die Notarin oder den Notar auch nach Abschluss des Beurkundungsvorgangs korrigiert werden. Solche nachträglichen Korrekturen sind zu datieren. Für Korrekturen, die den Geschäftsinhalt beschlagen, ist ein weiterer Beurkundungsvorgang durchzuführen.

⁴ Bei Sachbeurkundungen liegt die Korrekturkompetenz bei der Notarin oder beim Notar, allenfalls zusätzlich bei jenen weiteren Personen, deren Unterschrift den zu korrigierenden Text abdeckt. Die Korrekturen können jederzeit eingefügt werden.

6. Ein einziges Original

§ 52. In der Regel wird eine einzige unterzeichnete Urkunde erstellt.

² Mehrere Originale können erstellt werden, jedoch höchstens für jede Partei und für das betreffende Registeramt je eines. In diesem Falle ist in der Beurkundungsklausel für

jedes Original anzugeben, welches von wie vielen vorliegt. Mehrere Originale werden wie eine einzige Urkunde registriert und aufbewahrt.

³ Ersucht die Klientschaft darum, dass das Original dauerhaft bei der Notarin oder beim Notar verbleibt, so kann das Original statt einer Kopie in die Urkundensammlung eingefügt werden. Die Notarin oder der Notar erstellt in diesem Falle eine oder mehrere Ausfertigungen, die das Original im Rechtsverkehr vertreten.

7. Unterschriftsbeglaubigung

§ 53. Im Beglaubigungsvermerk sind die Personalien der unterzeichnenden Person und die Art, wie sich die Notarin oder der Notar die Überzeugung von deren Identität und von der Echtheit der Unterschrift gebildet hat, anzugeben.

² Wird die Beglaubigung einer Blankounterschrift verlangt, so ist dies in der Beglaubigung anzugeben.

³ Die Beglaubigung erhält das Datum der Notarunterschrift. Wurde die beglaubigte Unterschrift zu einem früheren Zeitpunkt in persönlicher Anwesenheit beigesetzt oder anerkannt, so ist im Beglaubigungsvermerk auch dieses Datum anzugeben, sofern es von Bedeutung ist.

⁴ Deckt die beglaubigte Unterschrift einen mehrseitigen Text ab, so sind sämtliche Blätter mit Schnur und Siegel zu verbinden, es sei denn, das spätere Austauschen von Blättern könne aufgrund der Umstände ausgeschlossen werden.

8. Vermerkbeurkundung von Erbgängen auf Wertpapieren

§ 54. Die Beurkundung der Übertragung von Namen- und Ordrepapieren infolge Erbgangs und Erbteilung erfolgt in Vermerkform auf dem betreffenden Titel in einer kurzen Notiz, deren Form sich derjenigen des Indossaments annähern soll.

² Solche Beurkundungen sind in die Urkundensammlung aufzunehmen, jedoch sind nicht Kopien der einzelnen Wertschriften aufzunehmen, sondern es ist der Wortlaut der Vermerkbeurkundung und eine Liste der betreffenden Wertschriften anzugeben.

VI. MÄNGEL DER URKUNDE

§ 55. Keine öffentliche Urkunde entsteht:

- a. wenn die Notarin oder der Notar zur Beurkundung nicht zuständig war;
- b. wenn die Notarin oder der Notar in eigenen Angelegenheiten tätig war;
- c. wenn die Notarin oder der Notar die beurkundeten Erklärungen oder Vorgänge nicht mit eigenen Sinnen wahrgenommen hat;
- d. wenn die Erklärenden nicht in persönlicher Anwesenheit Kenntnis vom Inhalt der Urkunde erhalten oder wenn sie ihre Zustimmung nicht geäußert haben;

e. wenn die Unterschrift der Notarin oder des Notars fehlt.

² Ob die zustandegekommene öffentliche Urkunde die für die Gültigkeit des Geschäftes und für die registerliche Eintragungsfähigkeit erforderlichen Elemente enthält, beurteilt sich nach dem massgeblichen materiellen Recht.

VII. REGISTRIERUNG UND AUFBEWAHRUNG DER URKUNDEN

§ 56. Die Notarin oder der Notar registriert alle Beurkundungen chronologisch und bewahrt von jeder Urkunde samt ihren Beilagen eine vollständige Kopie, auf Begehren der Klientschaft das Original, in der Urkundensammlung dauerhaft auf. § 54 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

² Die Register und Urkundensammlungen stehen im Eigentum des Kantons. Sie sind bei Erlöschen der Beurkundungsbefugnis an das Notariatsarchiv abzuliefern, sofern nicht gemäss § 11 Abs. 4 vorgegangen wird.

³ Der Regierungsrat ordnet das Nähere auf dem Verordnungswege.

VIII. HONORAR FÜR DIE NOTARIELLEN VERRICHTUNGEN

§ 57. Die Notarinnen und Notare haben für ihre Bemühungen einen Honoraranspruch gemäss der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung.

² Der in der Verordnung festgelegte Tarif ist bindend. Abweichungen sind nur in den in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmefällen zulässig.

³ Ist das Honorar streitig, so beurteilt die Justizkommission dessen tarifkonforme Bemessung. Im Übrigen unterliegt der Honoraranspruch der Beurteilung der für privatrechtliche Streitigkeiten zuständigen Gerichte.

⁴ Auf Antrag aller Beteiligten urteilt die Justizkommission über das Honorar einschliesslich desjenigen für nicht-tarifarische Bemühungen endgültig.

IX. VERMÖGENSRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT UND DISZIPLINARWESEN

1. Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

§ 58. Die Notarinnen und Notare haften für Schäden aus fehlerhafter Berufsausübung nach Massgabe ihres Verschuldens. Der Staat haftet nicht.

² Zuständig für die Beurteilung sind die für privatrechtliche Streitigkeiten zuständigen Gerichte.

2. Disziplinarwesen

§ 59. Verletzt eine Notarin oder ein Notar die amtlichen Pflichten oder verstösst sie oder er gegen die Würde, die Ehre und das Vertrauen, welche für die Ausübung des Notariats unerlässlich sind, so schreitet die Justizkommission auf Anzeige oder von Amtes wegen disziplinarisch ein.

² Die Disziplinar Mittel sind:

1. Verweis;
2. Geldbusse bis zu zehntausend Franken;
3. Suspendierung der Beurkundungsbefugnis bis auf die Dauer von zwei Jahren;
4. Entzug der Beurkundungsbefugnis.

³ Ein Verweis wird von der Justizkommission verfügt. Der Entscheid ist endgültig.

⁴ Geldbusse, Suspendierung und Entzug der Beurkundungsbefugnis werden auf Antrag der Justizkommission durch den Regierungsrat verfügt und unterliegen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.

X. UEBERGANGSBESTIMMUNG ZU § 8

§ 60. Die laufende Amtsdauer der Notarinnen und Notare wird auf die nach bisherigem Recht festgesetzte Dauer zu Ende geführt.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Aenderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 61.

- a. Das Gesetz vom 27. April 1911² betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird wie folgt geändert:

§ 209 wird aufgehoben.

§ 230 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Für die amtliche Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen sind zuständig: Die Notare, die Staatskanzlei sowie die Gemeindkanzleien von Riehen und Bettingen; für die Unterschrift der Einwohner einer Landgemeinde des Kantons Basel-Stadt auch der Präsident dieser Einwohnergemeinde oder der Gemeindeschreiber; endlich für im Handelsregister eingetragene Personen auch der Handelsregisterführer oder dessen Substituten bezüglich der im Handelsregister eingetragenen Unterschriften.

² SG 211.100.

Die §§ 231 – 239 und 278 werden aufgehoben.

b. Das Notariatsgesetz vom 27. April 1911 wird aufgehoben.

2. Publikation, Genehmigung, Wirksamkeit

§ 62. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Es bedarf der Genehmigung des Bundes. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004	Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005
Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Notariatsgesetz vom Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung von Art. 55 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, beschliesst :	
	I. GELTUNGSBEREICH § 1. Dieses Gesetz regelt die öffentliche Beurkundung im Gebiet des Kantons Basel- Stadt sowie die Rechte und Pflichten der Notarinnen und Notare in ihrer Eigenschaft als Trägerinnen und Träger der kantonalen Beurkundungsbefugnis.	
I. Geschäftskreis und Pflichten der Notare. Notarialische Urkunden § 1. Die Notare sind für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig, soweit die Gesetze nicht andere Stellen damit betrauen. Sie haben innerhalb dieses	II. ORGANISATION A. Zuständigkeiten der Notarinnen und Notare § 2. Die Notarinnen und Notare sind zuständig für die Beurkundung aller Geschäfte und Tatsachen, über welche gemäss Gesetz oder nach dem Willen der	

<p align="center">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p align="center">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p align="center">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
<p>Geschäftskreises alle rechtlich massgebenden Tatsachen und Willenserklärungen zu beurkunden, über welche nach gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Willen der Parteien eine öffentliche Urkunde zu errichten ist.</p> <p>² Sie dürfen zu nichts die Hand bieten, was mit Recht und guter Sitte unvereinbar ist; vielmehr haben sie in ihrem Bereiche nach Kräften dafür zu sorgen, dass im Rechtsleben öffentliche Treue und Glauben gewahrt wird.</p> <p>³ Sie sind verpflichtet, ihren Wohnsitz in der Schweiz zu haben, und berechtigt, im ganzen Gebiet des Kantons Basel-Stadt Notariatsgeschäfte zu besorgen; ausserhalb desselben können sie nicht in dieser Eigenschaft tätig sein.</p>	<p>Parteien eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, ferner für die übrigen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit die Gesetzgebung nicht andere Stellen damit betraut.</p> <p>² In amtlicher Eigenschaft können sie nur im Gebiete des Kantons Basel-Stadt tätig sein.</p> <p>³ Ihre Zuständigkeit ist eine ausschliessliche bezüglich der öffentlichen Beurkundung rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen über baselstädtische Grundstücke, wenn die Urkunde zur Anmeldung beim hiesigen Grundbuchamt bestimmt ist. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche Vorschriften.</p>	<p>² In amtlicher Eigenschaft können sie nur im <i>Gebiet</i> des Kantons Basel-Stadt tätig sein.</p>
<p>§ 28. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.</p> <p>² Die schriftliche Prüfung besteht in der Ausfertigung von zwei Arbeiten; sie erfolgt unter Klausur nach unmittelbar vorher gestellten Aufgaben. Die eine der Arbeiten hat wissenschaftlich-theoretischen Charakter,</p>	<p>B. Fähigkeitsausweis</p> <p>1. Erfordernis der bestandenen Prüfung</p> <p>§ 3. Zur Erlangung des beruflichen Fähigkeitsausweises haben Bewerberinnen und Bewerber die Notariatsprüfung abzulegen. Die Prüfung wird von der Prüfungsbehörde durchgeführt.</p>	

<p align="center">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p align="center">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p align="center">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
<p>die andere besteht in der Ausfertigung eines oder mehrerer notarialischer Akte. Aus besonderen Gründen kann die eine oder die andere dieser Arbeiten erlassen werden.</p> <p>³ Ein von der Justizkommission zu erlassendes Reglement regelt die Fächer für die mündliche Prüfung, die Prüfungsgebühren, die Betreffnisse der Prüfungsbehörde und überhaupt die Einzelheiten der Prüfung. Dieses Reglement ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.</p>		
<p>§ 26. Bewerber um das Notariat haben sich beim Vorsteher des Justizdepartements zu melden. Sie müssen voll handlungsfähig sein, das Schweizerische Aktivbürgerrecht, einen guten Leumund und die zur Ausübung des Notariats nötigen körperlichen und geistigen Eigenschaften besitzen und sich ausweisen, dass sie mindestens vier Jahre lang juristische Universitätsstudien betrieben haben und bei einem hiesigen Notar, in der Zivilgerichtsschreiberei und beim Grundbuchamt praktisch tätig gewesen sind.</p> <p>² Der Vorsteher des Justizdepartements entscheidet über die Zulassung zu Examen. Hierauf setzt der Vorsitzende der</p>	<p align="center">2. Zulassung zur Notariatsprüfung</p> <p>§ 4. Die Bewerberinnen und Bewerber melden sich bei der Vorsteherin oder beim Vorsteher des Justizdepartements. Sie müssen handlungsfähig sein, das schweizerische Aktivbürgerrecht und einen guten Leumund und die zur Ausübung des Notariats erforderliche Seh-, Hör- und Sprechfähigkeit besitzen und sich über ein bestandenes Lizentiat, ein Master- oder ein gleichwertiges Abschluss-Examen an einer schweizerischen juristischen Fakultät, ferner über praktische Tätigkeit in einem hiesigen Notariatsbüro, beim Grundbuchamt und beim Handelsregisteramt ausweisen. Die Praktika müssen mindestens elf Monate gedauert haben, wovon mindestens fünf bei den</p>	<p>§ 4. Die Bewerberinnen und Bewerber melden sich bei der Vorsteherin oder beim Vorsteher des Justizdepartements. Sie müssen handlungsfähig sein, das schweizerische Aktivbürgerrecht und einen guten Leumund und die zur Ausübung des Notariats erforderliche Seh-, Hör- und Sprechfähigkeit besitzen und sich über ein bestandenes Lizentiat, ein Master- oder ein gleichwertiges Abschluss-Examen an einer schweizerischen juristischen Fakultät, ferner über praktische Tätigkeit in einem hiesigen Notariatsbüro, beim Grundbuchamt und beim Handelsregisteramt ausweisen. Die Praktika müssen mindestens <i>zehn</i> Monate gedauert haben, wovon mindestens <i>vier</i> bei den</p>

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004	Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005
<p>Prüfungsbehörde die Prüfung an.</p> <p>§ 29. Nach Anhörung der Prüfungsbehörde kann die Justizkommission Bewerbern, die infolge ihres Bildungsganges und ihrer bisherigen praktischen Tätigkeit für die Ausübung des Notariats als besonders geeignet erscheinen, den Nachweis der vierjährigen juristischen Universitätsstudien erlassen.</p> <p>² Wer das baselstädtische Advokaturexamen bestanden hat und die übrigen Voraussetzungen erfüllt, ist von der wissenschaftlich-theoretischen schriftlichen Prüfung befreit. Die Prüfungsbehörde kann eine ergänzende Befragung anordnen.</p>	<p>Registerämtern. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justizdepartements entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.</p>	<p>Registerämtern. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justizdepartements entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.</p>
<p>§ 27. Die Prüfung, ob ein Bewerber dem Regierungsrat zur Erteilung des Notariats könne empfohlen werden, erfolgt durch eine von der Justizkommission auf ihre eigene Amtsdauer gewählte Prüfungsbehörde von fünf Mitgliedern. Wählbar sind die Mitglieder der Justizkommission, die Professoren und die Privatdozenten der Juristischen Fakultät, der Grundbuchverwalter oder ein Substitut desselben, die Präsidenten und die Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts und des Zivilgerichts sowie die Notare. Unter</p>	<p>3. Prüfungsbehörde und Prüfung</p> <p>§ 5. Die Prüfung wird durchgeführt durch die von der Justizkommission auf ihre eigene Amtsdauer gewählte Prüfungsbehörde von fünf bis sieben Mitgliedern. Ihr sollen in der Regel die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher des Grundbuch- und des Handelsregisteramtes, zwei praktizierende Notarinnen oder Notare und ein Mitglied der Justizkommission angehören. Wählbar sind ferner die Professorinnen und Professoren und die Privatdozentinnen und Privatdozenten der Juristischen Fakultät</p>	<p>§ 5. Die Prüfung wird durchgeführt durch die von der Justizkommission auf ihre eigene Amtsdauer gewählte Prüfungsbehörde von fünf bis sieben Mitgliedern. Ihr sollen in der Regel die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher des Grundbuch- und des Handelsregisteramtes und zwei praktizierende Notarinnen oder Notare und ein Mitglied der Justizkommission angehören. Wählbar sind ferner <i>die Mitglieder der Justizkommission</i>, die Professorinnen und Professoren und die Privatdozentinnen und</p>

<p align="center">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p align="center">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p align="center">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
<p>den Mitgliedern sollen sich wenigstens ein Notar und ein Mitglied der Justizkommission befinden. Die Kommission wählt selber ihren Vorsitzenden und ihren Sekretär.</p> <p>² Bei Verhinderung einzelner Mitglieder bezeichnet der Vorsteher des Justizdepartements auf Ansuchen des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde im Einzelfall die erforderlichen Ersatzmänner.</p>	<p>sowie die Präsidentinnen und Präsidenten des Appellationsgerichts und des Zivilgerichts. Die Prüfungsbehörde wählt selber ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und ihre Sekretärin oder ihren Sekretär.</p> <p>² Bei Verhinderung einzelner Mitglieder bezeichnet die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justizdepartements auf Ansuchen der oder des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde im Einzelfall die Stellvertretung.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt Gegenstand und Ablauf der Prüfung auf dem Verordnungswege.</p>	<p>Privatdozenten der Juristischen Fakultät sowie die Präsidentinnen und Präsidenten des Appellationsgerichts und des Zivilgerichts. Die Prüfungsbehörde wählt selber ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und ihre Sekretärin oder ihren Sekretär.</p>
<p><i>I. Geschäftskreis und Pflichten der Notare. Notarialische Urkunden</i></p> <p>§ 1. Die Notare sind für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig, soweit die Gesetze nicht andere Stellen damit betrauen. Sie haben innerhalb dieses Geschäftskreises alle rechtlich massgebenden Tatsachen und Willenserklärungen zu beurkunden, über welche nach gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Willen der Parteien eine öffentliche Urkunde zu errichten ist.</p>	<p>C. Beurkundungsbefugnis</p> <p>1. Inhalt</p> <p>§ 6. Kraft der vom Kanton verliehenen Beurkundungsbefugnis gelten notariell bezeugte beurkundungsbedürftige Willenserklärungen und Tatsachen nach Massgabe von Art. 9 ZGB als wahr.</p> <p>² Soweit weder das Bundesrecht noch das baselstädtische Recht die öffentliche Beurkundung einer Erklärung oder einer Tatsache verlangt, geniesst die darüber</p>	

<p align="center">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p align="center">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p align="center">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
<p>² Sie dürfen zu nichts die Hand bieten, was mit Recht und guter Sitte unvereinbar ist; vielmehr haben sie in ihrem Bereiche nach Kräften dafür zu sorgen, dass im Rechtsleben öffentliche Treue und Glauben gewahrt wird.</p> <p>³ Sie sind verpflichtet, ihren Wohnsitz in der Schweiz zu haben, und berechtigt, im ganzen Gebiet des Kantons Basel-Stadt Notariatsgeschäfte zu besorgen; ausserhalb desselben können sie nicht in dieser Eigenschaft tätig sein.</p>	<p>errichtete öffentliche Urkunde Beweiskraft nach Massgabe der in der Urkunde dokumentierten notariellen Ermittlungs- und Prüfungshandlungen oder nach dem massgeblichen materiellen Recht.</p> <p>³ Die Beurkundungsbefugnis ist nicht übertragbar. Der Beizug von Hilfspersonen zu ihrer Ausübung ist zulässig, jedoch kann die Inhaberin oder der Inhaber der Beurkundungsbefugnis nur Erklärungen und Vorgänge bezeugen, die sie oder er mit eigenen Sinnen wahrgenommen hat.</p>	
<p>§ 26. Bewerber um das Notariat haben sich beim Vorsteher des Justizdepartements zu melden. Sie müssen voll handlungsfähig sein, das Schweizerische Aktivbürgerrecht, einen guten Leumund und die zur Ausübung des Notariats nötigen körperlichen und geistigen Eigenschaften besitzen und sich ausweisen, dass sie mindestens vier Jahre lang juristische Universitätsstudien betrieben haben und bei einem hiesigen Notar, in der Zivilgerichtsschreiberei und beim Grundbuchamt praktisch tätig gewesen sind.</p> <p>² Der Vorsteher des Justizdepartements entscheidet über die Zulassung zu Examen. Hierauf setzt der Vorsitzende der Prüfungsbehörde die Prüfung an.</p>	<p>2. Voraussetzungen</p> <p>§ 7. Die Verleihung der Beurkundungsbefugnis setzt zusätzlich zu den in § 4 geforderten Eigenschaften den Wohnsitz in der Schweiz, den Fähigkeitsausweis, den bevorstehenden Eintritt in ein Notariatsbüro im Kanton oder die beabsichtigte Eröffnung eines solchen, berufliche Selbständigkeit sowie den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens 1 Million Franken voraus.</p> <p>² Als beruflich selbständig gilt, wer als selbständigerwerbende Notarin oder als selbständigerwerbener Notar tätig oder bei einer Notarin oder einem Notar angestellt ist. Die Anstellung bei anderen Unternehmungen</p>	<p>§ 7. Die Verleihung der Beurkundungsbefugnis setzt zusätzlich zu den in § 4 geforderten Eigenschaften den Wohnsitz in der Schweiz, den Fähigkeitsausweis, <i>die bevorstehende Aufnahme der Notariatstätigkeit im Kanton</i>, berufliche Selbständigkeit sowie den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens <i>einer</i> Million Franken voraus.</p>

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004	Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005
	<p>ist mit der Beurkundungsbefugnis unvereinbar, desgleichen die Ausübung von Handels- und Vermittlungstätigkeiten im Liegenschaftsbereich und die Ausübung von Organfunktionen oder die anderweitige Kontrolle von Unternehmungen, deren Zweck oder Haupttätigkeit der Handel mit Liegenschaften ist. Die Justizkommission kann Ausnahmen bewilligen für Anstellungsverhältnisse, die aufgrund ihres geringen zeitlichen Umfangs und der Art der Beanspruchung die notarielle Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen können.</p> <p>³ Unvereinbar ist ausserdem die Übernahme von Bürgschaften und Garantien im Zusammenhang mit der Berufsausübung.</p>	
<p><i>IV. Ernennung und Prüfung</i></p> <p>§ 25. Die Notare werden vom Regierungsrat auf Vorschlag der Justizkommission auf eine Dauer von sechs Jahren ernannt, beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung der Ernennung im Kantonsblatt. Die Amtsdauer verlängert sich um weitere sechs Jahre, wenn nicht spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf derselben der Regierungsrat die Erneuerung des Patentes ablehnt. Vorbehalten bleiben die übrigen Bestimmungen über zeitweisen und gänzlichen Entzug des Notariates. Die Ernennung und die Bestätigung sind im Kantonsblatt zu veröffentlichen.</p> <p>² Vor der Veröffentlichung hat der ernannte</p>	<p>3. Verleihung</p> <p>§ 8. Das Gesuch um Verleihung der Beurkundungsbefugnis ist an die Justizkommission zuhanden des Regierungsrates zu stellen. Der Regierungsrat verleiht die Beurkundungsbefugnis auf Antrag der Justizkommission in der Regel auf die Dauer von sechs Jahren und erneuert sie vor Ablauf der Amtszeit ohne weiteres, längstens jedoch bis zum Erreichen des 75. Altersjahrs der Notarin oder des Notars. Ist die Ablehnung des Gesuchs oder die Nichterneuerung der Amtsdauer aus einem anderen Grund als demjenigen der Altersgrenze beabsichtigt, so ist die Notarin oder der Notar anzuhören.</p>	

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004	Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005
<p>Notar sein Notariatsiegel und seine Unterschrift beim Justizdepartement in die Notariatsmatrikel einzutragen und dem Vorsteher des Justizdepartements für die getreue Erfüllung seiner Pflichten ein Handgelübde abzulegen.</p>	<p>² Die Ablehnung des Gesuchs sowie die Nichterneuerung der Amtsdauer aus einem anderen Grund als demjenigen der Altersgrenze unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.</p> <p>³ Anlässlich der erstmaligen Verleihung hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den Entwurf zum Notariatsiegel der Justizkommission zur Genehmigung vorzulegen, das genehmigte Siegel sowie ihre oder seine Unterschrift beim Justizdepartement in die Notariatsmatrikel einzutragen und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Justizdepartements für die getreue Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten ein Handgelübde abzulegen. Der Entscheid über die Ablehnung eines Siegels ist endgültig.</p>	

§ 38. Wird ein Notar zur Ausübung des Notariats geistig oder körperlich unfähig, so kann ihm die Justizkommission mit Ermächtigung des Regierungsrates das Recht zur Ausübung des Notariats zeitweise oder dauernd entziehen.

4. Administrative Suspendierung und Entzug

§ 9. Auf Antrag der Justizkommission suspendiert der Regierungsrat die Beurkundungsbefugnis auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Beurkundungsbefugnis vorübergehend entfallen ist, ferner wenn die Inhaberin oder der Inhaber nicht mehr Gewähr für einwandfreie Berufsausübung bietet oder wenn ihr oder sein Verbleiben im Amt dem Ansehen des Notariats oder des Kantons abträglich sein könnte.

² Der endgültige Entzug kann vom Regierungsrat verfügt werden, wenn der Wegfall einer Voraussetzung als endgültig erscheint.

³ Suspendierung und Entzug unterliegen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.

<p align="center">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p align="center">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p align="center">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
<p><i>VI. Aufhören des Notariats. Ahndung von Pflichtverletzungen. Zivilrechtliche Haftung</i></p> <p>§ 32. Verzichtet ein Notar auf die Fortführung der Notariatstätigkeit, so hat er dem Vorsteher des Justizdepartements schriftliche Anzeige zu erstatten.</p> <p>§ 38. Wird ein Notar zur Ausübung des Notariats geistig oder körperlich unfähig, so kann ihm die Justizkommission mit Ermächtigung des Regierungsrates das Recht zur Ausübung des Notariats zeitweise oder dauernd entziehen.</p>	<p>5. Erlöschen</p> <p>§ 10. Die Beurkundungsbefugnis erlischt bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, ferner durch Tod, schriftliche Verzichtserklärung, Nichterneuerung der Amtsdauer, Konkursöffnung, Ausstellung von Verlustscheinen und Entzug.</p>	<p>§ 10. Die Beurkundungsbefugnis erlischt durch schriftliche Verzichtserklärung, Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, Tod, Nichterneuerung der Amtsdauer, Konkursöffnung, Ausstellung von Verlustscheinen und Entzug.</p>
<p>§ 33. Verzichtet ein Notar auf die Fortführung des Notariats, oder stirbt er, oder verliert er sonstwie, sei es dauernd, sei es zeitweilig, das Recht zur Ausübung des Notariats, so lässt der Vorsteher des Justizdepartements seine Protokolle, Siegel und Stempel inventarisieren und in das Notariatsarchiv verbringen. ² Zuvor lässt er durch einen von ihm</p>	<p>6. Übertragung von Geschäften und Akten</p> <p>§ 11. Bei Erlöschen und längerfristiger Suspendierung der Beurkundungsbefugnis lässt die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justizdepartements die Register, Urkundensammlungen, Siegel und Stempel der Notarin oder des Notars inventarisieren und in das Notariatsarchiv verbringen. ² Zuvor lässt sie oder er durch noch</p>	

<p align="center">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p align="center">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p align="center">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
<p>bezeichneten Notar oder durch das Büropersonal des nicht mehr amtierenden Notars die mit dessen Unterschrift versehenen Urkunden in das Protokoll aufnehmen und dasselbe abschliessen, alles auf Kosten des vormaligen Notars oder seiner Erben.</p> <p>³ Sind angefangene Geschäfte fertigzustellen, so beauftragt der Vorsteher des Justizdepartements einen Notar mit ihrer Vollendung.</p> <p>§ 34. Im Fall von § 33 Abs. 1 kann der Vorsteher des Justizdepartements die Protokolle, anstatt sie ins Notariatsarchiv verbringen zu lassen, auf Ansuchen hin einem andern Notar belassen, wenn dieser das Notariatsbüro des nicht mehr amtierenden Notars fortsetzt, sei es, dass er es schon früher mit diesem gemeinsam betrieb, sei es, dass er es erst nach dessen Weggang übernahm.</p> <p>Auch in diesem Falle sind aber die Protokolle, Siegel und Stempel zu inventarisieren und die Siegel und Stempel in das Notariatsarchiv zu verbringen.</p> <p>§ 35. Will ein Notar, der auf die Fortführung der Notariatstätigkeit verzichtet hatte,</p>	<p>vorhandene Hilfspersonen oder durch eine andere Notarin oder einen anderen Notar die bereits unterzeichneten Urkunden in die betreffenden Register und Urkundensammlungen aufnehmen und diese abschliessen, alles auf Kosten der vormaligen Notarin oder des vormaligen Notars oder der Erben.</p> <p>³ Sind angefangene Geschäfte fertigzustellen, so beauftragt die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justizdepartements eine Notarin oder einen Notar mit ihrer Vollendung.</p> <p>⁴ Anstatt sie gemäss Abs. 1 ins Notariatsarchiv verbringen zu lassen, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justizdepartementes auf Gesuch der oder des das Amt aufgebenden Notarin oder Notars die Bewilligung erteilen, dass eine andere Notarin oder ein anderer Notar, die oder der sich dazu bereit erklärt, die Register und Urkundensammlungen gemäss § 56 Abs. 1 aufbewahrt. Auch in diesem Falle sind aber die Register und Urkundensammlungen, Siegel und Stempel zu inventarisieren und die Siegel und Stempel in das Notariatsarchiv zu verbringen. Die so bei einer anderen Notarin oder bei einem anderen Notar aufbewahrten Register und Urkundensammlungen sind aber spätestens nach 30 Jahren in das Notariatsarchiv zu verbringen.</p> <p>⁵ Will eine Notarin oder ein Notar, die auf die Fortführung der Notariatstätigkeit verzichtet hatte, dieselbe nachmals wieder aufnehmen,</p>	<p>⁴ Anstatt sie gemäss Abs. 1 ins Notariatsarchiv verbringen zu lassen, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justizdepartementes auf Gesuch der oder des das Amt aufgebenden Notarin oder Notars die Bewilligung erteilen, dass eine andere Notarin oder ein anderer Notar, die oder der sich dazu bereit erklärt, die Register und Urkundensammlungen gemäss § 56 Abs. 1 aufbewahrt. Auch in diesem <i>Fall</i> sind aber die Register und Urkundensammlungen, Siegel und Stempel zu inventarisieren und die Siegel und Stempel in das Notariatsarchiv zu verbringen. Die so bei einer anderen Notarin oder bei einem anderen Notar aufbewahrten Register und Urkundensammlungen sind aber spätestens nach 30 Jahren in das Notariatsarchiv zu verbringen.</p>

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004	Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005
<p>dieselbe nachmals wieder aufnehmen, so hat er hievon dem Vorsteher des Justizdepartements behufs Herausgabe seiner Protokolle, Siegel und Stempel schriftliche Anzeige zu machen.</p>	<p>so ist ein begründetes Gesuch auf Wiedererteilung der Beurkundungsbefugnis und die Herausgabe der Register, Urkundensammlungen, Siegel und Stempel zu stellen.</p>	
<p><i>IV. Ernennung und Prüfung</i></p> <p>§ 25. Die Notare werden vom Regierungsrat auf Vorschlag der Justizkommission auf eine Dauer von sechs Jahren ernannt, beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung der Ernennung im Kantonsblatt. Die Amtsdauer verlängert sich um weitere sechs Jahre, wenn nicht spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf derselben der Regierungsrat die Erneuerung des Patentes ablehnt. Vorbehalten bleiben die übrigen Bestimmungen über zeitweisen und gänzlichen Entzug des Notariates. Die Ernennung und die Bestätigung sind im Kantonsblatt zu veröffentlichen.</p> <p>² Vor der Veröffentlichung hat der ernannte Notar sein Notariatssiegel und seine Unterschrift beim Justizdepartement in die Notariatsmatrikel einzutragen und dem Vorsteher des Justizdepartements für die getreue Erfüllung seiner Pflichten ein Handgelübde abzulegen.</p> <p>§ 39. Das Aufhören des Notariats ist,</p>	<p>7. Publikation</p> <p>§ 12. Verleihung, Erneuerung, Suspendierung und Erlöschen der Beurkundungsbefugnis sind im Kantonsblatt zu publizieren.</p> <p>² Die Beurkundungsbefugnis darf erst nach erfolgter Publikation ausgeübt werden.</p>	

<i>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</i>	<i>Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</i>	<i>Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</i>
gleichviel aus welchen Gründen es erfolgt und ob es nur auf Zeit oder dauernd eintritt, im Kantonsblatt zu veröffentlichen.		
	<p>8. Notarielle Unterschrift und Siegel</p> <p>§ 13. Die Notarin und der Notar unterzeichnen alle Akten, die sie gestützt auf die Beurkundungsbefugnis ausfertigen, mit ihrer persönlichen Unterschrift unter Beifügung des Wortes "Notarin" oder "Notar" und des Siegels oder Stempels.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt Form und Inhalt des Siegels und des Stempels auf dem Verordnungswege.</p>	

V. Aufsicht

§ 30. Die Aufsicht über das Notariatswesen liegt dem Justizdepartement ob. Die Justizkommission prüft periodisch die Protokolle der Notare. Sie erteilt die für die Führung des Notariats erforderlichen einzelnen oder allgemeinen Weisungen.

§ 31. Das im Staatsarchiv feuersicher untergebrachte Notariatsarchiv, in welchem die Siegel, Stempel und Protokolle der nicht mehr amtierenden Notare aufbewahrt werden, steht unter der Aufsicht des Justizdepartements.

² Der Vorsteher des Justizdepartements entscheidet, ob und wiefern Einsicht in die Protokolle des Archivs und Auszüge aus ihnen zu gestatten seien.

D. Aufsicht

1. Durch das Justizdepartement

§ 14. Die Aufsicht über das Notariatswesen obliegt dem Justizdepartement. Die Justizkommission prüft periodisch die Register und Urkundensammlungen der Notarinnen und Notare. Sie erteilt die für die Führung des Notariats erforderlichen einzelnen oder allgemeinen Weisungen.

² Das im Staatsarchiv feuersicher untergebrachte Notariatsarchiv, in welchem die Siegel, Stempel, Register und Urkundensammlungen der nicht mehr amtierenden Notarinnen und Notare aufbewahrt werden, steht unter der Aufsicht des Justizdepartements.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justizdepartements entscheidet, ob und in welchem Umfange Einsicht in die Register und Urkundensammlungen des Archivs und Auszüge aus ihnen zu gestatten seien.

<i>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</i>	<i>Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</i>	<i>Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</i>
<p>§ 40. Alle Behörden und Beamten des Kantons sind verpflichtet, und jedermann sonst ist berechtigt, bei Kenntnis von Ordnungswidrigkeiten in der Geschäftsführung eines Notars, sei es im allgemeinen, sei es in einem einzelnen Geschäft, der Justizkommission Anzeige zu erstatten.</p>	<p>2. Anzeigen durch Behörden und Dritte</p> <p>§ 15. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons sind verpflichtet, und jede Person sonst ist berechtigt, bei Kenntnis von Ordnungswidrigkeiten in der Geschäftsführung einer Notarin oder eines Notars der Justizkommission Anzeige zu erstatten.</p>	
	<p>III. BERUFSPFLICHTEN DER NOTARINNEN UND NOTARE</p> <p>1. Wahrheitspflicht</p> <p>§ 16. Das urkundliche Zeugnis über Willenserklärungen und Sachverhalte hat auf der Überzeugung der Notarin oder des Notars zu beruhen, dass es der Wahrheit entspricht. Die Beurkundung von Willenserklärungen ist abzulehnen, wenn trotz der Belehrung gemäss § 32 Abs. 2 sachlich begründete Zweifel an der Ernsthaftigkeit und Aufrichtigkeit der erklärenden Person bestehen bleiben.</p>	

<p align="center">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p align="center">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p align="center">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
<p>§ 2. Die Notare sollen diejenigen, welchen sie ihre Hilfe leihen, unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen beraten und fördern.</p> <p>Sie haben besonders darauf zu achten, dass Geschäfts- und Rechtsunkundige, zumal auch Frauen, welche vor ihnen rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben, die nötigen Aufschlüsse erhalten und nicht in Unkenntnis der Sachlage zu ihrem Nachteile handeln.</p> <p>I. Geschäftskreis und Pflichten der Notare. Notarialische Urkunden</p> <p>§ 1. Die Notare sind für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig, soweit die Gesetze nicht andere Stellen damit betrauen. Sie haben innerhalb dieses Geschäftskreises alle rechtlich massgebenden Tatsachen und Willenserklärungen zu beurkunden, über welche nach gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Willen der Parteien eine öffentliche Urkunde zu errichten ist.</p> <p>² Sie dürfen zu nichts die Hand bieten, was mit Recht und guter Sitte unvereinbar ist;</p>	<p>2. Interessewahrungspflicht</p> <p>§ 17. Die Notarinnen und Notare haben die Interessen der Personen, für die sie tätig sind, nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und die ihnen übertragenen Geschäfte innert nützlicher Zeit zu erledigen.</p> <p>² Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass Geschäfts- und Rechtsunkundige, welche vor ihnen rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben, die nötigen Aufschlüsse erhalten und nicht in Unkenntnis der Sachlage zu ihrem Nachteile handeln.</p> <p>³ Sie dürfen zu nichts die Hand bieten, was mit Recht und guter Sitte unvereinbar ist;</p>	<p>² Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass Geschäfts- und Rechtsunkundige, welche vor ihnen rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben, die nötigen Aufschlüsse erhalten und nicht in Unkenntnis der <i>Rechtslage und Usanzen</i> zu ihrem Nachteile handeln.</p> <p>³ Sie dürfen zu nichts die Hand bieten, was mit Recht und guter Sitte unvereinbar ist;</p>

<p align="center">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p align="center">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p align="center">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
<p>vielmehr haben sie in ihrem Bereiche nach Kräften dafür zu sorgen, dass im Rechtsleben öffentliche Treue und Glauben gewahrt wird.</p> <p>³ Sie sind verpflichtet, ihren Wohnsitz in der Schweiz zu haben, und berechtigt, im ganzen Gebiet des Kantons Basel-Stadt Notariatsgeschäfte zu besorgen; ausserhalb desselben können sie nicht in dieser Eigenschaft tätig sein.</p>	<p>vielmehr haben sie in ihrem Bereiche nach Kräften dafür zu sorgen, dass im Rechtsleben Treu und Glauben gewahrt wird.</p>	<p>vielmehr haben sie in ihrem Bereiche nach Kräften dafür zu sorgen, dass im Rechtsleben Treu und Glauben gewahrt wird.</p>
<p>§ 2. Die Notare sollen diejenigen, welchen sie ihre Hilfe leihen, unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen beraten und fördern. Sie haben besonders darauf zu achten, dass Geschäfts- und Rechtsunkundige, zumal auch Frauen, welche vor ihnen rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben, die nötigen Aufschlüsse erhalten und nicht in Unkenntnis der Sachlage zu ihrem Nachteile handeln.</p>	<p>3. Unparteilichkeitspflicht</p> <p>§ 18. Die Interessewahrung hat unparteilich zu geschehen.</p> <p>² Im Zusammenhang mit der Beurkundung von Verträgen haben die Notarinnen und Notare auf die Vertretung von Parteistandpunkten zu verzichten und sich darum zu bemühen, alle Vertragsparteien gleichmässig in die Vorbereitung einzubeziehen.</p> <p>³ Bei der Vorbereitung von Eheverträgen und erbrechtlicher Geschäfte haben sie sich darum zu bemühen, den Geschäftswillen von den Parteien direkt entgegenzunehmen, nicht durch die Vermittlung von Personen, die an dem Geschäft ein Interesse haben.</p>	<p>³ Bei der Vorbereitung von Eheverträgen, von Vermögensverträgen zwischen eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partnern und von erbrechtlichen Geschäften haben sie sich darum zu bemühen, den Geschäftswillen von den Parteien direkt entgegenzunehmen, nicht durch die Vermittlung von Personen, die an dem Geschäft ein Interesse haben.</p>

<p align="center">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p align="center">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p align="center">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
<p>§ 8. Die Notare haben alle strafbaren Handlungen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, zuständigen Ortes anzuzeigen.</p> <p>² In allen ihren Verrichtungen haben sie Sorge zu tragen, dass der Staat nicht um die gesetzlichen Gebühren und Steuern verkürzt werde.</p>	<p>4. Pflicht zur Wahrung staatlicher Fiskalinteressen</p> <p>§ 19. Die Notarinnen und Notare haben Sorge zu tragen, dass der Staat nicht um die gesetzlichen Gebühren und Steuern verkürzt wird.</p>	
	<p>5. Pflicht zur Ablehnung missbräuchlicher Beurkundungen</p> <p>§ 20. Die Notarinnen und Notare haben Beurkundungen abzulehnen, für die kein schützenswertes Interesse ersichtlich ist.</p> <p>² Zurückhaltung ist insbesondere geboten bei der Beurkundung von Erklärungen und Vorgängen, für welche die notarielle Mitwirkung rechtlich nicht vorgeschrieben ist.</p>	<p>² Zurückhaltung ist insbesondere geboten bei der Beurkundung von Erklärungen und Vorgängen, für welche die notarielle Mitwirkung rechtlich nicht vorgeschrieben ist.</p>

§ 7. In allen Fällen, wo die Parteien Verschwiegenheit erwarten, hat der Notar sie auf das strengste zu beobachten, insbesondere auch bei Errichtung oder Aufhebung von Eheverträgen, letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen.

6. Geheimhaltungspflicht

§ 21. Die Notarinnen und Notare sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

² Das Berufsgeheimnis entfällt, wenn sämtliche Berechtigten oder die Aufsichtsbehörde die Notarin oder den Notar davon entbinden oder wenn die Bekanntgabe einer Tatsache an Dritte bei der Vorbereitung oder beim Vollzug eines Geschäfts erforderlich ist.

³ Ist die Entschädigung für eine notarielle Leistung streitig, so sind die Notarinnen und Notare ohne Weiteres befugt, diese auf dem Rechtsweg einzufordern und gegenüber Moderations- und Spruchinstanzen im erforderlichen Umfange Beweis zu führen.

7. Pflichten beim Umgang
mit Klientenvermögen

§ 22. Die Notarinnen und Notare sind verpflichtet, Klientenvermögen jederzeit getrennt von ihrem eigenem Vermögen aufzubewahren.

² Lassen sie Klientenvermögen unter ihrem Namen von Dritten aufbewahren, so sind die betreffenden Konten und Depots gegenüber den Dritten als Treuhandkontos, Klientengeldkontos oder Klientengelddepots zu kennzeichnen und es sind Vorkehren zu treffen, damit das Klientenvermögen nicht für Verbindlichkeiten der Notarinnen und Notare haftet oder damit verrechnet werden kann.

³ Die Notarinnen und Notare führen über das ihnen anvertraute Klientenvermögen Buch.

<p>Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911</p> <p>b) <i>Austritt bei Folge gänzlicher Nichtigkeit</i></p> <p>§ 233. Die öffentliche Urkundsperson kann als solche nicht tätig sein in Angelegenheiten, bei welchen :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie selbst, ihre Verlobte, ihr jetziger oder vormaliger Ehegatte oder eine mit den Genannten in gerader Linie oder im ersten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person beteiligt ist; 2. ihr Gesellschafter oder eine ihm nach Ziff. 1 nahestehende Person beteiligt ist; 3. sie oder ihr Gesellschafter Bevollmächtigter, Vertreter, Vormund oder Beistand eines Beteiligten ist; 4. sie oder ihr Gesellschafter für einen Beteiligten als Anwalt tätig war. 	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>IV. BEURKUNDUNGSVERFAHREN</p> <p>A. Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>1. Ausstand</p> <p>a. Notarin und Notar</p> <p>aa. Grundsatz</p> <p>§ 23. Die Notarinnen und Notare können nicht in eigenen Angelegenheiten tätig sein. Sie können demgemäss keine eigenen Erklärungen und keine Sachverhalte beurkunden, an denen sie selber beteiligt sind.</p> <p>² Sie sollen in den Ausstand treten, wo andernfalls ein nachteiliger Anschein der Befangenheit entstehen könnte.</p> <p>³ Sie haben in den Ausstand zu treten, wenn die Beurkundung die Angelegenheit einer ihnen nahestehenden Person zum Gegenstand hat.</p> <p>⁴ Verletzungen der Ausstandsvorschriften werden disziplinarisch geahndet. Verletzungen der Vorschriften der Abs. 2 und 3 hievore sind für den Bestand des beurkundeten Geschäftes unschädlich,</p>	
---	---	--

<p style="text-align: center;">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p style="text-align: center;">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
<p>² Als Notar oder Zeuge nach § 232 des Einführungsgesetzes kann bei der Beurkundung nicht mitwirken, wer zu der Urkundsperson in einem Verhältnis der unter § 233 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Art steht.</p> <p>³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Beurkundung durch eine Partei oder ihre Rechtsnachfolger im Klageweg angefochten und vom Gericht nach freiem Ermessen, wenn nicht überwiegende Gründe die Aufrechterhaltung empfehlen, ganz oder teilweise ungültig erklärt werden. Die Klage verjährt mit Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an gerechnet, da der Kläger von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erhielt, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren seit dem Tage der Beurkundung. Anerkennung des Geschäftes schliesst die Anfechtung aus.</p> <p>c) <i>Austritt bei Folge teilweiser Nichtigkeit</i></p> <p>§ 234. Die öffentliche Urkundsperson kann als solche nicht tätig sein :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn in der Urkunde eine Verfügung zu ihren Gunsten getroffen wird; 2. wenn sie zu dem, zu dessen Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen wird, in einem Verhältnis der in 	<p>soweit nicht auch materiellrechtliche Ungültigkeits- oder Nichtigkeitstatbestände erfüllt sind.</p>	

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004	Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005
<p>§ 233 Abs. 1 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes bezeichneten Art steht.</p> <p>² Bei Missachtung dieser Vorschrift ist die Beurkundung insoweit nichtig, als sie eine Verfügung zugunsten einer der in Ziff. 1 und 2 hievor bezeichneten Personen enthält.</p>		
	<p>bb. Angelegenheit einer Person</p> <p>§ 24. Die Beurkundung von Willenserklärungen betrifft die Angelegenheit jener Personen, die Erklärungen abgeben oder in deren Namen Erklärungen abgegeben werden, ferner jener Personen, denen aus abgegebenen Erklärungen ein Vorteil erwächst.</p> <p>² Die Beurkundung eines Vorgangs betrifft die Angelegenheit jener Person, die für den rechtmässigen Ablauf des Vorgangs hauptverantwortlich ist, ferner jener Personen, denen aus einer Falschbeurkundung ein Vorteil erwachsen könnte.</p>	

<p align="center">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p align="center">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p align="center">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
	<p>³ Die Beurkundung bestehender Tatsachen einschliesslich Beglaubigungen betrifft die Angelegenheit jener Personen, denen aus einer Falschbeurkundung ein Vorteil erwachsen könnte.</p>	
<p>Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911</p> <p>b) <i>Austritt bei Folge gänzlicher Nichtigkeit</i></p> <p>§ 233. Die öffentliche Urkundsperson kann als solche nicht tätig sein in Angelegenheiten, bei welchen :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie selbst, ihre Verlobte, ihr jetziger oder vormaliger Ehegatte oder eine mit den Genannten in gerader Linie oder im ersten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person beteiligt ist; 2. ihr Gesellschafter oder eine ihm nach Ziff. 1 nahestehende Person beteiligt ist; 3. sie oder ihr Gesellschafter Bevollmächtigter, Vertreter, Vormund oder Beistand eines Beteiligten ist; 	<p>cc. Nahestehende Person</p> <p>§ 25. Bei der Beurkundung von Willenserklärungen gelten als nahestehende Personen der Notarin oder des Notars</p> <ol style="list-style-type: none"> a. deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, Geschwister, Halbgeschwister, Schwieger-, Pflege- und Stiefeltern sowie -kinder, Schwägerinnen und Schwäger, Verlobte und Personen in gemeinsamem Haushalt; b. deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber; Auftraggeberinnen und Auftraggeber und Beauftragte in einer den Beurkundungsgegenstand 	<p>§ 25. Bei der Beurkundung von Willenserklärungen gelten <i>Personen als nahestehend, bezüglich derer eine Parteilichkeit der Notarin oder des Notars gegeben sein könnte, namentlich</i></p> <ol style="list-style-type: none"> a. <i>deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, Geschwister, Halbgeschwister, Schwieger-, Pflege- und Stiefeltern sowie -kinder, Geschwister der Ehegatten, Verlobte und Personen in gemeinsamem Haushalt;</i> b. deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber; Auftraggeberinnen und Auftraggeber und Beauftragte in einer den Beurkundungsgegenstand

<p align="center">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p align="center">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p align="center">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
<p>4. sie oder ihr Gesellschafter für einen Beteiligten als Anwalt tätig war.</p> <p>² Als Notar oder Zeuge nach § 232 des Einführungsgesetzes kann bei der Beurkundung nicht mitwirken, wer zu der Urkundsperson in einem Verhältnis der unter § 233 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Art steht.</p> <p>³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Beurkundung durch eine Partei oder ihre Rechtsnachfolger im Klageweg angefochten und vom Gericht nach freiem Ermessen, wenn nicht überwiegende Gründe die Aufrechterhaltung empfehlen, ganz oder teilweise ungültig erklärt werden. Die Klage verjährt mit Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an gerechnet, da der Kläger von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erhielt, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren seit dem Tage der Beurkundung. Anerkennung des Geschäftes schliesst die Anfechtung aus.</p>	<p>unmittelbar berührenden Sache; Mitgesellschafterinnen und Mitgesellschafter in einer Personengesellschaft, sofern diese von Dauer ist und wesentliche wirtschaftliche Verhältnisse der Gesellschafterinnen und Gesellschafter erfasst; Erklärungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sollen nur beurkundet werden, wenn aufgrund der Umstände eine Befangenheit der Notarin oder des Notars ausgeschlossen ist;</p> <p>c. juristische Personen, deren Exekutivorganen die Notarin oder der Notar angehört oder an denen sie oder er kraft einer massgeblichen Beteiligung ein Interesse hat.</p> <p>² Bei den Sachbeurkundungen gelten als nahestehende Personen von Notarin oder Notar</p> <p>a. deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, Geschwister;</p> <p>b. deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber; Mitgesellschafterinnen und Mitgesellschafter in einer Personengesellschaft, sofern diese von Dauer ist und wesentliche wirtschaftliche Verhältnisse der Gesellschafterinnen und Gesellschafter erfasst;</p>	<p>unmittelbar berührenden Sache; Mitgesellschafterinnen und Mitgesellschafter in einer Personengesellschaft, sofern diese von Dauer ist und wesentliche wirtschaftliche Verhältnisse der Gesellschafterinnen und Gesellschafter erfasst; Erklärungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sollen nur beurkundet werden, wenn aufgrund der Umstände eine Befangenheit der Notarin oder des Notars ausgeschlossen ist;</p> <p>² Bei den Sachbeurkundungen gelten als nahestehende Personen <i>der</i> Notarin oder <i>des</i> Notars <i>namentlich</i></p> <p>a. deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, <i>eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner</i>, Geschwister;</p>

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004	Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005
	Angelegenheiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sollen nur beurkundet werden, wenn aufgrund der Umstände eine Befangenheit der Notarin oder des Notars ausgeschlossen ist.	
<p>b) <i>Austritt bei Folge gänzlicher Nichtigkeit</i></p> <p>§ 233. Die öffentliche Urkundsperson kann als solche nicht tätig sein in Angelegenheiten, bei welchen :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie selbst, ihre Verlobte, ihr jetziger oder vormaliger Ehegatte oder eine mit den Genannten in gerader Linie oder im ersten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person beteiligt ist; 2. ihr Gesellschafter oder eine ihm nach Ziff. 1 nahestehende Person beteiligt ist; 3. sie oder ihr Gesellschafter Bevollmächtigter, Vertreter, Vormund oder Beistand eines Beteiligten ist; 4. sie oder ihr Gesellschafter für einen Beteiligten als Anwalt tätig war. <p>² Als Notar oder Zeuge nach § 232 des</p>	<p>b. Zeuginnen und Zeugen der Beurkundung</p> <p>§ 26. Zeuginnen und Zeugen der Beurkundung müssen die Anforderungen von Art. 503 ZGB erfüllen und dürfen der Notarin oder dem Notar nicht im Sinne von § 25 Abs. 1 nahestehen. Sie dürfen nicht Mitarbeitende im gleichen Büro sein.</p>	

Einführungsgesetzes kann bei der Beurkundung nicht mitwirken, wer zu der Urkundsperson in einem Verhältnis der unter § 233 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Art steht.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Beurkundung durch eine Partei oder ihre Rechtsnachfolger im Klageweg angefochten und vom Gericht nach freiem Ermessen, wenn nicht überwiegende Gründe die Aufrechterhaltung empfehlen, ganz oder teilweise ungültig erklärt werden. Die Klage verjährt mit Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an gerechnet, da der Kläger von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erhielt, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren seit dem Tage der Beurkundung. Anerkennung des Geschäftes schliesst die Anfechtung aus.

d) *Zeugen*

§ 235. Die bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von einer öffentlichen Urkundsperson beigezogenen Zeugen sollen nicht

1. minderjährig;
2. infolge strafgerichtlichen Urteils der bürgerlichen Ehren und Rechte verlustig;
3. Angestellte oder Gesellschafter der Urkundsperson sein.

<p align="center">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p align="center">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p align="center">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
<p>² Die Missachtung dieser Vorschriften berührt die Gültigkeit der Beurkundung nicht.</p>		
	<p>c. Beizug einer zweiten Notarin oder eines zweiten Notars</p> <p>§ 27. Die Notarin und der Notar können trotz Vorliegen eines Ausstandsgrundes mit Zustimmung sämtlicher Beteiligten das Geschäft vorbereiten und abwickeln, wenn dies aufgrund ihrer besonderen Sachnähe als zweckmässig erscheint und eine Befangenheit ausgeschlossen werden kann. In diesem Falle hat eine zweite Notarin oder ein zweiter Notar den Beurkundungsvorgang durchzuführen oder den beurkundungsbedürftigen Vorgang zu protokollieren.</p> <p>² Von diesem Vorgehen ist Abstand zu nehmen, wo wegen der Natur des Geschäftes und des Ausstandsgrundes ein Anschein der Befangenheit unvermeidlich wäre.</p>	

<p align="center">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p align="center">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p align="center">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
<p>§ 4. Die Notare haben sich über die Fähigkeit und über die Berechtigung der Parteien zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen möglichst zuverlässige Kenntnis zu verschaffen, ebenso über das Vorhandensein der an etwaige Mitwirkende durch die Gesetze gestellten Anforderungen. Sie haben ferner die Bevollmächtigung der Parteivertreter genau zu prüfen. Den Güterrechtsverhältnissen der Parteien sollen sie, wenn dieselben für eine rechtliche Erklärung von Belang sind, eingehende Aufmerksamkeit schenken.</p> <p>² Bedarf es zur Genehmigung oder zum Vollzug eines notarialischen Geschäftes der Anmeldung bei einer Behörde, so hat der Notar, welcher die Urkunde errichtet hat, dafür zu sorgen, dass diese Anmeldung vorgenommen werde, die Parteien würden denn anders verfügen.</p> <p>Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911</p> <p>V. ANMELDUNGEN</p> <p>ZGB 963; Grundbuchverordnung Art. 20</p> <p>§ 209. Die mit der öffentlichen Beurkundung</p>	<p>2. Anmeldung eintragungsbefähigter Akte</p> <p>§ 28. Die Notarin oder der Notar hat dafür zu sorgen, dass eintragungsbefähigte Akte ohne Verzug zur Anmeldung gelangen, sobald alle für den Registereintrag erforderlichen Elemente vorliegen. Vorbehalten bleibt eine gegenteilige Weisung der Berechtigten.</p>	

<p align="center">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p align="center">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p align="center">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
<p>betrauten Notare sind verpflichtet, die von ihnen beurkundeten Geschäfte zur Eintragung ins Grundbuch anzumelden.</p> <p>² Sie können die Urkunden in zwei Exemplaren oder neben dem Original eine beglaubigte Abschrift einreichen, in der Meinung, dass ihnen das Doppel mit dem grundbuchlichen Visum der Anmeldung zurückzugeben ist. Der Notar haftet für die wörtliche Übereinstimmung der beiden Exemplare.</p>		

<p>Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911</p> <p>III. VERFÜGUNGSFORMEN</p> <p>1. <i>Urkundsperson und Aufbewahrung öffentlicher letztwilliger Verfügungen</i></p> <p>ZGB 499, 504</p> <p>§ 127. Öffentliche letztwillige Verfügungen hat der instrumentierende Notar in sein Testamentsprotokoll einzutragen oder eintragen zu lassen; die Originalurkunde hat er, wenn der Erblasser in derselben nicht anders verfügt, entweder selber in Verwahrung zu nehmen oder gegen Hinterlagsschein dem Erbschaftsamt verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.</p> <p>2. <i>Aufbewahrung eigenhändiger letztwilliger Verfügungen</i></p> <p>ZGB 505</p> <p>§ 128. Eigenhändige letztwillige Verfügungen können offen oder verschlossen einem Notar oder dem Erbschaftsamt gegen Hinterlagsschein zur Aufbewahrung übergeben werden. Die Notare sind berechtigt, Verfügungen, die ihnen</p>	<p>3. <i>Aufbewahrung von Testamenten und Erbverträgen</i></p> <p>§ 29. Die Notarinnen und Notare sorgen dafür, dass die ihnen zur Aufbewahrung anvertrauten Verfügungen von Todes wegen ohne Verzug bei der zuständigen Behörde eingereicht werden, sobald der Tod der verfügenden Person im Kanton Basel-Stadt amtlich publiziert worden ist.</p>	
---	--	--

<p align="center">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p align="center">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p align="center">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
<p>übergeben werden, verschlossen beim Erbschaftsamt zu hinterlegen.</p> <p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p>§ 18. Eigenhändige letztwillige Verfügungen, die ihnen zur Aufbewahrung übergeben werden, haben die Notare in chronologischer Reihenfolge mit dem Datum der Hinterlage unter einer fortlaufenden Ordnungsnummer in ein Verzeichnis einzutragen und zugleich ein alphabetisches Register der Testatoren anzufertigen. In dem chronologischen Verzeichnis ist eine Kolonne für Bemerkungen offenzuhalten, worin z.B. die Übergabe der Verfügung durch den Notar an das Erbschaftsamt zur Aufbewahrung oder der Rückzug beim Notar notiert, auf die neue Ordnungsnummer im Falle erneuter Hinterlage verwiesen wird und dergleichen mehr.</p> <p>² Notare, welche eine öffentliche letztwillige Verfügung, einen Erb- oder Ehevertrag errichten, haben die Namen der Testatoren und der Vertragsparteien in einem alphabetischen Register zu verzeichnen; im Protokoll sind allfällige Bemerkungen nachzutragen, wie z.B. die Übergabe der Urkunde seitens des Notars an das Erbschaftsamt oder ihr Widerruf durch den</p>		

<p align="center">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p align="center">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p align="center">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
<p>Erblasser, falls diese dem Notar bekannt wird.</p> <p>³ Die Notare haben das Protokoll der letztwilligen Verfügung, der Erb- und Eheverträge sowie die bei ihnen hinterlegten Urkunden dieses Inhalts unter persönlichen Verschluss zu nehmen.</p>		
<p>§ 3. Bei der Beurkundung rechtsgeschäftlicher Erklärungen haben die Notare den Willen der Parteien sorgfältig zu ermitteln, ihn erschöpfend und verständlich in Schrift zu fassen, die Urkunde vollständig zur Kenntnis der Parteien und allfälliger Mitwirkender zu bringen und sich vor der Unterzeichnung, nötigenfalls durch Befragen der Parteien und durch Erläuterung des Inhalts, zu vergewissern, dass die Fassung verstanden und gebilligt worden ist, und dass bei Verträgen Übereinstimmung über alle wesentlichen Punkte besteht.</p>	<p>B. Beurkundung von Willenserklärungen</p> <p>1. Vorbereitung</p> <p>§ 30. Die Notarin und der Notar haben, soweit ihnen diese Belange nicht bekannt sind, die Personalien der am Beurkundungsvorgang teilnehmenden Personen zu prüfen, desgleichen die Existenz juristischer Personen und die Zeichnungsbefugnis der für sie handelnden Personen. Von natürlichen Personen haben sie Erklärungen über Zivil- und Güterstand entgegenzunehmen, falls dies für das Geschäft von Belang ist. Besteht ein begründeter Anlass, an der Handlungsfähigkeit einer Person zu zweifeln, so sind die erforderlichen weiteren</p>	

<p align="center">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p align="center">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p align="center">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
<p>² Die Notare haben die Identität der Parteien, der für dieselben handelnden Vertreter und allfälliger Mitwirkender sorgfältig zu prüfen, und wenn sie sich von der Identität überzeugt haben, den Grund ihrer Überzeugung in der Urkunde namhaft zu machen. Neben Beruf, Zivilstand, Heimat und Wohnort haben sie in der Urkunde auch Vor- und Familiennamen jener Personen womöglich vollzählig anzugeben, und zwar unverkürzt und in der amtlich massgebenden Schreibweise.</p> <p>§ 4. Die Notare haben sich über die Fähigkeit und über die Berechtigung der Parteien zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen möglichst zuverlässige Kenntnis zu verschaffen, ebenso über das Vorhandensein der an etwaige Mitwirkende durch die Gesetze gestellten Anforderungen. Sie haben ferner die Bevollmächtigung der Parteivertreter genau zu prüfen. Den Güterrechtsverhältnissen der Parteien sollen sie, wenn dieselben für eine rechtliche Erklärung von Belang sind, eingehende Aufmerksamkeit schenken.</p> <p>² Bedarf es zur Genehmigung oder zum Vollzug eines notarialischen Geschäftes der Anmeldung bei einer Behörde, so hat der Notar, welcher die Urkunde errichtet hat, dafür zu sorgen, dass diese Anmeldung vorgenommen werde, die Parteien würden denn anders verfügen.</p>	<p>Abklärungen zu treffen oder die Beurkundung ist abzulehnen.</p> <p>² Der Geschäftswille der Parteien ist sorgfältig zu ermitteln, im Urkundenentwurf niederzulegen und allen Parteien zur Stellungnahme zu unterbreiten.</p>	

<p align="center">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p align="center">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p align="center">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
<p>§ 2. Die Notare sollen diejenigen, welchen sie ihre Hilfe leihen, unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen beraten und fördern. Sie haben besonders darauf zu achten, dass Geschäfts- und Rechtsunkundige, zumal auch Frauen, welche vor ihnen rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben, die nötigen Aufschlüsse erhalten und nicht in Unkenntnis der Sachlage zu ihrem Nachteile handeln.</p>	<p align="center">2. Beratung</p> <p>§ 31. Vor der Beurkundung von Eheverträgen klärt die Notarin oder der Notar beide Braut- oder Eheleute über die wichtigsten Gestaltungsmöglichkeiten und die Auswirkungen eines allfälligen Güterstandswechsels auf, soweit den Parteien die entsprechenden Rechtskenntnisse fehlen.</p> <p>² Bei anderen Geschäften berät die Notarin oder der Notar über verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, soweit die Beratung nachgefragt wird oder sich aufgrund besonderer Umstände aufdrängt.</p> <p>³ Die Beratung muss unparteilich erteilt werden.</p>	<p>§ 31. Vor der Beurkundung von Eheverträgen klärt die Notarin oder der Notar beide Braut- oder Eheleute über die wichtigsten Gestaltungsmöglichkeiten und die Auswirkungen eines allfälligen Güterstandswechsels auf, soweit den Parteien die entsprechenden Rechtskenntnisse fehlen. <i>Dies gilt sinngemäss auch für die Beurkundung von Vermögensverträgen zwischen eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partnern.</i></p> <p>³ Die Beratung muss unparteilich <i>erfolgen.</i></p>

3. Belehrung

§ 32. Die Notarin oder der Notar haben die Erklärenden oder ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter im erforderlichen Umfange zu belehren. Dies umfasst

- a. die Erläuterung von Sinn und Inhalt der Urkunde;
- b. den Hinweis auf die wichtigsten Rechts- und Steuerfolgen des Geschäftes, seine rechtlichen Rahmenbedingungen und Auswirkungen sowie Bewilligungs- und Zustimmungserfordernisse;
- c. den Hinweis auf ungewöhnliche Abweichungen des von den Parteien gewollten Geschäftes vom einschlägigen dispositiven Gesetzesrecht, von ortsüblichen Usanzen und, in wirtschaftlicher Hinsicht, auf die krasse Abweichung von Marktkonditionen, soweit diese für den Notar oder die Notarin klar erkennbar ist.

² Bestehen sachlich begründete Zweifel daran, dass die Beteiligten ihren wirklichen Willen mitgeteilt haben, so sind sie über ihre Wahrheitspflicht und die Straffolgen bei unwahrer Erklärungsabgabe zu belehren.

- b. den Hinweis auf die wichtigsten Rechts-~~und Steuer~~folgen des Geschäftes, seine rechtlichen Rahmenbedingungen und Auswirkungen sowie Bewilligungs- und Zustimmungserfordernisse;
- c. den Hinweis auf ungewöhnliche Abweichungen des von den Parteien gewollten Geschäftes vom einschlägigen dispositiven Gesetzesrecht, von ortsüblichen Usanzen und, in wirtschaftlicher Hinsicht, auf die krasse Abweichung von Marktkonditionen, soweit diese für *die Notarin oder den Notar* klar erkennbar ist.

<p align="center">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p align="center">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p align="center">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
	<p>³ Beurkundungszeuginnen und Beurkundungszeugen sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind soweit erforderlich auf ihre Verfahrenspflichten hinzuweisen.</p>	
<p>§ 3. Bei der Beurkundung rechtsgeschäftlicher Erklärungen haben die Notare den Willen der Parteien sorgfältig zu ermitteln, ihn erschöpfend und verständlich in Schrift zu fassen, die Urkunde vollständig zur Kenntnis der Parteien und allfälliger Mitwirkender zu bringen und sich vor der Unterzeichnung, nötigenfalls durch Befragen der Parteien und durch Erläuterung des Inhalts, zu vergewissern, dass die Fassung verstanden und gebilligt worden ist, und dass bei Verträgen Übereinstimmung über alle wesentlichen Punkte besteht.</p> <p>² Die Notare haben die Identität der Parteien,</p>	<p>4. Beurkundungsvorgang und Siegelung</p> <p>§ 33. Der Notar oder die Notarin hat den Erschienenen die Urkunde vorzulesen oder im Original oder in Fotokopie zur Selbstlesung vorzulegen. Die Lesung hat ohne wesentliche Unterbrechung in Anwesenheit der Erschienenen und der Notarin oder des Notars zu erfolgen.</p> <p>² Nach erfolgter Lesung haben die Erschienenen die Urkunde zu genehmigen, indem sie zum Ausdruck bringen, dass die Urkunde ihren Willen enthält, und sie haben zu unterzeichnen.</p> <p>³ Hierauf unterzeichnet die Notarin oder der</p>	<p>§ 33. Die Notarin oder der Notar hat den Erschienenen die Urkunde vorzulesen oder im Original oder in Fotokopie zur Selbstlesung vorzulegen. Die Lesung hat ohne wesentliche Unterbrechung in Anwesenheit der Erschienenen und der Notarin oder des Notars zu erfolgen.</p>

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004	Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005
<p>der für dieselben handelnden Vertreter und allfälliger Mitwirkender sorgfältig zu prüfen, und wenn sie sich von der Identität überzeugt haben, den Grund ihrer Überzeugung in der Urkunde namhaft zu machen. Neben Beruf, Zivilstand, Heimat und Wohnort haben sie in der Urkunde auch Vor- und Familiennamen jener Personen womöglich vollzählig anzugeben, und zwar unverkürzt und in der amtlich massgebenden Schreibweise.</p> <p>Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911</p> <p>bb) Vorlesung und Unterschrift</p> <p>§ 237. Die Urkunde muss den Parteien, ihren Vertretern und den Mitwirkenden vorgelesen oder von ihnen gelesen und hierauf von ihnen genehmigt und eigenhändig mit ihrem Namen unterschrieben werden. In der Urkunde muss festgestellt werden, dass dies geschehen ist und wie die einzelnen vom Inhalt der Urkunde Kenntnis genommen haben. Wer seinen Namen nicht unterzeichnen kann, hat an Stelle desselben ein Handzeichen anzubringen; die Urkundsperson hat in der Urkunde zu bezeugen, dass das Handzeichen von jener Person herrührt und in der Absicht beigefügt ist, ihre Unterschrift zu ersetzen.</p>	<p>Notar.</p> <p>⁴ Bei Beurkundungen für das Ausland können auf Begehren der an der Beurkundung teilnehmenden Personen die zusätzlichen Verfahrensvorschriften des Staates beachtet werden, dessen materielles Recht die Beurkundung des Geschäftes verlangt.</p>	

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004	Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005
<p>² Erklärt eine dieser Personen, dass sie auch kein Handzeichen anbringen könne, so muss diese Erklärung in der Urkunde festgestellt und bei der Verlesung ein Zeuge zugezogen werden; dieser Zuziehung bedarf es nicht in den Fällen von § 232 des Einführungsgesetzes.</p> <p>³ Die Urkundsperson und allfällige andere bei der Beurkundung mitwirkende Personen (EG § 232) müssen beim Vorlesen oder Lesen sowie bei der Genehmigung und der Unterzeichnung der Urkunde zugegen sein; die Urkundsperson hat zuletzt zu unterzeichnen.</p> <p>⁴ Fehlt eine der vorgeschriebenen Unterschriften, so ist die Beurkundung nichtig. Bei sonstiger Missachtung der vorstehenden Vorschriften kann die Beurkundung nach den Bestimmungen von Einführungsgesetz § 233 Abs. 3 angefochten werden.</p> <p>⁵ Auf Verlangen einer vor der Urkundsperson erschienenen Person soll ihr die Urkunde, auch wenn sie ihr bereits vorgelesen wurde, zur Durchsicht vorgelegt werden. Die Missachtung dieser Vorschrift berührt die Gültigkeit der Beurkundung nicht.</p>		

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004	Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005
---	---	---

	<p>5. Besondere Verfahren</p> <p>a. Sukzessivbeurkundung von Verträgen</p> <p>§ 34. Sofern das materielle Recht nicht die gleichzeitige Unterzeichnung zwingend vorschreibt, können Verträge aus einem wichtigen Grund ausnahmsweise in der Art beurkundet werden, dass der Notar oder die Notarin den Beurkundungsvorgang mit verschiedenen Beteiligten zu verschiedenen Zeiten durchführt. In diesem Falle sind alle Unterzeichnungsdaten aufzuführen.</p> <p>² Der Notar oder die Notarin unterzeichnet die Urkunde unmittelbar nach der Beifügung der letzten Parteiunterschrift. Als Urkundendatum gilt dasjenige der Beisetzung der Notarunterschrift.</p>	<p>§ 34. Sofern das materielle Recht nicht die gleichzeitige Unterzeichnung zwingend vorschreibt, können Verträge aus einem wichtigen Grund ausnahmsweise in der Art beurkundet werden, dass <i>die Notarin oder der Notar</i> den Beurkundungsvorgang mit verschiedenen Beteiligten zu verschiedenen Zeiten durchführt. In diesem Falle sind alle Unterzeichnungsdaten aufzuführen.</p> <p>² <i>Die Notarin oder der Notar</i> unterzeichnet die Urkunde unmittelbar nach der Beifügung der letzten Parteiunterschrift. Als Urkundendatum gilt dasjenige der Beisetzung der Notarunterschrift.</p>
--	--	---

<p>Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911</p> <p>e) <i>Urkunde</i></p> <p>aa) Inhalt und Sprache</p> <p>§ 236. Die öffentliche Urkunde muss bei Vermeidung der Nichtigkeit der Beurkundung enthalten :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ort und Tag der Verhandlung; 2. die ausreichend deutliche Bezeichnung der Parteien, der für sie handelnden Vertreter und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen (womöglich nach Namen, Zivilstand, Beruf, Heimat und Wohnort); 3. die Erklärungen der Parteien oder ihrer Vertreter. <p>² Wird in der Erklärung auf ein Schriftstück Bezug genommen und dieses der Urkunde beigeheftet, so bildet es einen Teil der Urkunde.</p> <p>³ Die Urkunde soll angeben, ob die Urkundsperson, die vor ihr erschienenen Personen persönlich kennt, oder, wenn dies nicht der Fall ist, in welcher Weise sie sich Gewissheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat. Die Missachtung dieser Vorschrift</p>	<p>b. Fremdsprachige Beteiligte</p> <p>§ 35. Die Notarin oder der Notar kann die Beurkundung in jeder Sprache durchführen, derer sie oder er selber mächtig ist. Wird nicht in der hiesigen Amtssprache (Deutsch) beurkundet, so ist der Grund hiefür in der Urkunde anzugeben, ferner dass die Beteiligten sowie Notar oder Notarin der Fremdsprache mächtig sind.</p> <p>² Gibt es keine gemeinsame Sprache, deren alle am Beurkundungsvorgang teilnehmenden Personen mächtig sind, so wird die Beurkundung in einer dem Notar oder der Notarin vertrauten Sprache durchgeführt. Die der Urkundensprache nicht mächtigen Personen werden mittels Übersetzungen in die Vorbereitung des Geschäftes und in dessen Beurkundung einbezogen.</p> <p>³ Ist der Notar oder die Notarin fähig und bereit, selber zu übersetzen, so ist sie oder er dazu befugt. Andernfalls ist eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher beizuziehen; deren Auswahl und Instruktion erfolgt unter der Verantwortung des Notars oder der Notarin. Die Dolmetscherin oder der</p>	<p>§ 35. Die Notarin oder der Notar kann die Beurkundung in jeder Sprache durchführen, derer sie oder er selber mächtig ist. Wird nicht in der hiesigen Amtssprache (Deutsch) beurkundet, so ist der Grund hiefür in der Urkunde anzugeben, ferner dass die Beteiligten sowie <i>Notarin oder Notar</i> der Fremdsprache mächtig sind.</p> <p>² Gibt es keine gemeinsame Sprache, deren alle am Beurkundungsvorgang teilnehmenden Personen mächtig sind, so wird die Beurkundung in einer <i>der Notarin oder dem Notar</i> vertrauten Sprache durchgeführt. Die der Urkundensprache nicht mächtigen Personen werden mittels Übersetzungen in die Vorbereitung des Geschäftes und in dessen Beurkundung einbezogen.</p> <p>³ Ist <i>die Notarin oder der Notar</i> fähig und bereit, selber zu übersetzen, so ist sie oder er dazu befugt. Andernfalls ist eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher beizuziehen; deren Auswahl und Instruktion erfolgt unter der Verantwortung <i>der Notarin oder des Notars</i>. Die Dolmetscherin oder der</p>
--	---	---

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004	Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005
<p>berührt die Gültigkeit der Beurkundung nicht.</p> <p>⁴ In einer andern als der deutschen Sprache darf die Urkunde nur dann abgefasst werden, wenn sämtliche Parteien oder ihre Vertreter dies verlangen und wenn sie und die Mitwirkenden erklären, dieser andern Sprache mächtig zu sein. Die Urkundsperson hat sich zu überzeugen, dass dies zutrifft; das Begehren und diese Feststellung sollen in die Urkunde aufgenommen werden. Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Beurkundung nach den Bestimmungen von Einführungsgesetz § 233 Abs. 3 angefochten werden.</p> <p>f) <i>Dolmetscher</i></p> <p>§ 238. Erklärt eine Partei oder ihr Vertreter, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein, so muss dies in der Urkunde erwähnt werden, ansonst jene Partei oder ihre Rechtsnachfolger die Beurkundung nach den Bestimmungen von Einführungsgesetz § 233 Abs. 3 anfechten können. Ist die Urkundsperson der Sprache, in der sich eine jener Personen erklärt, nicht mächtig, so soll bei der Beurkundung ein Dolmetscher beigezogen werden.</p> <p>² Die Urkunde muss einer Partei oder einem Parteivertreter, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, durch den</p>	<p>Dolmetscher soll kein eigenes Interesse am Geschäft haben und der Gegenpartei der fremdsprachigen Person nicht nahestehen.</p> <p>⁴ Im Beurkundungsvorgang erfolgt die Übersetzungshilfe mündlich, indem die Urkunde gemäss dem Fortschreiten der Lesung abschnittsweise oder nach erfolgter Lesung im Gesamtzusammenhang übersetzt wird, oder sie erfolgt mittels einer schriftlichen Übersetzung. Im zweiten Fall hat die fremdsprachige Person die Übersetzung während des Beurkundungsvorgangs ebenfalls zu lesen oder sich vorlesen zu lassen. Die schriftliche Übersetzung ist entweder zusätzlich zum Urtext in die Haupturkunde aufzunehmen oder der Urkunde als Beilage beizufügen. Notarin oder Notar sowie Dolmetscherin oder Dolmetscher haben in der Urkunde zu erklären, dass der Übersetzungstext der fremdsprachigen Person im Beurkundungsvorgang durch Vorlesung oder Lesung zur Kenntnis gebracht worden ist.</p> <p>⁵ Wer als Dolmetscherin oder Dolmetscher fungiert, hat in der Urkunde zu erklären, dass die Übersetzung nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig ist und dass die fremdsprachige Person die Urkunde nach Kenntnisnahme der Übersetzung genehmigt hat.</p> <p>⁶ Die fremdsprachige Person unterzeichnet den Urtext der Urkunde.</p>	<p>Dolmetscher soll kein eigenes Interesse am Geschäft haben und der Gegenpartei der fremdsprachigen Person nicht nahestehen</p>

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004	Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005
<p>Dolmetscher oder die Urkundsperson in der fremden Sprache vorgetragen werden und die Feststellung enthalten, dass dies geschehen sei; ist ein Dolmetscher beigezogen, so muss die Urkunde von ihm unterzeichnet werden. Bei Missachtung dieser Vorschriften können jene Partei oder ihre Rechtsnachfolger die Beurkundung nach den Bestimmungen von Einführungsgesetz § 233 Abs. 3 anfechten.</p> <p>³ Auf den Dolmetscher finden die nach den §§ 233 Abs. 1, 234 und 235 des Einführungsgesetzes für die Urkundsperson und die Zeugen geltenden Vorschriften Anwendung.</p>		
<p>a) <i>Taube, Blinde, Stumme</i></p> <p>§ 232. Ist eine Person, deren Erklärung beurkundet wird, nach Ansicht der öffentlichen Urkundsperson taub, blind, stumm oder sonstwie unfähig zu sprechen, so sollen ein fernerer Notar oder zwei Zeugen beigezogen werden.</p> <p>² Die Missachtung dieser Vorschrift berührt die Gültigkeit der Beurkundung nicht.</p> <p>bb) Vorlesung und Unterschrift</p>	<p>c. Seh- und schreibbehinderte Beteiligte</p> <p>§ 36. Kann eine beteiligte Person die Urkunde wegen Analphabetismus, Seh- oder Schreibbehinderung nicht lesen oder nicht unterschreiben, so erfolgt die Beurkundung auf dem Wege der Vorlesung in ununterbrochener Anwesenheit zweier Zeuginnen oder Zeugen. Der Grund für diese Vorgehensweise ist in der Urkunde anzugeben. Die Notarin oder der Notar sowie die Zeuginnen oder Zeugen haben in der Urkunde zu erklären, dass die Urkunde vorgelesen und von der behinderten Person genehmigt worden ist.</p>	

§ 237. Die Urkunde muss den Parteien, ihren Vertretern und den Mitwirkenden vorgelesen oder von ihnen gelesen und hierauf von ihnen genehmigt und eigenhändig mit ihrem Namen unterschrieben werden. In der Urkunde muss festgestellt werden, dass dies geschehen ist und wie die einzelnen vom Inhalt der Urkunde Kenntnis genommen haben. Wer seinen Namen nicht unterzeichnen kann, hat an Stelle desselben ein Handzeichen anzubringen; die Urkundsperson hat in der Urkunde zu bezeugen, dass das Handzeichen von jener Person herrührt und in der Absicht beigefügt ist, ihre Unterschrift zu ersetzen.

² Erklärt eine dieser Personen, dass sie auch kein Handzeichen anbringen könne, so muss diese Erklärung in der Urkunde festgestellt und bei der Verlesung ein Zeuge zugezogen werden; dieser Zuziehung bedarf es nicht in den Fällen von § 232 des Einführungsgesetzes.

³ Die Urkundsperson und allfällige andere bei der Beurkundung mitwirkende Personen (EG § 232) müssen beim Vorlesen oder Lesen sowie bei der Genehmigung und der Unterzeichnung der Urkunde zugegen sein; die Urkundsperson hat zuletzt zu unterzeichnen.

⁴ Fehlt eine der vorgeschriebenen Unterschriften, so ist die Beurkundung nichtig. Bei sonstiger Missachtung der vorstehenden Vorschriften kann die

<p align="center">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p align="center">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p align="center">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
<p>Beurkundung nach den Bestimmungen von Einführungsgesetz § 233 Abs. 3 angefochten werden.</p> <p>⁵ Auf Verlangen einer vor der Urkundsperson erschienenen Person soll ihr die Urkunde, auch wenn sie ihr bereits vorgelesen wurde, zur Durchsicht vorgelegt werden. Die Missachtung dieser Vorschrift berührt die Gültigkeit der Beurkundung nicht.</p>		
<p>g) <i>Beglaubigung</i></p> <p>§ 239. Die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens soll nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Beglaubigenden vollzogen oder anerkannt wird, oder wenn ihre Echtheit sonstwie einwandfrei für den Beglaubigenden erstellt ist; die Echtheit einer nicht vor ihm selbst vollzogenen oder anerkannten Unterschrift darf er jedoch nicht aufgrund des blossen Zeugnisses eines Dritten beglaubigen. Die Missachtung dieser Vorschriften berührt die Gültigkeit der Beglaubigung nicht.</p> <p>² Die Beglaubigung geschieht durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk; derselbe muss enthalten : die Bezeichnung</p>	<p>d. Verfahren gemäss Art. 14 und 15 OR</p> <p>§ 37. Bei der Beglaubigung der Unterschrift einer blinden Person (Art. 14 OR) hat der Notar oder die Notarin neben der Echtheit der Unterschrift auch zu bezeugen, dass die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner den Inhalt der Urkunde gekannt hat.</p> <p>² Beim Ersatz der Unterschrift nicht unterzeichnungsfähiger Personen durch eine öffentliche Beurkundung (Art. 15 OR) hat der Notar oder die Notarin zu prüfen und in der Beurkundung zu erklären, dass die betreffende Person zur Zeit der Unterzeichnung den Inhalt der Urkunde gekannt hat.</p>	<p>§ 37. Bei der Beglaubigung der Unterschrift einer blinden Person (Art. 14 OR) hat <i>die Notarin oder der Notar</i> neben der Echtheit der Unterschrift auch zu bezeugen, dass die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner den Inhalt der Urkunde gekannt hat.</p> <p>² Beim Ersatz der Unterschrift nicht unterzeichnungsfähiger Personen durch eine öffentliche Beurkundung (Art. 15 OR) hat <i>die Notarin oder der Notar</i> zu prüfen und in der Beurkundung zu erklären, dass die betreffende Person zur Zeit der Unterzeichnung den Inhalt der Urkunde gekannt hat.</p>

<p align="center">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p align="center">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p align="center">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
<p>dessen, der die Unterschrift vollzogen hat; die Angabe, aufgrund welcher Tatsachen der Beglaubigende sich von der Echtheit der Unterschrift überzeugt hat; den Tag und den Ort der Beglaubigung, die Unterschrift und das Siegel des Beglaubigenden.</p>		
	<p>C. Sachbeurkundungen</p> <p>1. Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>§ 38. Die Notarin oder der Notar darf nur Vorgänge beurkunden, die im Gebiet des Kantons Basel-Stadt stattfinden. Wer den Vorgang beurkundet, darf ihn nicht leiten.</p> <p>² Die besonderen Voraussetzungen für die Beurkundung von Versammlungen, die mittels audiovisueller Übermittlung gleichzeitig an verschiedenen Orten abgehalten werden, werden in der Verordnung geregelt.</p> <p>³ Bestehende Tatsachen sollen nur beurkundet werden, wenn die Notarin oder der Notar sich die Wahrheitsüberzeugung im Wesentlichen durch Ermittlungen innerhalb des Kantons oder aufgrund amtlicher Register und Auskünfte bilden kann.</p> <p>⁴ Das Ersuchen um die Beurkundung muss von einer Person ausgehen, die daran ein</p>	

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004	Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005
	<p>erkennbares schützenswertes Interesse hat.</p> <p>⁵ Beurkundungen zum Zwecke der Beweissicherung für ein streitiges Verfahren sind mit der notariellen Unparteilichkeit nicht vereinbar.</p> <p>⁶ Beurkundungen zur Schaffung von Beweismitteln, die Drittpersonen belasten, sind mit der notariellen Unparteilichkeit nicht vereinbar.</p>	
	<p>2. Beurkundung von Vorgängen</p> <p>a. Beurkundungsbedürftige Versammlungen</p> <p>§ 39. Die Personalien und die verfahrensrechtliche Zuständigkeit der versammlungsleitenden Person sind zu überprüfen und in der Urkunde anzugeben.</p> <p>² Die Notarin oder der Notar nimmt von der versammlungsleitenden Person die erforderlichen Erklärungen über die ordnungsgemässe Einberufung und Konstituierung der Versammlung sowie die Angaben über die Anzahl, Stimmenkraft und Gesellschaftereigenschaft der anwesenden und vertretenen Versammlungsteilnehmerinnen und</p>	<p>² Die Notarin oder der Notar nimmt von der versammlungsleitenden Person die erforderlichen Erklärungen über die ordnungsgemässe Einberufung und Konstituierung der Versammlung sowie die Angaben über die Anzahl, Stimmenkraft und Gesellschaftereigenschaft der anwesenden und vertretenen Versammlungsteilnehmerinnen und</p>

<p align="center">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p align="center">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p align="center">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
	<p>Versammlungsteilnehmern entgegen und hält sie in der Urkunde fest. Bestehen begründete Zweifel an der Wahrheit der von der versammlungsleitenden Person und ihren allfälligen Hilfspersonen abgegebenen Erklärungen zu rechtlich relevanten Belangen des Verfahrens, so ist weiterer Aufschluss zu verlangen oder die Beurkundung abzulehnen.</p> <p>³ Die Notarin oder der Notar erteilt der versammlungsleitenden Person die nötigen Belehrungen bezüglich des rechtmässigen Versammlungsablaufs und überprüft diesen.</p> <p>⁴ Steht der Ablauf im Voraus fest, so kann die Versammlung in gleichzeitiger Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wie eine Vertragsbeurkundung durchgeführt werden.</p> <p>⁵ Andernfalls hält die Notarin oder der Notar den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt das Protokoll in öffentlicher Urkunde. Verlangt das materielle Recht die Mitunterzeichnung durch bestimmte Personen, so holt die Notarin oder der Notar deren Unterschriften ein, bevor er oder sie selber unterschreibt.</p>	<p>Versammlungsteilnehmern entgegen und hält sie in der Urkunde fest. <i>Die Notarin oder der Notar erteilt der versammlungsleitenden Person die nötigen Belehrungen bezüglich des rechtmässigen Versammlungsablaufs und überprüft diesen, soweit für sie oder ihn ersichtlich.</i></p> <p>³.<i>Bestehen begründete Zweifel an der Wahrheit der von der versammlungsleitenden Person und ihren allfälligen Hilfspersonen abgegebenen Erklärungen zu rechtlich relevanten Belangen des Verfahrens, so ist weiterer Aufschluss zu verlangen oder die Beurkundung abzulehnen.</i></p>

<p align="center">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p align="center">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p align="center">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
	<p>b. Andere Veranstaltungen</p> <p>§ 40. Andere Veranstaltungen sollen nur dann öffentlich beurkundet werden, wenn die Notarin oder der Notar den rechtmässigen Ablauf überblicken, gegebenenfalls die nötigen Belehrungen erteilen und Prüfungshandlungen vornehmen kann.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 39.</p>	
	<p>c. Wechselprotest</p> <p>§ 41. Die Notarin oder der Notar hat den Wechsel selber zur Annahme oder Zahlung vorzulegen. Die Entsendung einer Hilfsperson ist nicht zulässig. Die Person, welcher der Wechsel vorgelegt wurde, ist in der Protesturkunde mit ihrem Namen und ihrer Beziehung zur Wechselschuldnerin oder zum Wechselschuldner zu nennen.</p> <p>² Ist die Person, welcher der Wechsel vorzulegen ist, nicht anzutreffen, so ist in der Protesturkunde diese Abwesenheit zu vermerken und der Name der Drittperson, durch die der Notar oder die Notarin sie erfahren hat, anzugeben.</p>	<p>§ 41. Die Notarin oder der Notar hat den Wechsel selber zur Annahme oder Zahlung vorzulegen. Die Entsendung einer Hilfsperson ist nicht zulässig. Die Person, welcher der Wechsel vorgelegt wurde, ist in der Protesturkunde mit ihrem Namen und ihrer Beziehung zur Wechselschuldnerin oder zum Wechselschuldner zu nennen.</p> <p>² Ist die Person, welcher der Wechsel vorzulegen ist, nicht anzutreffen, so ist in der Protesturkunde diese Abwesenheit zu vermerken und der Name der Drittperson, durch die der Notar oder die Notarin sie erfahren hat, anzugeben.</p>
<p>Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches</p>		

<p align="center">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p align="center">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p align="center">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
<p>vom 27. April 1911</p> <p>C. Inhalt des Inventars</p> <p>§ 138. Das Inventar enthält ein Verzeichnis der einzelnen Vermögensstücke und der einzelnen Schulden des Erblassers; die Vermögensstücke sind mit Schätzung zu versehen. Über die Wertansätze soll vor Abschluss des Inventars eine Verständigung mit den Steuerbehörden und den Erben gesucht werden. Bei Liegenschaften ist eine genaue Beschreibung und, falls sie im Kanton Basel-Stadt gelegen sind, die Parzellennummer, die Strassenlage, der Flächeninhalt und die Brandversicherungssumme anzugeben. Bei Wertpapieren sind ausser der genauen Beschreibung (Titelnummer, Zinshöhe, Zinsverfalltag, Kündigungs- oder Rückzahlungstermin, Sicherheiten usw.) der Nominal- und der Kurswert anzugeben. In Inventurfällen, die nicht vom ZGB selber (ZGB 490, 553, 580) vorgeschrieben sind, kann durch Verordnung des Regierungsrates eine abgekürzte oder zusammenfassende Beschreibung und Schätzung der Inventurobjekte angeordnet oder zulässig erklärt werden, insbesondere bei Fahrnisgegenständen eine Zählung und Schätzung nach Kategorien.</p> <p>² Im Inventar ist anzugeben, ob Eheverträge oder letztwillige Verfügungen vorhanden sind.</p>	<p>3. Beurkundung bestehender Tatsachen</p> <p>§ 42. Der Beurkundung zugänglich sind rechtserhebliche Tatsachen und Rechtsverhältnisse, an deren Belegung in öffentlicher Urkunde ein schützenswertes Interesse besteht und deren rechtliche Bedeutung von der Notarin oder dem Notar überblickt wird.</p> <p>² Sind das Beurkundungsinteresse und der Zweck der Beurkundung nicht offensichtlich, so hat die Notarin oder der Notar diese Belange zu prüfen und in der Urkunde anzugeben, desgleichen die Personalien der Person, die das Beurkundungsgesuch gestellt hat. Bei notariellen Inventaren ist der Inventurgrund anzugeben.</p> <p>³ Die Notarin oder der Notar hat den Sachverhalt ohne Verzug und sorgfältig abzuklären und das Ergebnis ihrer oder seiner Ermittlungen vollständig und klar zu beurkunden. Die konsultierten Register, Dokumente und allfällige weitere Ermittlungshandlungen brauchen nicht angegeben zu werden.</p> <p>⁴ Die Urkunde ist von dem Tag zu datieren, an welchem die Notarin oder der Notar sie unterzeichnet.</p>	

<p align="center">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p align="center">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p align="center">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
<p>³ Der inventierende Beamte oder Notar hat das Inventar zu unterzeichnen.</p> <p>⁴ Wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, soll mit der Inventaraufnahme bis zum Ablauf von drei Tagen seit dem Todesfall zugewartet werden.</p> <p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p>§ 5. Wird einem Notar die Inventarisierung und die Schätzung von Vermögen oder von Vermögensstücken übertragen, so hat er deren Bestand und Wert ohne Verzug genau festzustellen, und soviel an ihm liegt, dafür zu sorgen, dass das Inventar vollständig ist und nichts verheimlicht wird.</p> <p>§ 6. Ist die Übereinstimmung von Buchauszügen oder Abschriften mit dem Original oder das Dasein und die Beschreibung eines tatsächlichen Zustandes oder Vorganges zu beurkunden, so hat sich der Notar vorerst von der Richtigkeit seiner Angaben genau zu überzeugen.</p>		

<p align="center">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p align="center">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p align="center">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
<p>Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911</p> <p>VIII. ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG UND BEGLAUBIGUNG</p> <p>ZGBSchIT 55</p> <p>1. <i>Zuständige Stelle</i></p> <p>§ 230. Für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften sind, unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen, ausschliesslich die Notare zuständig.</p> <p>² Für die Beurkundung der Zeichnungsberechtigung einer Person, die im Handelsregister eingetragen ist, ist auch der Handelsregisterführer oder einer seiner Substituten zuständig.</p> <p>³ Für die Beurkundung von Rechtsänderungen, die infolge Erbgangs eingetreten sind, ist auch der Vorsteher des Erbschaftsamtes zuständig, wenn das Erbschaftsamtsamt die Erbschaft liquidiert oder geteilt hat.</p> <p>⁴ Für die amtliche Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen sind die Notare und die Staatskanzlei zuständig.</p>	<p>4. Beglaubigungen und andere Vermerkbeurkundungen</p> <p>a. Unterschriftsbeglaubigung</p> <p>§ 43. Persönliche Unterschriften werden auf Ersuchen der unterzeichnenden Person, Firmenunterschriften auf Ersuchen zuständiger Firmenvertreterinnen oder Firmenvertreter beglaubigt.</p> <p>² Gegenstand der Beglaubigung ist die Echtheit der Unterschrift unter einem vorhandenen Text. Blankounterschriften sollen nur beglaubigt werden, wenn ein sachlicher Grund geltend gemacht wird.</p> <p>³ Die Notarin und der Notar übernehmen keine Verantwortung für den unterzeichneten Text. Sie haben die Beglaubigung jedoch abzulehnen, wenn der Text oder die Umstände, unter denen die Beglaubigung verlangt wird, auf eine widerrechtliche oder missbräuchliche Absicht hinweisen.</p> <p>⁴ Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt</p>	<p>§ 43. Persönliche Unterschriften werden auf Ersuchen der unterzeichnenden Person, Firmenunterschriften auf Ersuchen zuständiger Firmenvertreterinnen oder Firmenvertreter beglaubigt.</p>

Unterschriften von Einwohnern einer Landgemeinde können ferner durch den Präsidenten der Einwohnergemeinde oder durch den Gemeindegemeinschafter beglaubigt werden; der Gemeinderat ist ermächtigt, diese Befugnis weiteren Gemeindebeamten zu übertragen. Beglaubigungen von im Handelsregister einzutragenden Unterschriften können auch vom Handelsregisterführer sowie von dessen Substituten vorgenommen werden.

g) Beglaubigung

§ 239. Die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens soll nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Beglaubigenden vollzogen oder anerkannt wird, oder wenn ihre Echtheit sonstwie einwandfrei für den Beglaubigenden erstellt ist; die Echtheit einer nicht vor ihm selbst vollzogenen oder anerkannten Unterschrift darf er jedoch nicht aufgrund des blossen Zeugnisses eines Dritten beglaubigen. Die Missachtung dieser Vorschriften berührt die Gültigkeit der Beglaubigung nicht.

² Die Beglaubigung geschieht durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk; derselbe muss enthalten : die Bezeichnung dessen, der die Unterschrift vollzogen hat; die Angabe, aufgrund welcher Tatsachen der Beglaubigende sich von der Echtheit der Unterschrift überzeugt hat; den Tag und den

aufgrund ihrer Beisetzung oder Anerkennung vor der Notarin oder dem Notar oder, wenn die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner nicht persönlich erscheint, aufgrund der persönlichen Bekanntheit der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners und der Bekanntheit ihrer oder seiner Unterschrift oder aufgrund eines Unterschriftenvergleichs, sofern dieser die unzweifelhafte Feststellung der Echtheit erlaubt.

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004	Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005
Ort der Beglaubigung, die Unterschrift und das Siegel des Beglaubigenden.		
<p>§ 6. Ist die Übereinstimmung von Buchauszügen oder Abschriften mit dem Original oder das Dasein und die Beschreibung eines tatsächlichen Zustandes oder Vorganges zu beurkunden, so hat sich der Notar vorerst von der Richtigkeit seiner Angaben genau zu überzeugen.</p>	<p>b. Kopienbeglaubigung</p> <p>§ 44. Gegenstand der Beglaubigung ist die textliche oder graphische Übereinstimmung des Dokumentes mit dem von der Notarin oder vom Notar im Original oder in beglaubigter Kopie eingesehenen Ausgangsdokument.</p>	
<p>§ 6. Ist die Übereinstimmung von Buchauszügen oder Abschriften mit dem Original oder das Dasein und die Beschreibung eines tatsächlichen Zustandes oder Vorganges zu beurkunden, so hat sich der Notar vorerst von der Richtigkeit seiner Angaben genau zu überzeugen.</p>	<p>c. Beglaubigter Auszug</p> <p>§ 45. Das notarielle Zeugnis setzt die Einsichtnahme in das vollständige Ausgangsdokument im Original oder in beglaubigter Kopie voraus. Ist das Ausgangsdokument eine beglaubigte Kopie, so ist dieser Umstand und das Beglaubigungsdatum des Ausgangsdokumentes anzugeben.</p> <p>² Der Auszug muss die für den angegebenen Verwendungszweck wesentlichen Teile des Ausgangsdokumentes wörtlich und</p>	

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004	Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005
	vollständig wiedergeben und darf zu keiner Irreführung Anlass geben. Die Auslassungen sind kenntlich zu machen.	
	<p>D. Wissenserklärungen (eidesstattliche Erklärungen, Affidavits)</p> <p>§ 46. Wissenserklärungen sollen nur beurkundet werden, wenn sie von der erklärenden Person mit Wahrheitsbekräftigung (Eid, Handgelübde) zuhanden ausländischer Empfängerinnen oder ausländischer Empfänger abgegeben werden.</p> <p>² Die erklärende Person hat vor der Notarin oder dem Notar persönlich zu erscheinen. Ihre Personalien sind zu überprüfen und in der Urkunde anzugeben. Sie ist zur Wahrheit anzuhalten. Sie hat die Wahrheitsbekräftigung in der Weise zu leisten, wie sie in der Urkunde bezeugt wird.</p> <p>³ Der Notar oder die Notarin bezeugt die erfolgte Erklärungsabgabe, nicht deren Inhalt.</p> <p>⁴ Die Erklärung ist durch die erklärende Person und die Notarin oder den Notar zu unterzeichnen.</p>	<p>³ Die Notarin oder der Notar bezeugt die erfolgte Erklärungsabgabe, nicht deren Inhalt.</p>

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004	Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005
<p>Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911</p> <p>e) <i>Urkunde</i></p> <p>aa) Inhalt und Sprache</p> <p>§ 236. Die öffentliche Urkunde muss bei Vermeidung der Nichtigkeit der Beurkundung enthalten :</p> <p>1. Ort und Tag der Verhandlung;</p> <p>2. die ausreichend deutliche Bezeichnung der Parteien, der für sie handelnden Vertreter und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen (womöglich nach Namen, Zivilstand, Beruf, Heimat und Wohnort);</p>	<p>V. GESTALT DER ÖFFENTLICHEN URKUNDEN</p> <p>1. Notwendiger Inhalt</p> <p>§ 47. Die Urkunde muss enthalten :</p> <p>1. Die Bezeichnung "öffentliche Urkunde" oder eine gleichbedeutende Bezeichnung, sowie den Namen und Amtssitz der Notarin oder der Notars;</p> <p>2. Ort und Datum des Beurkundungsvorgangs oder des beurkundeten Vorgangs, bei der Beurkundung bestehender Tatsachen Ort und Datum der Beisetzung der Notarunterschrift;</p> <p>3. die genaue Bezeichnung der Parteien und allfälliger Vertreterinnen und Vertreter sowie bei Versammlungen und anderen Veranstaltungen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters, und die Art, wie die Notarin oder der Notar die Überzeugung von der Richtigkeit dieser Angaben erlangt hat;</p> <p>4. die Nennung der verwendeten Vollmachten;</p>	

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004	Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005
<p>3. die Erklärungen der Parteien oder ihrer Vertreter.</p> <p>² Wird in der Erklärung auf ein Schriftstück Bezug genommen und dieses der Urkunde beigeheftet, so bildet es einen Teil der Urkunde.</p> <p>³ Die Urkunde soll angeben, ob die Urkundsperson, die vor ihr erschienenen Personen persönlich kennt, oder, wenn dies nicht der Fall ist, in welcher Weise sie sich Gewissheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat. Die Missachtung dieser Vorschrift berührt die Gültigkeit der Beurkundung nicht.</p> <p>⁴ In einer andern als der deutschen Sprache darf die Urkunde nur dann abgefasst werden, wenn sämtliche Parteien oder ihre Vertreter dies verlangen und wenn sie und die Mitwirkenden erklären, dieser andern Sprache mächtig zu sein. Die Urkundsperson hat sich zu überzeugen, dass dies zutrifft; das Begehren und diese Feststellung sollen in die Urkunde aufgenommen werden. Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Beurkundung nach den Bestimmungen von Einführungsgesetz § 233 Abs. 3 angefochten werden.</p> <p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p>5. die kurze Darstellung des Beurkundungsvorgangs;</p> <p>6. bei Willens- und Wissenserklärungen : die beurkundungsbedürftigen Erklärungen der Parteien; bei Versammlungen und anderen Vorgängen : die für das Verfahren rechtlich erheblichen Erklärungen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters und die weiteren erheblichen Umstände;</p> <p>7. bei Willens- und Wissenserklärungen: die Unterschriften der erklärenden Personen; bei beurkundungsbedürftigen Versammlungen: die erforderlichen Unterschriften nach Massgabe des materiellen Rechts, das die Beurkundung des Geschäftes verlangt;</p> <p>8. die Unterschrift und das Siegel der Notarin oder des Notars.</p>	

§ 3. Bei der Beurkundung rechtsgeschäftlicher Erklärungen haben die Notare den Willen der Parteien sorgfältig zu ermitteln, ihn erschöpfend und verständlich in Schrift zu fassen, die Urkunde vollständig zur Kenntnis der Parteien und allfälliger Mitwirkender zu bringen und sich vor der Unterzeichnung, nötigenfalls durch Befragen der Parteien und durch Erläuterung des Inhalts, zu vergewissern, dass die Fassung verstanden und gebilligt worden ist, und dass bei Verträgen Übereinstimmung über alle wesentlichen Punkte besteht.

² Die Notare haben die Identität der Parteien, der für dieselben handelnden Vertreter und allfälliger Mitwirkender sorgfältig zu prüfen, und wenn sie sich von der Identität überzeugt haben, den Grund ihrer Überzeugung in der Urkunde namhaft zu machen. Neben Beruf, Zivilstand, Heimat und Wohnort haben sie in der Urkunde auch Vor- und Familiennamen jener Personen womöglich vollzählig anzugeben, und zwar unverkürzt und in der amtlich massgebenden Schreibweise.

§ 9. Notarialische Urkunden müssen Zeit und Ort ihrer Ausstellung angeben, von den Parteien und allfälligen Mitwirkenden unterzeichnet und am Schluss vom Notar durch Unterschrift und Beidrücken seines Notariatsiegels vollzogen sein. Im übrigen gelten für die notarialische Beurkundung,

<i>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</i>	<i>Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</i>	<i>Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</i>
unter Vorbehalt abweichender Vorschriften des eidgenössischen Rechts, die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum ZGB.		

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004	Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005
---	---	---

<p>§ 10. Notarialische Urkunden sollen von Hand geschrieben, gedruckt oder mit direkter Schreibmaschinenschrift hergestellt sein. Die Justizkommission ist ermächtigt, auch andere Herstellungsarten zu bewilligen, welche Gewähr gegen Veränderungen bieten. Die Schrift muss gut lesbar sein. Zahlen und Daten sind wenigstens einmal in Worten zu schreiben. Abkürzungen, Lücken, Durchstreichungen, Rasuren und Überschreibungen sind untersagt. Änderungen und Einschaltungen sind am Rande oder am Schlusse anzubringen; ebenda sind auch die Worte des Textes zu bezeichnen, welche als ungültig wegfallen; die Zahl der beigefügten und der ungültig gewordenen Worte ist hiebei zu nennen; der ganze Nachtrag ist von den Parteien und vom Notar besonders zu unterzeichnen.</p>	<p>2. Textgestaltung</p> <p>§ 48. Die Urkunde soll in einfacher Sprache klar und verständlich abgefasst sein. Unnötige Fachausdrücke und ungewöhnliche Abkürzungen sind zu vermeiden.</p> <p>² Die Angaben zum Ablauf sollen als Erklärungen der Notarin oder des Notars im Ingress und in der abschliessenden Beurkundungsklausel zusammengefasst werden. Der materielle Inhalt soll als Erklärungen der am Verfahren teilnehmenden Personen abgefasst werden.</p> <p>³ Das Beurkundungsdatum sowie Zahlen, die Umfang und Zeit der vereinbarten Leistungen festlegen (wie Kaufpreise, Grundpfand- und Bürgschaftsbeträge, Fälligkeitsdaten etc.) sind in Worten zu wiederholen.</p>	
<p>§ 10. Notarialische Urkunden sollen von Hand geschrieben, gedruckt oder mit direkter Schreibmaschinenschrift hergestellt sein. Die Justizkommission ist ermächtigt, auch andere Herstellungsarten zu bewilligen, welche Gewähr gegen Veränderungen bieten. Die</p>	<p>3. Äussere Gestalt</p> <p>§ 49. Die Urkunde umfasst den durch die Notarunterschrift und das Siegel abgeschlossenen Hauptteil, allfällige Zeugen- und Dolmetscherprotokolle sowie Beilagen.</p> <p>² Der Hauptteil und die erwähnten Protokolle</p>	

<p align="center">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p align="center">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p align="center">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
<p>Schrift muss gut lesbar sein. Zahlen und Daten sind wenigstens einmal in Worten zu schreiben. Abkürzungen, Lücken, Durchstreichungen, Rasuren und Überschreibungen sind untersagt. Änderungen und Einschaltungen sind am Rande oder am Schlusse anzubringen; ebenda sind auch die Worte des Textes zu bezeichnen, welche als ungültig wegfallen; die Zahl der beigefügten und der ungültig gewordenen Worte ist hiebei zu nennen; der ganze Nachtrag ist von den Parteien und vom Notar besonders zu unterzeichnen.</p> <p>§ 11. Umfasst eine notarialische Urkunde mehrere Blätter, so sind diese durch eine Schnur, welche vom Notariatssiegel gehalten wird, zu verbinden.</p> <p>² Vollmachten, kraft welcher Urkunden unterzeichnet werden, sind im Original oder in notarialisch beglaubigter vollständiger oder auszugsweiser Abschrift den Urkunden beizuheften.</p>	<p>sind auf haltbares Papier von gebräuchlichem Format in einer gebräuchlichen Schrift und Schriftgrösse auszudrucken. Aus begründetem Anlass kann ausnahmsweise von Hand geschrieben werden.</p> <p>³ Der Hauptteil soll schrifttechnisch aus einem Guss mit durchgehender Seitennummerierung gestaltet werden. Die Einfügung vorbestehender Texte und Formulare zwischen notariell hergestellte Deck- und Abschlussblätter soll nur ausnahmsweise erfolgen, wenn andernfalls ein unverhältnismässiger Aufwand und ein erhöhtes Fehlerrisiko entstünde. Werden Formulare verwendet, so gilt das Ausfüllen der hiefür vorgesehenen Leerstellen nicht als Korrektur.</p> <p>⁴ Mehrere Blätter der Urkunde sind durch Schnur und Siegel zusammenzufassen. Umfasst die Urkunde ein einziges Blatt, so kann statt des Siegels der Stempel verwendet werden.</p>	<p>³ Der Hauptteil soll schrifttechnisch <i>einheitlich und aus einem Guss</i> mit durchgehender Seitennummerierung gestaltet werden. Die Einfügung vorbestehender Texte und Formulare zwischen notariell hergestellte Deck- und Abschlussblätter soll nur ausnahmsweise erfolgen, wenn andernfalls ein unverhältnismässiger Aufwand und ein erhöhtes Fehlerrisiko entstünde. Werden Formulare verwendet, so gilt das Ausfüllen der hiefür vorgesehenen Leerstellen nicht als Korrektur.</p>

Gesetz betreffend die Einführung
des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
vom 27. April 1911

e) *Urkunde*

aa) Inhalt und Sprache

§ 236. Die öffentliche Urkunde muss bei
Vermeidung der Nichtigkeit der Beurkundung
enthalten :

1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. die ausreichend deutliche
Bezeichnung der Parteien, der für sie
handelnden Vertreter und der bei der
Verhandlung mitwirkenden Personen
(womöglich nach Namen, Zivilstand,
Beruf, Heimat und Wohnort);
3. die Erklärungen der Parteien oder
ihrer Vertreter.

² Wird in der Erklärung auf ein Schriftstück
Bezug genommen und dieses der Urkunde
beigeheftet, so bildet es einen Teil der
Urkunde.

³ Die Urkunde soll angeben, ob die
Urkundsperson, die vor ihr erschienenen
Personen persönlich kennt, oder, wenn dies
nicht der Fall ist, in welcher Weise sie sich
Gewissheit über ihre Persönlichkeit verschafft
hat. Die Missachtung dieser Vorschrift

4. Beilagen

§ 50. Beilagen zur Urkunde sind
anschliessend an den Hauptteil und allfällige
Protokolle beizufügen. Sie sind zu
nummerieren. Auf die Beilagen ist im
Hauptteil unter Angabe ihrer Nummer zu
verweisen.

² Als Beilagen dürfen der Urkunde nur solche
Dokumente beigefügt werden, die anlässlich
des Beurkundungsvorgangs vorgelegen
haben. Vorbehalten bleibt die Beifügung
nachträglich eingetretener Vollmachten,
sofern sie vor dem Beurkundungsvorgang
ausgestellt wurden.

³ Werden Dokumente beigefügt, die ein
späteres Datum tragen, so ist die Beifügung
als eine nachträgliche zu vermerken und der
Vermerk unter dem Datum seiner Beisetzung
zu unterzeichnen und erneut zu siegeln.

<p align="center">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p align="center">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p align="center">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
<p>berührt die Gültigkeit der Beurkundung nicht.</p> <p>⁴ In einer andern als der deutschen Sprache darf die Urkunde nur dann abgefasst werden, wenn sämtliche Parteien oder ihre Vertreter dies verlangen und wenn sie und die Mitwirkenden erklären, dieser andern Sprache mächtig zu sein. Die Urkundsperson hat sich zu überzeugen, dass dies zutrifft; das Begehren und diese Feststellung sollen in die Urkunde aufgenommen werden. Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Beurkundung nach den Bestimmungen von Einführungsgesetz § 233 Abs. 3 angefochten werden.</p>		
<p>§ 10. Notarialische Urkunden sollen von Hand geschrieben, gedruckt oder mit direkter Schreibmaschinenschrift hergestellt sein. Die Justizkommission ist ermächtigt, auch andere Herstellungsarten zu bewilligen, welche Gewähr gegen Veränderungen bieten. Die Schrift muss gut lesbar sein. Zahlen und Daten sind wenigstens einmal in Worten zu schreiben. Abkürzungen, Lücken, Durchstreichungen, Rasuren und Überschreibungen sind untersagt. Änderungen und Einschaltungen sind am Rande oder am Schlusse anzubringen;</p>	<p>5. Korrekturen</p> <p>§ 51. Wird der Urkundenentwurf während des Beurkundungsvorgangs geändert, so kann dies auf dem Wege eines Neuausdrucks erfolgen. Die geänderten Seiten sind während des Beurkundungsvorgangs den Erschienenen vorzulegen und zu kontrollieren. Das Austauschen von Seiten nach Abschluss des Beurkundungsvorgangs ist unzulässig.</p> <p>² Die Korrektur kann auch handschriftlich erfolgen. In diesem Fall ist die Anzahl der gestrichenen und der neu eingefügten Worte</p>	

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004	Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005
<p>ebenda sind auch die Worte des Textes zu bezeichnen, welche als ungültig wegfallen; die Zahl der beigefügten und der ungültig gewordenen Worte ist hiebei zu nennen; der ganze Nachtrag ist von den Parteien und vom Notar besonders zu unterzeichnen.</p>	<p>und Zahlen am Rand anzugeben und die Eintragung von den zuständigen Personen während des Beurkundungsvorgangs zu unterzeichnen. Zuständig für Korrekturen am Ingress und der Beurkundungsklausel ist die Notarin oder der Notar allein, für Änderungen an den Parteierklärungen die erklärenden Personen zusammen mit der Notarin oder dem Notar.</p> <p>³ Offensichtliche Versehen können durch die Notarin oder den Notar auch nach Abschluss des Beurkundungsvorgangs korrigiert werden. Solche nachträglichen Korrekturen sind zu datieren. Für Korrekturen, die den Geschäftsinhalt beschlagen, ist ein weiterer Beurkundungsvorgang durchzuführen.</p> <p>⁴ Bei Sachbeurkundungen liegt die Korrekturkompetenz bei der Notarin oder beim Notar, allenfalls zusätzlich bei jenen weiteren Personen, deren Unterschrift den zu korrigierenden Text abdeckt. Die Korrekturen können jederzeit eingefügt werden.</p>	

§ 12. Fertigt ein Notar mehrere Exemplare einer notarialischen Urkunde aus, so ist in jeder die Zahl der gleichzeitig gefertigten Exemplare anzugeben. Ebenso sind nachträgliche Abschriften als solche zu bezeichnen.

² Solche fernere Ausfertigungen einer notarialischen Urkunde darf der Notar an Dritte nur mit Zustimmung der Parteien, und bei deren Weigerung nur infolge richterlichen Entscheides verabfolgen.

6. Ein einziges Original

§ 52. In der Regel wird eine einzige unterzeichnete Urkunde erstellt.

² Mehrere Originale können erstellt werden, jedoch höchstens für jede Partei und für das betreffende Registeramt je eines. In diesem Falle ist in der Beurkundungsklausel für jedes Original anzugeben, welches von wie vielen vorliegt. Mehrere Originale werden wie eine einzige Urkunde registriert und aufbewahrt.

³ Ersucht die Klientschaft darum, dass das Original dauerhaft bei der Notarin oder beim Notar verbleibt, so kann das Original statt einer Kopie in die Urkundensammlung eingefügt werden. Der Notar oder die Notarin erstellt in diesem Falle eine oder mehrere Ausfertigungen, die das Original im Rechtsverkehr vertreten.

³ Ersucht die Klientschaft darum, dass das Original dauerhaft bei der Notarin oder beim Notar verbleibt, so kann das Original statt einer Kopie in die Urkundensammlung eingefügt werden. *Die Notarin oder der Notar* erstellt in diesem Falle eine oder mehrere Ausfertigungen, die das Original im Rechtsverkehr vertreten.

Gesetz betreffend die Einführung
des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
vom 27. April 1911

g) *Beglaubigung*

§ 239. Die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens soll nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Beglaubigenden vollzogen oder anerkannt wird, oder wenn ihre Echtheit sonstwie einwandfrei für den Beglaubigenden erstellt ist; die Echtheit einer nicht vor ihm selbst vollzogenen oder anerkannten Unterschrift darf er jedoch nicht aufgrund des blossen Zeugnisses eines Dritten beglaubigen. Die Missachtung dieser Vorschriften berührt die Gültigkeit der Beglaubigung nicht.

² Die Beglaubigung geschieht durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk; derselbe muss enthalten : die Bezeichnung dessen, der die Unterschrift vollzogen hat; die Angabe, aufgrund welcher Tatsachen der Beglaubigende sich von der Echtheit der Unterschrift überzeugt hat; den Tag und den Ort der Beglaubigung, die Unterschrift und das Siegel des Beglaubigenden.

7. *Unterschriftsbeglaubigung*

§ 53. Im Beglaubigungsvermerk sind die Personalien der unterzeichnenden Person und die Art, wie sich die Notarin oder der Notar die Überzeugung von deren Identität und von der Echtheit der Unterschrift gebildet hat, anzugeben.

² Wird die Beglaubigung einer Blankounterschrift verlangt, so ist dies in der Beglaubigung anzugeben.

³ Die Beglaubigung erhält das Datum der Notarunterschrift. Wurde die beglaubigte Unterschrift zu einem früheren Zeitpunkt in persönlicher Anwesenheit beigesetzt oder anerkannt, so ist im Beglaubigungsvermerk auch dieses Datum anzugeben.

⁴ Deckt die beglaubigte Unterschrift einen mehrseitigen Text ab, so sind sämtliche Blätter mit Schnur und Siegel zu verbinden, es sei denn, das spätere Austauschen von Blättern könne aufgrund der Umstände ausgeschlossen werden.

³ Die Beglaubigung erhält das Datum der Notarunterschrift. Wurde die beglaubigte Unterschrift zu einem früheren Zeitpunkt in persönlicher Anwesenheit beigesetzt oder anerkannt, so ist im Beglaubigungsvermerk auch dieses Datum anzugeben, *sofern es von Bedeutung ist.*

8. Vermerkbeurkundung
von Erbgängen auf Wertpapieren

§ 54. Die Beurkundung der Übertragung von Namen- und Ordrepapieren infolge Erbgangs und Erbteilung erfolgt in Vermerkform auf dem betreffenden Titel in einer kurzen Notiz, deren Form sich derjenigen des Indossaments annähern soll.

² Solche Beurkundungen sind in die Urkundensammlung aufzunehmen, jedoch sind nicht Kopien der einzelnen Wertschriften aufzunehmen, sondern es ist der Wortlaut der Vermerkbeurkundung und eine Liste der betreffenden Wertschriften anzugeben.

<p>Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911</p> <p>b) <i>Austritt bei Folge gänzlicher Nichtigkeit</i></p> <p>§ 233. Die öffentliche Urkundsperson kann als solche nicht tätig sein in Angelegenheiten, bei welchen :</p> <ol style="list-style-type: none">1. sie selbst, ihre Verlobte, ihr jetziger oder vormaliger Ehegatte oder eine mit den Genannten in gerader Linie oder im ersten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person beteiligt ist;2. ihr Gesellschafter oder eine ihm nach Ziff. 1 nahestehende Person beteiligt ist;3. sie oder ihr Gesellschafter Bevollmächtigter, Vertreter, Vormund oder Beistand eines Beteiligten ist;4. sie oder ihr Gesellschafter für einen Beteiligten als Anwalt tätig war. <p>² Als Notar oder Zeuge nach § 232 des Einführungsgesetzes kann bei der Beurkundung nicht mitwirken, wer zu der Urkundsperson in einem Verhältnis der unter § 233 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Art steht.</p>	<p>VI. MÄNGEL DER URKUNDE</p> <p>§ 55. Keine öffentliche Urkunde entsteht :</p> <ol style="list-style-type: none">a. wenn die Notarin oder der Notar zur Beurkundung nicht zuständig war;b. wenn die Notarin oder der Notar in eigenen Angelegenheiten tätig war;c. wenn die Notarin oder der Notar die beurkundeten Erklärungen oder Vorgänge nicht mit eigenen Sinnen wahrgenommen hat;d. wenn die Erklärenden nicht in persönlicher Anwesenheit Kenntnis vom Inhalt der Urkunde erhalten oder wenn sie ihre Zustimmung nicht geäußert haben;e. wenn die Unterschrift der Notarin oder des Notars fehlt. <p>² Ob die zustandegekommene öffentliche Urkunde die für die Gültigkeit des Geschäftes und für die registerliche Eintragungsfähigkeit erforderlichen Elemente enthält, beurteilt sich nach dem massgeblichen materiellen Recht.</p>	
--	---	--

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Beurkundung durch eine Partei oder ihre Rechtsnachfolger im Klageweg angefochten und vom Gericht nach freiem Ermessen, wenn nicht überwiegende Gründe die Aufrechterhaltung empfehlen, ganz oder teilweise ungültig erklärt werden. Die Klage verjährt mit Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an gerechnet, da der Kläger von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erhielt, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren seit dem Tage der Beurkundung. Anerkennung des Geschäftes schliesst die Anfechtung aus.

c) *Austritt bei Folge teilweiser Nichtigkeit*

§ 234. Die öffentliche Urkundsperson kann als solche nicht tätig sein :

1. wenn in der Urkunde eine Verfügung zu ihren Gunsten getroffen wird;
2. wenn sie zu dem, zu dessen Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen wird, in einem Verhältnis der in
§ 233 Abs. 1 Ziff. 1 des
Einführungsgesetzes bezeichneten
Art steht.

² Bei Missachtung dieser Vorschrift ist die Beurkundung insoweit nichtig, als sie eine

Verfügung zugunsten einer der in Ziff. 1 und 2 hievor bezeichneten Personen enthält.

d) *Zeugen*

§ 235. Die bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von einer öffentlichen Urkundsperson beigezogenen Zeugen sollen nicht

1. minderjährig;
2. infolge strafgerichtlichen Urteils der bürgerlichen Ehren und Rechte verlustig;
3. Angestellte oder Gesellschafter der Urkundsperson sein.

² Die Missachtung dieser Vorschriften berührt die Gültigkeit der Beurkundung nicht.

bb) *Vorlesung und Unterschrift*

§ 237. Die Urkunde muss den Parteien, ihren Vertretern und den Mitwirkenden vorgelesen oder von ihnen gelesen und hierauf von ihnen genehmigt und eigenhändig mit ihrem Namen unterschrieben werden. In der Urkunde muss festgestellt werden, dass dies geschehen ist

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004	Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005
<p>und wie die einzelnen vom Inhalt der Urkunde Kenntnis genommen haben. Wer seinen Namen nicht unterzeichnen kann, hat an Stelle desselben ein Handzeichen anzubringen; die Urkundsperson hat in der Urkunde zu bezeugen, dass das Handzeichen von jener Person herrührt und in der Absicht beigefügt ist, ihre Unterschrift zu ersetzen.</p> <p>² Erklärt eine dieser Personen, dass sie auch kein Handzeichen anbringen könne, so muss diese Erklärung in der Urkunde festgestellt und bei der Verlesung ein Zeuge zugezogen werden; dieser Zuziehung bedarf es nicht in den Fällen von § 232 des Einführungsgesetzes.</p> <p>³ Die Urkundsperson und allfällige andere bei der Beurkundung mitwirkende Personen (EG § 232) müssen beim Vorlesen oder Lesen sowie bei der Genehmigung und der Unterzeichnung der Urkunde zugegen sein; die Urkundsperson hat zuletzt zu unterzeichnen.</p> <p>⁴ Fehlt eine der vorgeschriebenen Unterschriften, so ist die Beurkundung nichtig. Bei sonstiger Missachtung der vorstehenden Vorschriften kann die Beurkundung nach den Bestimmungen von Einführungsgesetz § 233 Abs. 3 angefochten werden.</p> <p>⁵ Auf Verlangen einer vor der Urkundsperson erschienenen Person soll ihr die Urkunde,</p>		

<p align="center">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p align="center">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p align="center">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
<p>auch wenn sie ihr bereits vorgelesen wurde, zur Durchsicht vorgelegt werden. Die Missachtung dieser Vorschrift berührt die Gültigkeit der Beurkundung nicht.</p>		
<p><i>II. Protokolle</i></p> <p>§ 13. Jeder Notar hat die von ihm errichteten notariellen Urkunden in seine Protokolle aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen und führt ein besonderes Verzeichnis der von ihm vollzogenen Beglaubigungen.</p> <p>§ 14. Eine Verordnung regelt die Anlage und Führung der Protokolle.</p> <p>§ 18. Eigenhändige letztwillige Verfügungen, die ihnen zur Aufbewahrung übergeben werden, haben die Notare in chronologischer Reihenfolge mit dem Datum der Hinterlage unter einer fortlaufenden Ordnungsnummer in ein Verzeichnis einzutragen und zugleich ein</p>	<p>VII. REGISTRIERUNG UND AUFBEWAHRUNG DER URKUNDEN</p> <p>§ 56. Die Notarin oder der Notar registriert alle Beurkundungen chronologisch und bewahrt von jeder Urkunde samt ihren Beilagen eine vollständige Kopie, auf Begehren der Klientschaft das Original, in der Urkundensammlung dauerhaft auf. § 54 Abs. 2 bleibt vorbehalten.</p> <p>² Die Register und Urkundensammlungen stehen im Eigentum des Kantons. Sie sind bei Erlöschen der Beurkundungsbefugnis an das Notariatsarchiv abzuliefern, sofern nicht gemäss § 11 Abs. 4 vorgegangen wird.</p> <p>³ Der Regierungsrat ordnet das Nähere auf dem Verordnungswege.</p>	

alphabetisches Register der Testatoren anzufertigen. In dem chronologischen Verzeichnis ist eine Kolonne für Bemerkungen offenzuhalten, worin z.B. die Übergabe der Verfügung durch den Notar an das Erbschaftsamt zur Aufbewahrung oder der Rückzug beim Notar notiert, auf die neue Ordnungsnummer im Falle erneuter Hinterlage verwiesen wird und dergleichen mehr.

² Notare, welche eine öffentliche letztwillige Verfügung, einen Erb- oder Ehevertrag errichten, haben die Namen der Testatoren und der Vertragsparteien in einem alphabetischen Register zu verzeichnen; im Protokoll sind allfällige Bemerkungen nachzutragen, wie z.B. die Übergabe der Urkunde seitens des Notars an das Erbschaftsamt oder ihr Widerruf durch den Erblasser, falls diese dem Notar bekannt wird.

³ Die Notare haben das Protokoll der letztwilligen Verfügung, der Erb- und Eheverträge sowie die bei ihnen hinterlegten Urkunden dieses Inhalts unter persönlichen Verschluss zu nehmen.

§ 19. Der Notar soll in der Regel keine notarialische Urkunde herausgeben, bevor sie protokolliert ist. Die Protokollierung ist auf der Urkunde selbst nach Band und Seitenzahl des Protokolls zu verzeichnen.

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004	Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005
<p>§ 21. Am Schluss jedes Jahres hat jeder Notar der Justizkommission eine tabellarische Zusammenstellung der im Laufe des Jahres von ihm besorgten Notariatsgeschäfte auf einem von der Justizkommission festgesetzten Formular einzureichen.</p>		
<p>§ 23. Die Notare beziehen für ihre Verrichtungen die durch Verordnung festgesetzten Gebühren.</p> <p>§ 24. Beschwerden über Ansätze in Notariatsrechnungen sind der Justizkommission einzureichen. Dieselbe entscheidet nach Anhörung des Notars endgültig.</p>	<p>VIII. HONORAR FÜR DIE NOTARIELLEN VERRICHTUNGEN</p> <p>§ 57. Die Notarinnen und Notare haben für ihre Bemühungen einen Honoraranspruch gemäss der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung.</p> <p>² Der in der Verordnung festgelegte Tarif ist bindend. Abweichungen sind nur in den in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmefällen zulässig.</p> <p>³ Ist das Honorar streitig, so beurteilt die Justizkommission dessen tarifkonforme Bemessung. Im Übrigen unterliegt der Honoraranspruch der Beurteilung der für privatrechtliche Streitigkeiten zuständigen Gerichte.</p> <p>⁴ Auf Antrag aller Beteiligten urteilt die Justizkommission über das Honorar einschliesslich desjenigen für nicht-</p>	

<p align="center">Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p align="center">Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</p>	<p align="center">Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</p>
	<p>tarifarische Bemühungen endgültig.</p>	
<p>§ 41. Erleidet jemand durch Verschulden eines Notars in Ausübung seiner Notariatsverrichtung einen Vermögensschaden, so entscheiden die Gerichte über den Schadenersatz. Der Staat haftet nicht für das Verschulden der Notare.</p>	<p>IX. VERMÖGENSRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT UND DISZIPLINARWESEN</p> <p>1. Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit</p> <p>§ 58. Die Notarinnen und Notare haften für Schäden aus fehlerhafter Berufsausübung nach Massgabe ihres Verschuldens. Der Staat haftet nicht.</p> <p>² Zuständig für die Beurteilung sind die für privatrechtliche Streitigkeiten zuständigen Gerichte.</p>	

<p>§ 36. Verletzt ein Notar die ihm obliegenden Pflichten, oder verstösst er gegen die Würde, die Ehre und das Vertrauen, welche für die Ausübung des Notariats unerlässlich sind, so schreitet die Justizkommission disziplinarisch gegen ihn ein.</p> <p>² Die zulässigen Disziplinarmittel sind :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verweis; 2. Geldbusse bis zu 500 Franken; 3. Stillstellung in der Ausübung des Notariats bis auf die Dauer von zwei Jahren; 4. Gänzliche Entziehung des Rechts zur Ausübung des Notariats. <p>³ Der Entscheid der Justizkommission ist endgültig. Auf Stillstellung und auf Entziehung des Rechts zur Ausübung des Notariats kann sie aber nur erkennen, wenn der Regierungsrat auf ihren Bericht und nach Vernehmlassung des Notars seine Ermächtigung dazu erteilt hat.</p> <p>⁴ Dem Angeschuldigten ist, wenn er nicht</p>	<p>2. Disziplinarwesen</p> <p>§ 59. Verletzt eine Notarin oder ein Notar die amtlichen Pflichten oder verstösst sie oder er gegen die Würde, die Ehre und das Vertrauen, welche für die Ausübung des Notariats unerlässlich sind, so schreitet die Justizkommission auf Anzeige oder von Amtes wegen disziplinarisch ein.</p> <p>² Die Disziplinarmittel sind :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verweis; 2. Geldbusse bis zu zehntausend Franken; 3. Suspendierung der Beurkundungsbefugnis bis auf die Dauer von zwei Jahren; 4. Entzug der Beurkundungsbefugnis. <p>³ Verweis und Geldbusse werden von der Justizkommission verfügt. Der Entscheid ist endgültig.</p> <p>⁴ Suspendierung und Entzug der Beurkundungsbefugnis werden auf Antrag der Justizkommission durch den Regierungsrat verfügt und unterliegen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.</p>	<p>³ Ein Verweis und Geldbusse werden <i>wird</i> von der Justizkommission verfügt. Der Entscheid ist endgültig.</p> <p>⁴ Geldbusse, Suspendierung und Entzug der <i>Geldbusse, Suspendierung und Entzug der</i> Beurkundungsbefugnis werden auf Antrag der Justizkommission durch den Regierungsrat verfügt und unterliegen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.</p>
--	---	--

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004	Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005
<p>unbekannt abwesend ist, vor der Verhängung einer Disziplinarmaßregel Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.</p>		
	<p>X. UEBERGANGSBESTIMMUNG ZU § 8 ABS. 2</p> <p>§ 60. Die laufende Amtsdauer der Notarinnen und Notare wird auf die nach bisherigem Recht festgesetzte Dauer zu Ende geführt.</p>	<p>X. UEBERGANGSBESTIMMUNG ZU § 8 ABS. 2</p>

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 61.

- a. Das Gesetz vom 27. April 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird wie folgt geändert :

§ 209 wird aufgehoben.

§ 230 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung :

⁴ Für die amtliche Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen sind zuständig: Die Notare, die Staatskanzlei sowie die Gemeindeganzleien von Riehen und Bettingen; für die Unterschrift der Einwohner einer Landgemeinde des Kantons Basel-Stadt auch der Präsident dieser Einwohnergemeinde oder der Gemeindeganzleier; endlich für im Handelsregister eingetragene Personen auch der Handelsregisterführer oder dessen Substituten bezüglich der im Handelsregister eingetragenen Unterschriften.

<i>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</i>	<i>Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004</i>	<i>Anträge der JSSK vom 14. Dezember 2005</i>
	<p>Die §§ 231 – 239 und 278 werden aufgehoben.</p> <p>b. Das Notariatsgesetz vom 27. April 1911 wird aufgehoben.</p>	
	<p>2. Publikation, Genehmigung, Wirksamkeit</p> <p>§ 62. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Es bedarf der Genehmigung des Bundes. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.</p>	